

TM CRUX OEIC

Prospekt

Im Einklang mit dem Collective Investment Schemes Sourcebook erstellt
Gültig mit Stand vom: 12. Mai 2021

Bevollmächtigte Verwaltungsgesellschaft („ACD“)

Thesis Unit Trust
Management Limited
Exchange Building
St Johns Street
Chichester
PO19 1UP
(zugelassen und reguliert durch die Financial
Conduct Authority)

Eingetragener Sitz und Hauptsitz der Gesellschaft

c/o Thesis Unit Trust Management Limited
Exchange Building
St Johns Street
Chichester
PO19 1UP

Anlageverwalter

CRUX Asset Management Limited
48 Pall Mall,
St James's
London SW1Y 5JG
(zugelassen und reguliert durch die Financial
Conduct Authority)

Registerstelle

DST Financial Services Europe Limited
DST House
St Nicholas Lane
Basildon
Essex
SS15 5FS

Administrator (Fondsbuchhalter)

State Street Bank and Trust Company
20 Churchill Place
London E14 5HJ

Der TM CRUX European Special Situations Fund und der TM CRUX European Fund sind für die Bewerbung gegenüber privaten und institutionellen Anlegern in der Schweiz registriert und werden durch folgende Stellen vertreten:

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

RBC Investor Services Bank S.A,
Esch-sur-Alzette
Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich
Schweiz

Steuerstelle für die Schweiz

Deloitte LLP
Hill House
1 Little New Street
London
EC4A 3TR

Verwahrstelle

State Street Trustees Limited
Registrierte Anschrift:
20 Churchill Place
London E14 5HJ

Zentrale und Korrespondenzanschrift im
Vereinigten Königreich:

Quartermile 3
10 Nightingale Road
Edinburgh EH3 9EG
(zugelassen und reguliert durch die Prudential
Regulation Authority und die Financial
Conduct Authority)

Transferstelle

DST Financial Services Europe Limited
DST House
St Nicholas Lane
Basildon
Essex
SS15 5FS

Wirtschaftsprüfer

Deloitte LLP
Saltire Court
20 Castle Terrace
Edinburgh
EH1 2DB

DIESER PROSPEKT ENTHÄLT WICHTIGE INFORMATIONEN. WENN SIE ZWEIFEL HINSICHTLICH DES INHALTS DIESES PROSPEKTES (DER „PROSPEKT“) HABEN, SOLLTEN SIE SICH AN IHREN RECHTSANWALT, STEUERBERATER ODER EINEN ANDEREN FINANZBERATER WENDEN. DIESES PROSPEKT BASIERT AUF INFORMATIONEN, DEM BRITISCHEN RECHT UND DER PRAXIS ZUM „GÜLTIGKEITSDATUM“, DAS AUF DER VORDERSEITE UND NACHSTEHEND ANGEGEBEN IST. DIE GESELLSCHAFT UND DER ACD SIND NICHT AN EINEN ÜBERHOLTEN PROSPEKT GEBUNDEN, WENN EIN NEUER PROSPEKT HERAUSGEGEBEN WURDE. ANLEGER SOLLTEN BEIM ACD ERFRAGEN, OB DIES DIE AKTUELLE FASSUNG DES PROSPEKTS IST UND DASS KEINE ÜBERARBEITUNGEN ODER AKTUALISIERUNGEN ERFOLGT SIND, BEVOR SIE SICH ZUM KAUF VON ANTEILEN DER GESELLSCHAFT ENTSCHEIDEN.

Von der Gesellschaft bzw. dem ACD wurde keine Person dazu bevollmächtigt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen in Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot für Anteile zu geben, die nicht im Prospekt enthalten sind. Falls derartige Informationen erteilt bzw. Zusicherungen gegeben werden, dürfen diese nicht als Informationen bzw. Zusicherungen der Gesellschaft oder des ACD betrachtet werden. Die Zustellung dieses Prospekts (ob von Berichten begleitet oder nicht) bzw. die Ausgabe von Anteilen soll unter keinen Umständen zu der Annahme verleiten, dass sich die Geschäftslage der Gesellschaft seit dem Datum desselben nicht geändert hat.

Dieser Prospekt ist zum Vertrieb im Vereinigten Königreich vorgesehen. Die Verbreitung dieses Prospekts und das Zeichnungsangebot für Anteile können in gewissen Ländern Einschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Gesellschaft dazu verpflichtet, sich über derartige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Dieser Prospekt stellt kein Angebot bzw. keine Werbung durch irgendjemanden in einem Land dar, in dem derartige Angebote bzw. Werbungen nicht zulässig sind, oder an Personen, an die ein derartiges Angebot bzw. eine derartige Werbung ungesetzlich ist.

Vertreiber und andere Vermittler, die Anteile des Fonds anbieten, empfehlen oder verkaufen, müssen alle für sie geltenden Gesetze, Vorschriften und regulatorischen Anforderungen einhalten. Ausserdem müssen diese Vertreiber und anderen Vermittler die Informationen über die Teilfonds und ihre Anteilklassen berücksichtigen, die vom zugelassenen Geschäftsleiter (Authorised Corporate Director) für die Zwecke des Product-Governance-Regime der EU zur Verfügung gestellt werden. Vertreiber und Intermediäre können weitere Informationen erhalten, indem sie sich an den ACD wenden.

Potenzielle Anleger sollten den Inhalt dieses Prospekts nicht als Beratung über Rechts-, Steuer-, Anlage- oder andere Fragen behandeln; ihnen wird vielmehr empfohlen, ihre eigenen fachkundigen Berater bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräusserung von Anteilen zu konsultieren.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anteilhaber die Bestimmungen des Gründungsdokuments zur Kenntnis genommen haben, das für alle Anteilhaber verbindlich ist. Ein Exemplar des Gründungsdokuments ist auf Anfrage von Thesis Unit Trust Management Limited erhältlich.

Dieser Prospekt wurde von Thesis Unit Trust Management Limited für die Zwecke von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 herausgegeben.

Internationales Steuermeldewesen

Um unseren gesetzlichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen von FATCA und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen wie dem Common Reporting Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen der OECD (CRS), einschliesslich der Bestimmungen zur internationalen Einhaltung von Steuervorschriften von 2015 nachkommen zu können, ist die Gesellschaft verpflichtet, eine Bestätigung der Steueransässigkeit der Anteilhaber und bestimmter weiterer Informationen zu erhalten, um bestimmte Meldepflichten zu erfüllen. Wir können Belege für die Steueridentifikationsnummer, sowie das Land und Geburtsdatum einzelner Anteilhaber, oder die Global Intermediary Identification Number (GIIN) von Anteilhabern, die juristische Personen sind und weiteren Anteilhabern verlangen. Wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, können Informationen zu Ihrem Anteilsbesitz an HM Revenue & Customs („HMRC“) weitergegeben werden, damit sie an andere Steuerbehörden weitergegeben werden können, wenn das Vereinigte Königreich ein Abkommen mit diesem Land hat. Jeder Anteilhaber, der die erforderlichen Informationen nicht unterbreitet kann einer obligatorischen Rücknahme ihrer Anteile und/oder Geldstrafen unterliegen.

Informationen für US-Personen

Die Anteile wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 in seiner neuesten Fassung registriert. Sie dürfen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder einem ihrer Territorien oder Besitztümer oder einem Bundesstaat der Vereinigten Staaten von Amerika und dem District of Columbia weder angeboten noch verkauft oder US-Personen (wie nachfolgend definiert) angeboten oder verkauft werden. Die Fonds sind nicht gemäss dem novellierten United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und eine solche Zulassung wird auf künftig nicht erfolgen. Der ACD wurde und wird nicht gemäss dem United States Investment Advisers Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung registriert.

Die folgenden Erklärungen sind gemäss den massgeblichen Bestimmungen der U.S. Commodity Futures Trading Commission (die „CFTC“) vorgeschrieben. Da die Fonds kollektive Anlagevehikel sind, die Geschäfte mit Terminanlagen tätigen, werden sie als „**Terminpools**“ angesehen. Der ACD ist der Terminverwalter (commodity pool operator, „CPO“) in Bezug auf die Fonds.

Gemäss CFTC Rule 4.13(a)(3) ist der ACD von der Registrierung als CPO bei der CFTC befreit. Daher ist der ACD im Gegensatz zu registrierten CPOs nicht verpflichtet, den Anteilhabern der Fonds ein Offenlegungsdokument und einen beglaubigten Jahresbericht vorzulegen. Die Befreiung des ACD basiert auf den folgenden Kriterien: (i) die Beteiligungen an den Fonds sind von der Registrierung gemäss dem 1933 Act befreit und sie werden angeboten und verkauft, ohne dass sie in den USA an die Öffentlichkeit vermarktet werden; (ii) die Fonds erfüllen die Handelsbeschränkungen von CFTC Rule 4.13(a)(3)(ii)(A) oder (B); (iii) der CPO ist angemessener Weise der Ansicht, dass alle Anleger der Fonds zum Zeitpunkt der Vornahme ihrer Anlagen in die Fonds (oder zu dem Zeitpunkt, zu dem der CPO begann, sich auf Rule 4.13(a)(3) zu stützen) (a) „zugelassene Anleger“ gemäss Rule 501(a) von Regulation D im Rahmen des 1933 Act, (b) Trusts, die keine zugelassenen Anleger sind, die jedoch von zugelassenen Anlegern zugunsten von Familienmitgliedern gebildet wurden, (c) „wohininformierte Mitarbeiter“ gemäss Rule 3c-5 im Rahmen des U.S. Investment Company Act von 1940 in der jeweils aktuellen Fassung oder (d) „qualifizierte zulässige Personen“ gemäss CFTC Rule 4.7(a)(2)(viii)(A) sind; und (iv) Anteile der Fonds werden nicht als Vehikel zum Handel auf den Warentermin- oder Warenaptionsmärkten oder in solchen Vehikeln vermarktet.

„US-Person“ bezeichnet alle Bürger oder Gebietsansässigen der Vereinigten Staaten von Amerika, ihrer Territorien und Besitzungen, einschliesslich des State and District of Columbia und aller Gebiete, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen (einschliesslich des Commonwealth of Puerto Rico), alle Körperschaften, Investmentfonds, Partnerschaften oder sonstigen juristischen Personen, die in oder gemäss den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines US-Bundesstaats gegründet wurden oder organisiert sind, und alle Vermögen oder Investmentfonds, deren Einkünfte, unabhängig von der Quelle, der US-amerikanischen Einkommensteuer auf Bundesebene unterliegen. Der Ausdruck beinhaltet

auch alle Personen, die unter die Definition des Begriffs „US-Person“ gemäss der im Rahmen des United States Securities Act von 1933 veröffentlichten Regulation S fallen.

Datenschutz

Die Art und Weise, in der wir personenbezogene Daten von Einzelpersonen („personenbezogene Daten“) verwenden dürfen, unterliegt den „Datenschutzgesetzen“. Die Datenschutzgesetze sollen den Datenschutz für alle Personen stärken. Weitere Einzelheiten zu unserer Datenschutzerklärung und Ihren Rechten im Rahmen der Datenschutzgesetze finden Sie auf unserer Website: **www.tutman.co.uk**.

Änderungen unserer Datenschutzerklärung werden auf unserer Website veröffentlicht. Für die Zwecke der Datenschutzgesetze sind wir, Thesis Unit Trust Management Limited, der „Verantwortliche“ Ihrer personenbezogenen Daten.

INHALT

Artikel	Überschrift	Seite
1	AUSLEGUNG.....	1
2	KONSTITUIERUNG UND AUFSICHTSRECHTLICHER STATUS.....	5
3	ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND SONSTIGE EINZELHEITEN DER FONDS.....	6
4	RISIKOFAKTOREN	9
5	BEVOLLMÄCHTIGTE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT („ACD“)	14
6	ANLAGEVERWALTER.....	16
7	WERTPAPIERLEIHSTELLE	16
8	VERWAHRSTELLE	16
9	ABSCHLUSSPRÜFER.....	20
10	ANTEILE DER GESELLSCHAFT	20
11	REGISTER.....	21
12	BEWERTUNGEN.....	21
13	PREISE DER ANTEILE.....	24
14	VERWÄSSERUNGSANPASSUNG.....	24
15	STAMP DUTY RESERVE TAX („SDRT“).....	26
16	AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN.....	26
17	KUNDENGELDER	32
18	UMTAUSCH UND UMWANDLUNG.....	33
19	AUSSETZUNG DES HANDELS.....	34
20	ZWANGSWEISE RÜCKNAHME VON ANTEILEN	35
21	AUSSCHÜTTUNG UND THESAURIERUNG.....	38
23	GEBÜHREN DER BEVOLLMÄCHTIGTEN VERWALTUNGSGESELLSCHAFT („ACD“).....	38
24	GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN DER VERWAHRSTELLE	43
25	ANALYSEGEBÜHREN UND ANALYSEKONTEN.....	46
26	SONSTIGE ZAHLUNGEN DER GESELLSCHAFT	49
27	BESTEUERUNG	51
28	BERICHTE UND ABSCHLÜSSE	55
29	JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	55
30	BEANTRAGUNG VON VERSAMMLUNGEN	55
31	ABSTIMMUNG.....	56
32	ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN	57
33	LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT UND SCHLIESSUNG VON FONDS.....	58
34	WEITERE INFORMATIONEN	59
35	ALLGEMEINES.....	61
	Anhang 1 - Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse	64
	Anhang 2 – Qualifizierte Märkte.....	91
	Anhang 3 – Unterdepotbanken.....	93
	Anhang 4 – Wertentwicklung in der Vergangenheit.....	98
	Anhang 5 - Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz	99

1 AUSLEGUNG

In diesem Prospekt haben die nachfolgend in der ersten Spalte aufgeführten Begriffe und Ausdrücke die in der nebenstehenden Erklärung angegebene Bedeutung, sofern aus dem Zusammenhang keine andere Bedeutung hervorgeht. Die Begriffe und Ausdrücke, die in diesem Prospekt verwendet, jedoch nicht definiert werden, haben dieselbe Bedeutung wie im Finanzmarktgesetz oder in den Regulations (wie nachfolgend definiert), sofern keine anderslautenden Angaben gemacht werden. Es gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

„**ACD**“ die zum jeweiligen Zeitpunkt gemäss den FCA Regulations amtierende bevollmächtigte Verwaltungsgesellschaft (Authorised Corporate Director), wobei es sich zum Datum dieses Prospekts um Thesis Unit Trust Management Limited handelt;

„**Finanzmarktgesetz**“ der Financial Services and Markets Act 2000 in seiner jeweils geänderten, neugefassten oder ersetzten Fassung;

„**Administrator**“ bedeutet die State Street Bank and Trust Company oder jegliche sonstige gelegentlich zum Administrator der Gesellschaft bestellte Person;

„**Zugelassene Bank**“ in Bezug auf ein von der Gesellschaft eröffnetes Bankkonto:

- a) wenn das Konto bei einer Zweigstelle im Vereinigten Königreich eröffnet wird:
 - i. die Bank of England,
 - ii. die Zentralbank eines OECD-Mitgliedsstaats,
 - iii. eine Bank,
 - iv. eine Bausparkasse oder
 - v. eine Bank, die von der Bank of England oder der Zentralbank oder sonstigen Banken-Regulierungsbehörde eines OECD-Mitgliedsstaats beaufsichtigt wird,
- b) wenn das Konto woanders eröffnet wird:
 - i. eine Bank in (a),
 - ii. ein Kreditinstitut mit Sitz in einem EWR-Staat mit ordnungsgemässer Zulassung durch die Regulierungsbehörde des Heimatstaats,
 - iii. eine Bank, die auf der Isle of Man oder den Channel Islands reguliert wird, oder
- c) eine Bank, die von der South African Reserve Bank beaufsichtigt wird,

wobei diese Definition gegebenenfalls im Begriffsglossar des FCA-Handbuchs aktualisiert werden kann.

„**Geschäftstag**“ Montag bis Freitag mit Ausnahme von öffentlichen Feiertagen und Bankschliessstagen im Vereinigten Königreich oder von Tagen, an denen die London Stock Exchange nicht während ihrer gesamten gewöhnlichen Handelszeiten geöffnet ist, und mit Ausnahme aller sonstigen Tage, an denen der ACD der Verwahrstelle mitgeteilt hat, dass er nicht für den gewöhnlichen Geschäftsverkehr geöffnet ist, oder wie auf sonstige Weise zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbart;

„Collective Investment Schemes Sourcebook“ oder „COLL“	das Collective Investment Schemes Sourcebook, das von der FCA gemäss dem Gesetz herausgegeben wurde, in seiner jeweils geänderten oder ersetzten Fassung;
„Gesellschaft“	TM CRUX OEIC;
„Umwandlung“	die Umwandlung von Anteilen einer Klasse in einem Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds, und „umwandeln“ ist dementsprechend auszulegen;
„Datenschutzgesetz“	alle geltenden Gesetze in Bezug auf die Verarbeitung, den Schutz und/oder die Nutzung personenbezogener Daten, einschliesslich der folgenden Gesetze, soweit sie unter den gegebenen Umständen anwendbar sind: <ul style="list-style-type: none"> (a) die britische DSGVO, (b) das britische Datenschutzgesetz von 2018, (c) alle Gesetze zur Umsetzung dieser Gesetze, sowie (d) alle Gesetze, die eines der vorgenannten ersetzen, erweitern, wieder in Kraft setzen, konsolidieren oder ändern (unabhängig davon, ob dies vor oder nach dem Datum dieses Prospekts geschieht), sowie (e) alle Anleitungen, Leitlinien und Verhaltenskodizes, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde in Bezug auf diese Datenschutzgesetze herausgegeben werden (jeweils unabhängig davon, ob sie rechtsverbindlich sind oder nicht);
„Verwahrstelle“	die jeweils von der Gesellschaft oder auf sonstige Weise gemäss den Regulations zur Verwahrstelle bestellte Person, wobei es sich zum Datum dieses Prospekts um State Street Trustees Limited handelt;
„EWR“	der Europäische Wirtschaftsraum,
„EWR-Staat“	gemäss Definition im FCA-Glossar,
„EUWA“	das britische Gesetz zum Austritt aus der Europäischen Union (European Union Withdrawal Act 2018);
„FATCA“	die Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act, die in den Abschnitten 1471 bis 1474 des United States Internal Revenue Code und der US Treasury Regulations enthalten sind, die nach diesen Bestimmungen erlassen wurden (in der jeweils gültigen Fassung);
„FCA“	die Financial Conduct Authority, 12 Endeavour Square, London E20 1JN, oder jegliche Aufsichtsbehörde, die diese eventuell ablöst;
„FCA-Glossar“	das Glossar mit den Bedeutungen der definierten Begriffe, die im FCA-Handbuch in seiner jeweils gültigen Fassung verwendet werden,
„FCA-Handbuch“	das von der FCA herausgegebene Handbuch mit Regeln und Leitlinien in der jeweils geänderten, aktualisierten oder ersetzten Fassung,
„FCA PRN“	die Produktreferenznummer der FCA für die Gesellschaft oder einen ihrer Teilfonds;

„Fonds“	ein Teilfonds der Gesellschaft (als Teil des Vermögens der Gesellschaft, das in gesonderte Vermögenspools eingeteilt ist), dem bestimmte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zugerechnet werden können und der in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik angelegt ist, die für einen solchen Teilfonds gelten;
„Heimatstaat“	hat die im FCA-Glossar festgelegte Bedeutung,
„Instrument“	bedeutet das Gründungsinstrument der Gesellschaft in seiner jeweils aktuellen Fassung;
„Anlageverwalter“	CRUX Asset Management Limited
„KIID“	bedeutet die im Einklang mit dem COLL erstellten wesentlichen Anlegerinformationen;
„ISA“	ein individuelles Sparkonto gemäss den Individual Savings Account Regulations 1998 (in der jeweiligen Fassung);
„OEIC Regulations“	die Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 (Verordnungen von 2001 über offene Investmentgesellschaften) in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„Geschäftszeiten“	jeder Geschäftstag; zwischen 9.00 und 17.00 Uhr, wenn die London Stock Exchange für den Geschäftsbetrieb geöffnet ist;
„PEA-Zulässig“	In Frankreich zulässig als Plan d’Epargne en Actions;
„OTC“	Over-the-Counter-Derivat: ein Derivatgeschäft, das ausserbörslich gehandelt wird,
„Register“	das Register der Anteilhaber der Gesellschaft,
„Registerstelle“	DST Financial Services Europe Limited oder eine andere Person, die jeweils zur Registerstelle der Gesellschaft ernannt wird;
„Regulations“	die OEIC Regulations und das Collective Investment Schemes Sourcebook;
„SDRT“	Stempelsteuer (Stamp Duty Reserve Tax);
„Sterling“	britische Pfund;
„Aktienleih- stelle“	State Street Bank GmbH
„Umtausch“	der Umtausch (soweit zulässig) von Anteilen einer Klasse eines Fonds in Anteile desselben oder eines anderen Fonds, und „ umtauschen “ ist dementsprechend auszulegen;
„SYSC“	das „Senior Management Arrangement Systems and Controls Sourcebook“, das von der FCA gemäss dem Finanzmarktgesetz herausgegeben wurde, in der jeweils gültigen Fassung,
„Transferstelle“	DST Financial Services Europe Limited oder eine andere Person, die jeweils zur Transferstelle der Gesellschaft ernannt wird;

- „OGAW“** Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. Hierzu gehören OGAW-Anlagemechanismen und EWR-OGAW-Anlagemechanismen gemäss Definition in den FCA-Vorschriften,
- „OGAW-Fonds“** ein britischer OGAW,
- „Vereinigtes Königreich“** das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Nordirland,
- „Britische DSGVO“** Verordnung 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung), die aufgrund von Artikel 3 des EUWA Teil des Rechts von England und Wales, Schottland und Nordirland ist, sowie alle Rechtsinstrumente, die die Regierung des Vereinigten Königreichs zur Behebung von Mängeln im beibehaltenen EU-Recht aufgrund von Artikel 8 des EUWA (in der jeweils gültigen Fassung) nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union erlässt,
- „Britischer OGAW“** gemäss Artikel 236A und 237 des Financial Services and Markets Act 2000 ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der aus mehreren Teilfonds bestehen kann, der entweder ein zugelassener Investmentfonds, ein zugelassener vertragsgebundener Organismus oder eine zugelassene Investmentgesellschaft offenen Typs ist, sich in seinem Prospekt als OGAW ausgewiesen hat und von der FCA als solcher zugelassen wurde,
- „Britische OGAW-Verordnung“** bezeichnet die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmter Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (Nr. 2009/65/EG), die gemäss Artikel 3 des EUWA Teil des Rechts von England, Wales, Schottland und Nordirland ist, sowie alle Rechtsakte, die die Regierung des Vereinigten Königreichs zur Behebung von Mängeln im beibehaltenen EU-Recht gemäss Artikel 8 des EUWA (in der jeweils gültigen Fassung) erlässt (darunter insbesondere die Änderungsverordnung „Collective Investment Schemes (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 SI 2019/325“, mit der europäische Richtlinien oder andere europäische Rechtsvorschriften in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union in das nationale Recht des Vereinigten Königreichs übernommen werden)
- „MwSt.“** britische Mehrwertsteuer.

2 KONSTITUIERUNG UND AUFSICHTSRECHTLICHER STATUS

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine in England und Wales gemäss den OEIC Regulations konstituierte Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Es handelt sich um einen britischen OGAW-Fonds gemäss der Definition im COLL und um eine Umbrella-Gesellschaft für die Zwecke der OEIC Regulations. Die Gesellschaft ist bei der FCA unter der Nummer IC001022 registriert. Der Hauptsitz der Gesellschaft ist Exchange Building, St Johns Street, Chichester, PO19 1UP, Vereinigtes Königreich. Dies ist auch die Anschrift für die Zustellung von Mitteilungen und sonstigen erforderlichen oder erlaubten Dokumenten.

Die Basiswährung der Gesellschaft ist das Pfund Sterling. Die maximale Höhe des Kapitals der Gesellschaft beträgt 1'000'000'000'000 GBP, die Mindesthöhe beträgt 1 GBP.

Die Gesellschaft wurde durch eine Anordnung der FCA vom 10. Dezember 2014 zugelassen. Die FCA Produktreferenznummer lautet 650757. Der Betrieb der Gesellschaft unterliegt den Regulations, dem Instrument und diesem Prospekt. Die Gesellschaft wurde auf unbestimmte Dauer errichtet.

Struktur der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist als Umbrella-Fonds strukturiert, wobei gelegentlich verschiedene Fonds vom ACD mit Genehmigung durch die FCA und der Zustimmung der Verwahrstelle aufgelegt werden können. Bei der Einführung eines neuen Fonds wird ein aktualisierter Prospekt herausgegeben, in dem die jeweiligen Angaben über den Fonds gemacht werden.

Die Gesellschaft hat derzeit zwei Fonds, nämlich: **TM CRUX European Special Situations Fund** und den **TM CRUX European Fund**.

Das den Fonds zurechenbare Vermögen wird so verwaltet, als ob die Fonds der Kategorie „OGAW-Fonds“ gemäss Kapitel 5 des COLL angehörten. Vorbehaltlich der in diesem Prospekt dargelegten Bedingungen haben die Inhaber von Anteilen der Fonds Anspruch auf Erhalt der Nettoerträge aus den Fonds und auf Rücknahme ihrer Anteile zu einem vom Wert des Vermögens der Fonds abhängigen Preis. Die Anteilhaber haben kein Eigentumsrecht an den zugrundeliegenden Vermögenswerten der Fonds. Die Anteilhaber der Gesellschaft haften nicht für die Schulden der Gesellschaft.

Wenn Anteile in mehr als einem Fonds erhältlich sind, werden die Vermögenswerte der einzelnen Fonds als separat von den Vermögenswerten aller anderen Fonds behandelt und sie werden im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagestrategie investiert, die für diesen Fonds massgeblich sind. Jedem Fonds werden die Erlöse aller mit ihm verbundenen Anteile gutgeschrieben, zusammen mit den Vermögenswerten, in die diese Erlöse investiert oder reinvestiert werden, sowie alle Erträge, Einnahmen, Gewinne oder Vermögenswerte, die sich aus diesen Anlagen ergeben.

Jedem Fonds werden die Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten und Lasten der Gesellschaft belastet, die diesem Fonds zurechenbar sind, und innerhalb eines Fonds werden die Belastungen gegebenenfalls gemäss den Emissionsbedingungen der Anteile dieser Klassen auf die Anteilklassen verteilt. Sämtliche Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Aufwendungen, Kosten oder Lasten, die keinem einzelnen Fonds zurechenbar sind, können vom ACD auf eine Weise zugewiesen werden, die den Anteilhabern im Allgemeinen gegenüber gerecht ist, sie werden vom ACD jedoch normalerweise allen Fonds anteilig gemäss dem Wert der Nettovermögen der massgeblichen Fonds zugewiesen.

Anleger sollten beachten dass, (wenn Anteile in mehreren Fonds verfügbar sind) die Fonds der Gesellschaft separate Anlagenportfolios sind und dass die Vermögenswerte eines Fonds somit ausschliesslich diesem Fonds gehören und nicht direkt oder indirekt zum Begleichen der Verbindlichkeiten anderer Personen oder Körperschaften einschliesslich der Gesellschaft oder eines anderen Fonds oder von Forderungen gegen diese verwendet oder zur Verfügung gestellt werden dürfen und dass diese nicht zu solchen Zwecken verfügbar sind.

Zwar besteht gemäss den Bestimmungen der OEIC Regulations eine getrennte Haftung zwischen den Fonds, doch ist das Konzept der getrennten Haftung relativ neu und diese Bestimmungen wurden noch nicht gerichtlich überprüft. Wenn lokale Gläubiger vor ausländischen Gerichten oder gemäss Verträgen nach ausländischem Recht Ansprüche geltend machen, ist daher noch nicht bekannt, wie diese ausländischen Gerichte auf die OEIC Regulations reagieren werden. Es steht daher nicht zweifelsfrei sicher, dass die Vermögenswerte eines Fonds jederzeit strikt von den Verbindlichkeiten anderer Fonds der Gesellschaft und den Vermögenswerten eines Fonds getrennt bleiben.

Unter gewissen Umständen kann die Gesellschaft in Bezug auf einen bestimmten Fonds klagen und verklagt werden und Gegenverrechnungsrechte bezüglich dieses Fonds ausüben.

3 ANLAGEZIELE, -STRATEGIEN UND SONSTIGE EINZELHEITEN DER FONDS

Eine detaillierte Darstellung der allgemeinen Anlage- und Fremdkapitalbeschränkungen und des Ausmasses, in dem die Gesellschaft investieren darf, ist in Anhang 1 dargelegt. Die Fonds können in Derivate und Termingeschäfte investieren wie in Anhang 1 erläutert. Die genehmigten Wertpapier- und Derivatmärkte, an denen die Fonds anlegen können, sind in Anhang 2 aufgeführt.

TM CRUX European Special Situations Fund

FCA PRN: 659387

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristigen Kapitalzuwachs durch die Anlage in europäische Aktien von Unternehmen in besonderen Situationen zu erwirtschaften (das Vereinigte Königreich ausgenommen).

Anlagepolitik

Der Fonds verfolgt sein Ziel überwiegend durch Anlagen in Aktienwerte von Unternehmen aus Europa (mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs) in besonderen Situationen, wo davon ausgegangen wird, dass das Unternehmen unterbewertet ist. Der Fonds wird ausserdem in andere europäische (ausgenommen britische) Aktien investieren, um die Volatilität des Fonds abzumildern. Das Portfolio des Fonds wird auf konzentrierter Basis verwaltet. Der Fonds kann dabei ohne Einschränkungen bezüglich der Marktkapitalisierung oder des Sektors investieren.

Der Fonds kann darüber hinaus in andere übertragbare Wertpapiere oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente, Bareinlagen, geldnahe Anlagen und Einlagen investieren.

Dem Fonds ist der Einsatz von Derivaten zum effizienten Portfoliomanagement (einschliesslich der Absicherung) gestattet, und der Einsatz von Fremdkapital ist gemäss den Bestimmungen der Regulations zugelassen. Der Fonds kann nach Ankündigung an die Anteilhaber mit einer Frist von 60 Tagen zusätzlich zu seinen sonstigen Anlagebefugnissen Derivate und Termingeschäfte zu Anlagezwecken einsetzen. Es wird nicht beabsichtigt, dass der derartige Einsatz von Derivaten das Risikoprofil des Fonds ändert.

Anleger sollten beachten, dass, obgleich das Anlageziel des Fonds die Erwirtschaftung langfristigen Kapitalzuwachses ist, es Situationen geben kann, in denen ausserdem ein Einkommensertrag erwirtschaftet wird.

Die Anleger werden auf die detaillierten Risikohinweise in diesem Prospekt hingewiesen.

Der Fonds wird so verwaltet werden, dass er weiterhin für ISAs zulässig ist.

Performance-Vergleichswert Der Fonds verwendet den IA European (excluding the UK) Sector der Investment Association nur für Performance-Vergleiche.

Der Performance-Vergleichswert wurde gewählt, weil der IA European (excluding the UK) Sector als aktiv verwalteter Fonds einen ausgewogenen Überblick über die Performance des TM CRUX European Special Situations Fund im Hinblick auf eine breitere Gruppe verfügbarer Fonds mit einem ähnlichen geografischen Anlageuniversum gibt.

Der Performance-Vergleichswert wird verwendet, um den Rang oder das Quartil des Fonds im Vergleich zur Wertentwicklung anderer Fonds im IA European (excluding the UK) Sector über eine Vielzahl von Zeiträumen zu vergleichen.

Der ACD behält sich das Recht vor, den Vergleich nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit den Regeln des COLL zu ändern. Eine Änderung könnte z. B. dann eintreten, wenn der ACD feststellt, dass eine Alternative angemessener sein könnte. Die Anteilhaber werden über eine solche Änderung gemäss den Regeln im COLL informiert.

Auflegungsdatum 4. Juni 2015

TM CRUX European Fund

FCA PRN: 720806

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, langfristiges Kapitalwachstum durch die überwiegende Anlage in Aktien europäischer Unternehmen zu erzielen.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds vornehmlich* in Unternehmen, die in Europa ansässig und an geregelten europäischen Börsen notiert sind, sowie in andernorts notierte Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Geschäftstätigkeit in Europa ausüben. Die Anlagen erfolgen in Stammaktien und andere übertragbare Wertpapiere, darunter insbesondere Vorzugsaktien und Schuldtitel, die in Stammaktien und Aktien umgewandelt werden können. Der Fonds kann auch in Barmittel, Geldmarktinstrumente und Einlagen investieren.

Der Fonds wird mit einer Konzentration auf Europa verwaltet, kann aber auch ausserhalb von Europa investieren, wenn der Anlageverwalter dies als vorteilhaft für den Fonds erachtet.

Die Verwendung von Derivaten durch den Fonds ist zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung (einschliesslich Absicherung) zulässig und die Kreditaufnahme ist gemäss den Bedingungen der Richtlinien zulässig. Unter der Voraussetzung, dass die Anteilhaber mindestens 60 Tage vorab darüber informiert werden, kann der Fonds zusätzlich zu seinen sonstigen Anlagebefugnissen Derivate und Termingeschäfte zu Anlagezwecken verwenden. Es ist nicht beabsichtigt, dass der derartige Einsatz von Derivaten das Risikoprofil des Fonds ändert.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Fonds zwar nach langfristigem Kapitalwachstum strebt, in bestimmten Situationen aber auch eine Rendite erzielt werden kann.

Anleger werden auf die ausführlichen Risikohinweise in diesem Prospekt hingewiesen.

Der Fonds wird so verwaltet, dass seine Zulassung für ISA-Konten erhalten bleibt.

Performance-Vergleichswert

Der Fonds verwendet den IA European (excluding the UK) Sector der Investment Association nur für Performance-Vergleiche.

Der Performance-Vergleichswert wurde gewählt, weil der IA European (excluding the UK) Sector als aktiv verwalteter Fonds einen ausgewogenen Überblick über die Performance des TM CRUX European Fund im Hinblick auf eine breitere Gruppe verfügbarer Fonds mit einem ähnlichen geografischen Anlageuniversum gibt.

Der Performance-Vergleichswert wird verwendet, um den Rang oder das Quartil des Fonds im Vergleich zur Wertentwicklung anderer Fonds im IA European (excluding the UK) Sector über eine Vielzahl von Zeiträumen zu vergleichen.

Der ACD behält sich das Recht vor, den Vergleichswert nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit den Regeln des COLL zu ändern. Eine Änderung könnte z. B. dann eintreten, wenn der ACD feststellt, dass eine Alternative angemessener sein könnte. Die Anteilinhaber werden über eine solche Änderung gemäss den Regeln im COLL informiert.

Auflegungsdatum

12. Oktober 2015

4 RISIKOFAKTOREN

- 1.1 Anleger sollten bedenken, dass alle Anlagen mit Risiken verbunden sind, und ihnen sollte insbesondere Folgendes bewusst sein:
- 1.1.1 Die bisherige Performance ist kein Hinweis auf die zukünftige Performance. Der Wert der Anteile ist nicht garantiert und die mit ihnen erzielten Erträge können steigen oder fallen. Sie erhalten möglicherweise weniger als den ursprünglichen Anlagebetrag zurück. Was Sie zurückbekommen, kann von den folgenden Faktoren abhängen:
- (i) der Anlageperformance, die nicht garantiert ist;
 - (ii) wieviel Sie investiert haben und ob Sie zuvor Geld entnommen haben;
 - (iii) der Auswirkung eines Ausgabeaufschlags. Wenn Sie Ihre Anlage nach kurzer Zeit verkaufen, bekommen Sie den Betrag, den Sie ursprünglich investiert haben, eventuell nicht zurück, selbst wenn der Preis Ihrer Anlage nicht gefallen ist.
- 1.1.2 Unter bestimmten Umständen können die Fonds zum effizienten Portfoliomanagement einschliesslich der Absicherung (wie nachstehend unter der Überschrift „**Effizientes Portfoliomanagement**“ erläutert) bestimmte Derivategeschäfte einschliesslich unter anderem von Termingeschäften, Futures und Optionen abschliessen. Der Wert dieser Anlagen kann erheblich schwanken. Mit dem Halten dieser Anlagearten ist das Risiko einer Kapitalwertminderung in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte der Fonds verbunden. Es besteht ausserdem das Potenzial für eine Kapitalwertsteigerung dieser Vermögenswerte. **Der ACD rechnet nicht damit, dass der Einsatz von Derivaten das Risikoprofil der Fonds ändern wird.**
- 1.1.3 Die Übersicht über die steuerliche Behandlung in Abschnitt 26 in diesem Prospekt basiert auf der derzeitigen Rechtslage und Praxis, die sich ändern können. Die steuerliche Behandlung und das Ausmass der Steuerbefreiung hängen von den individuellen Umständen ab. Bitte beachten Sie, dass sich die derzeitigen Steuersätze und -befreiungen ändern können und dass ihre Verfügbarkeit und Höhe von den individuellen Umständen des Anlegers abhängen.
- 1.1.4 Anlagen in Schwellenmärkten können volatiler sein als Anlagen in weiter entwickelten Märkten. Einige dieser Märkte haben unter Umständen relativ instabile Regierungen, eine Wirtschaft, die nur auf wenigen Industriezweigen beruht und Wertpapiermärkte, deren Handel sich auf eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren beschränkt. Ausserdem verfügen die Schwellenländer über keine hinreichend etablierten Aufsichtssysteme, und die Offenlegungsstandards sind mitunter weniger strikt als die in den entwickelten Ländern gängigen Standards.
- 1.1.5 Ein Fonds kann in anderen Währungen investieren. Daher können Wechselkursschwankungen dazu führen, dass der Wert der Anteile steigt oder fällt. Daher bekommen die Anleger den investierten Betrag eventuell nicht zurück.

- 1.1.6 Ein Fonds kann in andere Investmentfonds investieren und dabei trägt der Fonds seinen Anteil an den Aufwendungen des anderen Investmentfonds einschliesslich von Verwaltungs-, Erfolgs- und/oder sonstigen Gebühren. Diese Gebühren fallen zusätzlich zu den Managementgebühren und anderen Gebühren an, für die ein Fonds mit seiner eigenen Geschäftstätigkeit aufkommt.
- 1.1.7 Einem Fonds entsteht bei der Anlage in andere Investmentfonds ausserdem ein Bewertungsrisiko.
- 1.1.8 Wenn Vermögenswerte verwahrt werden, kann ein Verlustrisiko aufgrund der Insolvenz, der Fahrlässigkeit oder von vorsätzlichen Handlungen der Depotbank oder der Unterdepotbank bestehen.
- 1.1.9 Wenn Barmittel bei der Verwahrstelle, einer Konzerngesellschaft der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken gehalten werden, insbesondere wenn es sich um „Off-Book“-Währungen handelt, kann es zu einem Verlustrisiko aufgrund von Konkurs, Fahrlässigkeit oder betrügerischem Handeln der betreffenden Konzerngesellschaft bzw. Unterdepotbank kommen.
- 1.1.10 Festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen) sind von Trends bei den Zinssätzen und der Inflation besonders betroffen. Steigen die Zinsen, kann der Wert des Kapitals fallen und umgekehrt. Jegliche Inflation kann auch den Realwert des Kapitals senken. Der Wert eines festverzinslichen Wertpapiers fällt im Falle von Nichterfüllung seitens des Emittenten oder der Herabsetzung von dessen Kreditrating. In der Regel fällt der Zinssatz umso höher aus, je höher das angenommene Kreditrisiko beim Emittenten ist.
- 1.1.11 Die Fonds müssen auf bestimmte Anlagetransaktionen eventuell eine Stempelsteuer („SDRT“) oder ähnliche Steuern zahlen und eine solche Zahlung kann zu einem Wertrückgang der Anteile führen.
- 1.1.12 Anleger werden darauf hingewiesen, dass ihr Recht, Anteile zurücknehmen zu lassen (einschliesslich der Rücknahme durch Umtausch) unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Erklärung in Abschnitt 16).
- 1.1.13 Aktienanlagen haben zwar das Potenzial für langfristige attraktive Renditen, die Volatilität dieser Renditen kann jedoch relativ hoch sein.
- 1.1.14 Der reale Wert der Spareinlagen und Anlagen der Anteilinhaber kann von der Inflation beeinflusst werden, wodurch die Kaufkraft des von einem Anteilinhaber gesparten Geldes und seiner Anlagen reduziert werden kann.
- 1.1.15 Falls ein Recht auf Widerruf besteht, Anteilinhaber dieses ausüben und der Wert ihrer Anlage sinkt, bevor der Widerruf in schriftlicher Form beim ACD eingeht, wird die ursprüngliche Anlage gegebenenfalls nicht vollständig erstattet, sondern es erfolgt stattdessen die Erstattung des Originalbetrags abzüglich des Wertverlustes.
- 1.1.16 Ein Fonds kann auch in „Optionen“ investieren. Es gibt viele verschiedene Arten von Optionen mit verschiedenen Merkmalen, die den folgenden Bedingungen unterliegen:

- (i) Mit dem Kauf von Optionen ist im Allgemeinen ein geringeres Risiko verbunden als mit dem Verkauf von Optionen, weil der Fonds eine Option einfach ablaufen lassen kann, wenn sich der Kurs des Basiswerts der Option gegen den Fonds entwickelt. Der maximale Verlust ist auf die für die Option gezahlte Prämie zuzüglich aller Provisionen oder sonstigen Transaktionskosten beschränkt.

Wenn der Fonds jedoch eine „Call“-Option auf eine Futurestransaktion kauft und der Fonds diese Option anschliessend ausübt, erwirbt der Fonds das Future. Dadurch wird der Fonds den vorstehend unter (b) dargelegten Risiken ausgesetzt.

- (ii) Bestimmte Mitgliedsfirmen der London Stock Exchange verkaufen eine bestimmte Optionsart im Rahmen spezieller Börsenregeln mit der Bezeichnung „traditionelle Option“. Diese können mit einem höheren Risiko verbunden sein als andere Optionen. Es werden normalerweise nicht sowohl ein Geld- als auch ein Briefkurs quotiert und es besteht kein Sekundärmarkt, auf dem offene Positionen geschlossen oder gleichwertige umgekehrte Transaktionen zur Umkehrung von offenen Positionen getätigt werden können. Der Wert einer solchen Option kann schwer schätzbar sein, und es kann für den Verkäufer der Option schwierig sein, sein Risiko zu steuern.
- (iii) Bestimmte Optionsmärkte operieren auf Basis von Einschüssen, wobei die Käufer beim Kauf nicht die volle Prämie auf die Option zahlen. In dieser Situation kann der Fonds anschliessend zur Zahlung einer Marge auf die Option bis zur Höhe der vollen Prämie aufgefordert werden. Wenn der Fonds dies auf Aufforderung nicht tut, kann die Position wie eine Futuresposition geschlossen oder liquidiert werden.

1.1.17 Die Anlagen der Gesellschaft können Liquiditätsengpässen unterliegen. Dies bedeutet, dass die Anlagen eventuell weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt werden oder dass ein bestimmtes Instrument nur schwer ge- oder verkauft werden kann. Normalerweise liquide Anlagen können ausserdem zeitweilig unter schwierigen Marktbedingungen Störungen unterliegen. Dies kann dazu führen, dass Wertschwankungen von Anlagen unberechenbar sind und unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, eine Anlage zum letzten quotierten Marktpreis oder zu einem vom ACD für angemessen erachteten Wert zu handeln.

1.1.18 Ein durchschnittlicher OEIC-Teilfonds investiert in 80 bis 150 verschiedene Gesellschaften. Der TM CRUX European Special Situations Fund und der TM CRUX European Fund halten jedoch typischerweise ein stärker konzentriertes Portfolio als ein durchschnittlicher OEIC-Teilfonds. Diese Fonds erhöhen zwar das Gewinnpotenzial, ihre Wesensart kann jedoch das Risiko erhöhen. Daher können die Renditen volatiler sein und sie werden stärker von Wertschwankungen der zugrundeliegenden Aktie beeinflusst.

1.1.19 Investiert ein Fonds in Derivate, um die Ziele des Fonds zu verfolgen, so kann der Nettoinventarwert des Fonds zeitweise volatil sein (ohne kompensierende Anlagetechniken). **Es ist nicht beabsichtigt, dass der Einsatz von Derivaten zum Zwecke der Anlage den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu einer hohen**

Volatilität führt, jedoch sollten sich die Anleger bewusst sein, dass der Einsatz von Derivaten dazu führen kann, dass sich das Risikoprofil des Fonds gelegentlich ändert.

- 1.1.20 Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, investieren in übertragbare Wertpapiere, die aufgrund eines unzureichenden Handelsvolumens oder aufgrund von Handelsbeschränkungen weniger liquide sein können als die Wertpapiere von grösseren Unternehmen. Wertpapiere kleinerer Unternehmen haben eventuell ein höheres Kapitalwertsteigerungspotenzial, sie sind jedoch auch mit Risiken wie z. B. eingeschränkten Produktlinien, Märkten und finanziellen oder personellen Ressourcen verbunden und der Handel mit solchen Wertpapieren kann abrupteren Preisschwankungen unterliegen als der Handel mit den Wertpapieren grösserer Unternehmen.
- 1.1.21 Wenn Fonds in Technologieaktien investieren, kann ihre potenzielle Volatilität das Risiko für den Wert dieser Anlagen erhöhen, bei denen überdurchschnittliche Preisschwankungen zu erwarten sind. Technologie- und technologiebezogene Branchen können ausserdem einer stärkeren staatlichen Regulierung unterliegen als viele andere Branchen. Daher können Änderungen der Regierungspolitik und die Erforderlichkeit von aufsichtsrechtlichen Genehmigungen diese Branchen erheblich negativ beeinflussen. Darüber hinaus können diese Unternehmen den Risiken von neuen Technologien, Wettbewerbsdruck und der Überalterung aufgrund von sonstigen wissenschaftlichen Fortschritten unterliegen. Zahlreiche Unternehmen im Technologiesektor sind kleinere Unternehmen und unterliegen daher ausserdem den vorstehend dargelegten mit der Anlage in solche Unternehmen verbundenen Risiken.
- 1.1.22 Effizientes Portfoliomanagement (oder „EPM“) kann vom Fonds verwendet werden, um das Risiko zu mindern und/oder die Kosten zu senken und zusätzliche Erträge in den Fonds zu generieren. Die Fonds können für ein effizientes Portfoliomanagement Derivate, Kredite, Barmittel und Aktienleihe einsetzen. Es ist nicht beabsichtigt, dass der Einsatz von Derivaten für ein effizientes Portfoliomanagement die Volatilität der Fonds erhöht. Unter widrigen Umständen kann der Einsatz von Derivaten durch einen Fonds jedoch für die Absicherung oder das effiziente Portfoliomanagement ineffektiv werden und ein Fonds kann infolgedessen einen wesentlichen Verlust erleiden.
- 1.1.23 Die Möglichkeit zum Einsatz von Strategien für ein effizientes Portfoliomanagement durch einen Teilfonds kann durch Marktbedingungen, aufsichtsrechtliche Beschränkungen und steuerliche Überlegungen eingeschränkt werden. Die durch Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement erzielten Erträge oder erzielt Kapital werden an die Fonds ohne direkte oder indirekte Betriebskosten ausgezahlt.
- 1.1.24 Bei der Vornahme von Derivategeschäften für diese Fonds werden ein oder mehrere separate Kontrahenten herangezogen. Es kann erforderlich sein, dass der Fonds eine aus den Vermögenswerten des betreffenden Fonds gezahlte Sicherheit verpfändet oder überträgt, um solche zum effizienten Portfoliomanagement eingegangenen Verträge (auch in Bezug auf Derivate und Aktienleihgeschäfte) abzusichern. Es besteht möglicherweise das Risiko, dass ein Kontrahent seine vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen der Vereinbarung hinsichtlich der Rückzahlung einer Sicherheit sowie anderer fälliger Zahlungen an den

betreffenden Fonds ganz oder teilweise nicht erfüllt. Der ACD bewertet die Kreditwürdigkeit von Kontrahenten im Rahmen des Risikomanagementverfahrens. Die Kontrahenten dieser Transaktionen sind hoch bewertete Finanzinstitute, die auf diese Art von Transaktion spezialisiert und vom Anlageverwalter genehmigt sind.

1.2 Risikomanagement

- 1.2.1 Der ACD verwendet einen Risikomanagementprozess (einschliesslich einer Risikomanagementrichtlinie), der es ihm ermöglicht, das Risiko der Positionen des Fonds und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds jederzeit zu beobachten und zu messen.
- 1.2.2 Der ACD muss der FCA regelmässig (und mindestens einmal jährlich) die folgenden Informationen melden:
- (a) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Arten von Derivaten und Termingeschäften, die in der Gesellschaft eingesetzt werden sollen, sowie die ihnen zugrunde liegenden Risiken und alle relevanten quantitativen Grenzen, und
 - (b) die Methoden zur Einschätzung der Risiken bei Derivat- und Termingeschäften.
- 1.2.3 Der ACD muss Folgendes beurteilen, beobachten und regelmässig überprüfen:
- (a) die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikomanagementpolitik und der in COLL 6.12.5 R genannten Vorkehrungen, Verfahren und Techniken,
 - (b) den Grad der Einhaltung der Risikomanagementpolitik und der in COLL 6.12.5 R genannten Vorkehrungen, Verfahren und Techniken durch den ACD, und
 - (c) die Angemessenheit und Wirksamkeit der Massnahmen, die zur Behebung von Mängeln bei der Durchführung des Risikomanagementprozesses ergriffen wurden.
- 1.2.4 Der ACD muss die FCA über alle wesentlichen Änderungen des Risikomanagementprozesses informieren.

Anlegertyp

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften beschreibt dieser Prospekt im Folgenden das Profil des typischen Anlegers, für den jeder Teilfonds konzipiert wurde. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Beschreibung nicht die Einschätzung des Zielmarktes für die Fonds im Sinne der Produktüberwachungsvorschriften der EU durch den ACD ist, die von Vertreibern und anderen Vermittlern separat vom ACD bezogen werden können.

Die Fonds können für Sie geeignet sein, wenn Sie Investmentfonds als eine praktische Möglichkeit zur Teilnahme an den Anlagemärkten ansehen und wenn Sie bestimmte Anlageziele verfolgen wollen. Die Fonds können für Sie geeignet sein, wenn Sie Ihr Kapital mindestens 5 Jahre lang nicht benötigen.

Allen Anlegern der Gesellschaft sollten die mit der Anlage von Kapital in Anteile der Gesellschaft verbundenen Risiken bewusst und klar sein, und sie müssen Verluste in Kauf nehmen können. Der ACD empfiehlt, dass Anleger vor der Anlage in Anteile angemessenen Rat von einem zugelassenen unabhängigen Vermittler einholen sollten. Anleger sollten auch den vorstehenden Abschnitt „Risikofaktoren“ beachten.

Anleger und potenzielle Anleger sollten beachten, dass weder die Beschreibung des typischen Anlegerprofils, wie oben beschrieben, noch andere in diesem Prospekt enthaltene Informationen eine Anlageberatung darstellen, und Anleger und potenzielle Anleger sollten ihre eigenen professionellen Berater bezüglich des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräusserung von Anteilen eines der Teilfonds konsultieren. Weder die Gesellschaft, der ACD noch der Anlageverwalter geben Erklärungen oder Zusicherungen in Bezug auf die Eignung, Angemessenheit oder anderweitige Eignung von Transaktionen mit Anteilen eines der Teilfonds ab.

5 BEVOLLMÄCHTIGTE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT („ACD“)

Die bevollmächtigte Verwaltungsgesellschaft (authorised corporate director, „ACD“) der Gesellschaft ist Thesis Unit Trust Management Limited. Der ACD ist eine am 6. Februar 1998 gemäss dem Companies Act 1985 in England und Wales konstituierte Gesellschaft mit beschränkter Haftung (private company limited by shares). Die eingetragene und zentrale Niederlassung des ACD ist Exchange Building, St Johns Street, Chichester, PO19 1UP mit der Gesellschaftsnummer 350864.

Dies ist die Adresse, an die Mitteilungen oder sonstige Dokumente an die Gesellschaft zugestellt werden können. Der ACD hat ein ausgegebenes Anteilskapital von 5.673.167 GBP in Form von 5.673.167 voll einbezahltem Stammanteil von 100 Pence. Der ACD ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Thesis Asset Management Limited.

Der ACD ist durch die FCA zugelassen und reguliert.

Der ACD kann Anlagedienstleistungen für andere Kunden und Fonds und für Unternehmen erbringen, in die die Gesellschaft im Einklang mit den Regulations investieren kann.

Bei der Verwaltung von Anlagen der Gesellschaft ist der ACD nicht verpflichtet, Informationen zu nutzen, wenn dies eine Pflichtverletzung oder einen Verstoß gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber einer anderen Person darstellen würde, oder wenn diese Informationen einem Mitarbeiter oder Beauftragten des ACD bekannt werden, jedoch keiner Person, die die Vermögenswerte der Gesellschaft verwaltet.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ACD sind:

- S. R. Mugford Finance Director
- D. W. Tyerman Chief Executive Officer
- S. E. Noone Client Service Director
- D K Mytnik nicht geschäftsführender Verwaltungsrat
- V R Smith nicht geschäftsführender Verwaltungsrat
- W D Prew unabhängiger nicht geschäftsführender Verwaltungsrat
- C J Willson unabhängiger nicht geschäftsführender Verwaltungsrat
- N C Palios nicht geschäftsführender Vorsitzender
-

D. W. Tyerman und S. R. Mugford haben auch Verwaltungsratsmandate in anderen Gesellschaften der Thesis-Gruppe inne und üben in diesen Gesellschaften Leitungsfunktionen aus, insbesondere in der Thesis Asset Management Limited, die als Anlageverwalter für einige zugelassene, vom ACD betriebene Fonds tätig ist.

D. K. Mytnik, V. R. Smith und N. C. Palios haben auch nicht-geschäftsführende Verwaltungsratsmandate in anderen Gesellschaften der Thesis-Gruppe inne. Sie üben keine weiteren Geschäftstätigkeiten aus, die für die Gesellschaft von Bedeutung sind. W. D. Prew ist Verwaltungsratsmitglied der Indos Financial Limited, deren Hauptgeschäft in der Erbringung von unabhängigen Verwahrstellendiensten für alternative Investmentfonds nach der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds besteht. Die Indos Financial Limited ist nicht als Verwahrstelle für vom ACD verwaltete alternative Investmentfonds bestellt.

Bedingungen der Bestellung

Der ACD erbringt seine Leistungen für die Gesellschaft im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags (der „**ACD-Vertrag**“). Der ACD-Vertrag sieht vor, dass die Bestellung von jeder der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt werden kann. Die Gesellschaft kann den Vertrag im Fall von Betrug, vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit des ACD ausserdem fristlos kündigen. Der ACD-Vertrag endet ausserdem beim Ablauf einer von der Verwahrstelle gemäss Rule 6.5.4(3) des COLL (Liquidation, Insolvenz- oder Zwangsverwaltung des ACD) gesetzten Frist. Der ACD hat Anspruch auf Zahlung seiner Gebühren bis zum Datum der Beendigung, jedoch auf keine weitere Vergütung.

Der ACD-Vertrag sieht vor, dass die Gesellschaft den ACD von jeglicher Haftung schadlos hält, die diesem bei der Verwaltung der Gesellschaft und bei der Erfüllung seiner Pflichten als bevollmächtigte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft entsteht, es sei denn, diese Haftung entsteht aufgrund von grober Fahrlässigkeit, vorsätzlichem Fehlverhalten oder Betrug des ACD oder dadurch, dass dieser gegen das Finanzmarktgesetz oder das aufsichtsrechtliche System im Rahmen des Finanzmarktgesetzes verstösst.

Der ACD verfügt im Einklang mit den Regulations über eine Reihe von Richtlinien, die darlegen, wie er die Fonds in einer Reihe zentraler Bereiche betreibt und verwaltet. Die Stimmrechtspolitik des ACD (und des Anlageverwalters) (die festlegt, wie und wann die mit den Anlagen der Fonds verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden) und die Offenlegungspolitik der Stufe 1 (die unsere Richtlinien und Verfahren in Bezug auf unsere Maklerbeziehungen und Provisionsvereinbarungen umreisst) sind auf Anfrage beim ACD verfügbar. Weitere Informationen darüber, wie die ACD-Richtlinien überprüft werden sind auch auf Anfrage erhältlich.

Die Best Execution Policy des Anlageverwalters (die festlegt, wie der Anlageverwalter diese Regeln einhält) kann beim Anlageverwalter angefordert werden.

Beachten Sie, dass Anleger in den Teilfonds vom ACD Informationen über Unternehmen anfordern können, an die Handelsaufträge übermittelt oder an diese zur Ausführung erteilt werden.

Der ACD hat folgende Funktionen an Dritte delegiert:

Allgemeine Administration – Die Fondsbewertungs- und Fondsabrechnungsfunktionen wurden an den Administrator delegiert.

Anlageverwaltung – Die Verwaltung der zum jeweiligen Zeitpunkt vom Fonds gehaltenen Anlagen wurde an den Anlageverwalter delegiert.

Der ACD ist nach wie vor dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Parteien, an die er diese Funktionen delegiert, diese delegierten Funktionen unter Einhaltung der Regulations wahrnehmen.

6 ANLAGEVERWALTER

Der ACD hat CRUX Asset Management Limited (der „Anlageverwalter“) zum Anlageberater des ACD in Bezug auf den Fonds bestellt. Die Anlageverwaltung ist von der FCA zugelassen und steht unter deren Aufsicht. Haupttätigkeit der Anlageverwaltung ist die Erbringung von Anlageverwaltungsleistungen.

Gemäss den Bestimmungen eines Vertrags vom 28. September 2019 zwischen dem Anlageverwalter und dem ACD (der „Anlageverwaltungsvertrag“) ist der Anlageverwalter vom ACD ermächtigt, Entscheidungen in Bezug auf die Anlagen der Fonds für den ACD zu treffen, jeweils vorbehaltlich der Bestimmungen des Instruments, des Prospekts, der Regulations und der Anlageziele und -strategien des Fonds. Der Anlageverwalter ist zudem befugt im Namen der Teilfonds zu handeln, und hat unter anderem alle erforderlichen Vollmachten erhalten, um der Verwahrstelle (im Namen des ACD und der Gesellschaft) so wie der Anlageverwalter es anordnet Anweisungen zu erteilen, aus den Mitteln eines solchen Fonds, die Analysegebühren und -kosten entweder (a) auf die Analysekonten des Anlageverwalters oder (b) an Dritte zu zahlen, wie vom Anlageberater angeordnet, damit dieser Dritte solche Analysegebühren im Namen des Anlageverwalters zusammen mit seinen Transaktionsgebühren und -provisionen für diesen Dritten einzieht, um diese Analysegebühren dann auf die Analysekonten des Anlageverwalters zu zahlen (wie in Abschnitt 25 dieses Prospekts näher beschrieben).

Vorbehältlich von Fällen, in denen der Vertrag im Interesse der Anteilhaber fristlos gekündigt werden kann, kann der Anlageverwaltungsvertrag von jeder der Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Gemäss den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags kann der Anlageverwalter die Erfüllung seiner Pflichten und die Erbringung der im Rahmen des Vertrags von ihm zu erbringenden Leistungen einer beliebigen Person übertragen.

7 WERTPAPIERLEIHSTELLE

Die Verwahrstelle hat die Wertpapierleihstelle ermächtigt, für die Fonds zu handeln. Vorbehaltlich angemessener von der Verwahrstelle auferlegter Kontrollen, aller massgeblichen Gesetze, der FCA-Regeln, dieses Prospekts und des Gründungsinstruments liegen die alltäglichen Entscheidungen in Bezug auf das Wertpapierleihgeschäft für die Fonds im Ermessen der Wertpapierleihstelle, ohne dass diese zuvor Rücksprache mit der Verwahrstelle halten muss. Die Bedingungen des Vertrags, in dessen Rahmen Wertpapiere von den Fonds zurückerworben werden sollen, müssen in einer Form vorliegen, die für die Verwahrstelle akzeptabel ist, und der gängigen Marktpraxis entsprechen.

Die Fonds führen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts keine Wertpapierleihgeschäfte aus. Das kann sich in Zukunft ändern und der Prospekt wird dann entsprechend aktualisiert.

8 VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle der Gesellschaft ist State Street Trustees Limited. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die im Vereinigten Königreich gegründet wurde. Ihr eingetragener Sitz ist 20 Churchill Place, London E14 5HJ.

Die zentrale Niederlassung der Verwahrstelle und ihre Korrespondenzadresse ist Quartermile 3, 10 Nightingale Way, Edinburgh, EH3 9EG.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Verwahrstelle ist die Erbringung von Treuhand- und Verwahrleistungen. Die Verwahrstelle ist durch die Financial Conduct Authority zugelassen und reguliert.

Die Verwahrstelle erbringt ihre Leistungen gemäss den Bestimmungen eines Vertrags zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle (der „Verwahrstellenvertrag“), der von der Gesellschaft oder von der Verwahrstelle mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden kann. Die Verwahrstelle kann nur bei der Bestellung einer neuen Verwahrstelle freiwillig von ihrer Funktion zurücktreten. Vorbehaltlich des COLL ist die Verwahrstelle im Rahmen des Verwahrstellenvertrags in vollem Umfang befugt, ihre Pflichten als Verwahrstelle ganz oder teilweise zu delegieren (und die entsprechend Beauftragten zu ermächtigen, diese weiterzuvergeben). Die Verwahrstelle hat Anspruch auf die Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die nachstehend im Abschnitt „Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Verwahrstelle“ näher dargelegt sind.

Die Verwahrstelle hat die Funktion der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft der State Street Bank and Trust Company übertragen.

Funktionen der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle ist mit folgenden Hauptfunktionen betraut:

- Sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Aktien/Anteilen in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Verwaltungsbestimmungen/Statuten erfolgen.
- Sicherstellen, dass der Wert der Aktien/Anteile in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Verwaltungsbestimmungen/Statuten berechnet wird.
- Sicherstellen, dass die Anweisungen des Fonds durchgeführt werden, sofern sie nicht mit geltendem Recht und den Verwaltungsbestimmungen/Statuten in Konflikt geraten.
- Sicherstellen, dass bei Transaktionen die sich auf die Vermögenswerte des Fonds beziehen, jede Vergütung innerhalb der üblichen Fristen übertragen wird.
- Sicherstellen, dass die Erträge des OGAW in Übereinstimmung mit geltendem Recht und den Verwaltungsbestimmungen/Statuten verwendet werden.
- Überwachung der Zahlungsmittel und Zahlungsströme des Fonds.
- Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschliesslich der Verwahrung von Finanzinstrumenten und Nachweis des Eigentums und Aufzeichnung in Zusammenhang mit anderen Vermögenswerten.

Haftung der Verwahrstelle

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber agieren.

Im Falle eines Verlustes eines verwahrten Finanzinstruments, der in Übereinstimmung mit der OGAW-Richtlinie und insbesondere Artikel 18 der OGAW-Verordnung festgestellt wurde, gibt die Verwahrstelle Finanzinstrumente gleicher Art oder in Höhe des entsprechenden Betrags ohne ungebührliche Verzögerung an den ACD zurück.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments als Folge eines externen Ereignisses entstand, das ausserhalb ihrer Kontrolle erfolgt ist, deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt gemäss OGAW-Verordnung nicht hätten vermieden werden können.

Im Falle eines Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten, können die Anteilhaber die Haftung der Verwahrstelle direkt oder indirekt über den ACD geltend machen, sofern dies nicht zu einer Verdoppelung der Wiedergutmachung oder zu einer Ungleichbehandlung der Anteilhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem Fonds für alle anderen Verluste, die der Fonds als Folge des fahrlässigen oder vorsätzlichen Verhaltens der Verwahrstelle bei der ordnungsgemässen Ausübung seiner Verpflichtungen gemäss der OGAW-Verordnung erlitten hat.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folge- oder indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle entstanden sind.

Delegierung

Die Verwahrstelle ist bevollmächtigt, alle oder einen Teil ihrer Verwahrfunktionen zu delegieren, aber die ihre Haftung wird nicht dadurch aufgehoben, dass sie sämtliche oder einen Teil der Vermögensgegenstände, deren Verwahrung sie übernommen hat, einem Dritten überträgt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung ihrer Verwahrfunktionen unter der Depotvereinbarung unberührt.

Informationen zu den Verwahrfunktionen, die delegiert wurden und die Identifizierung der betreffenden Delegierten und Unter-Delegierten sind in Anhang 3 zum Verkaufsprospekt enthalten.

Interessenskonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Gruppe von Unternehmen und Geschäften, die während des normalen Geschäftsgangs, gleichzeitig für eine grosse Anzahl von Kunden sowie für eigene Rechnung tätig sind, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenskonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen sich in Aktivitäten im Rahmen der Depotvereinbarung oder unter gesonderte vertragliche oder sonstige Vereinbarungen engagiert haben. Zu solchen Aktivitäten zählen unter anderem:

(i) Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Registerstellen- und Transferstellen-, Research-Diensten, Wertpapierleihdiensten für Agenturen, Anlageverwaltung, Finanzberatung und/oder andere Beratungsdienstleistungen für den Fonds;

(ii) Eingehen von Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen, einschliesslich Devisen, Derivate, Kapitalvergabe, Brokerage, Market Making oder andere Finanzgeschäfte mit dem Fonds, entweder als Auftraggeber und im eigenen Interesse oder für andere Kunden.

Im Zusammenhang mit den oben genannten Tätigkeiten können die Verwahrstelle oder die mit ihr verbundenen Unternehmen:

(i) versuchen, von solchen Aktivitäten zu profitieren und sind berechtigt etwaige Gewinne oder Entschädigungen in jeglicher Form zu behalten und sind nicht angehalten gegenüber dem Fonds, die Art oder die Höhe solcher Gewinne oder Entschädigungen, einschliesslich jeglicher Gebühren, Kosten, Provisionen, Umsatzanteilen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Diskonten oder sonstige Vergünstigungen im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten offenzulegen;

(ii) Wertpapiere oder andere Finanzprodukte oder Instrumente als Auftraggeber im eigenen Interesse, im Interesse ihrer Tochtergesellschaften oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;

(iii) in der gleichen oder entgegengesetzten Richtung der vorgenommenen Transaktionen handeln, einschliesslich, basierend auf Informationen, die sich in ihrem Besitz befinden, die dem Fonds nicht zur Verfügung stehen;

(iv) die gleichen oder ähnliche Dienstleistungen für andere Kunden, einschliesslich Konkurrenten des Fonds erbringen;

(v) die Rechte der Gläubiger des Fonds gewährt werden, die sie ausüben können.

Der Fonds kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle nutzen, um Devisen-, Spot- oder Swap-Geschäfte für Rechnung des Fonds auszuführen. In solchen Fällen soll das verbundene Unternehmen in seiner Eigenschaft als Auftraggeber und nicht als Makler, Agent oder Treuhänder des Fonds handeln. Das verbundene Unternehmen wird versuchen von diesen Geschäften zu profitieren und ist berechtigt, Gewinne zu behalten und gegenüber dem Fonds nicht offen zu legen. Das verbundene Unternehmen wird diese Transaktionen zu den mit dem Fonds vereinbarten Bedingungen und Konditionen abschliessen.

Wenn Zahlungsmittel, die dem Fonds gehören bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt werden, das eine Bank ist, entsteht ein potentieller Konflikt in Bezug auf den Zins (falls vorhanden), den das verbundene Unternehmen auf dieses Konto bezahlt oder belastet und die Gebühren oder sonstigen Leistungen, die es aus dem Halten solcher Zahlungsmittel als Bank und nicht als Treuhänder ableiten kann.

Der ACD kann auch ein Kunde oder eine Gegenpartei der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Mögliche Konflikte, die aus der Nutzung von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle entstehen können umfassen vier grosse Kategorien:

(1) Konflikte aus der Auswahl der Unterdepotbank und Asset Allokation unter mehreren Unterdepotbanken, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, einschliesslich der niedrigsten belasteten Gebühren, Gebührenrabatte oder ähnliche Anreize und (b) breiter gefasste Zwei-Wege-Handelsbeziehungen, in denen die Verwahrstelle basierend auf dem wirtschaftlichen Wert der breiter gefassten Beziehung, zusätzlich zu den objektiven Bewertungskriterien agieren kann;

(2) Unterdepotbanken, sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unternehmen, die für andere Kunden handeln und in ihrem eigenen Interesse tätig sind, die mit Kundeninteressen in Konflikt geraten könnten;

(3) Unterdepotbanken, sowohl verbundene als auch nicht verbundene Unternehmen, haben nur indirekte Beziehungen zu Kunden und betrachten die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten, was die Verwahrstelle dazu anleiten könnte in ihrem eigenen Interesse zu handeln, oder im Interesse anderer Kunden zum Nachteil der Kunden; und

(4) Unterdepotbanken können marktbasierende Rechte der Gläubiger gegenüber Kundenvermögen haben, die sich durchsetzen möchten, wenn sie für Wertpapiergeschäfte nicht bezahlt werden.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben muss die Verwahrstelle ehrlich, fair, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber agieren.

Die Verwahrstelle hat die Leistung ihrer Verwahrstellenaufgaben funktional und hierarchisch von ihren anderen potenziell widersprüchlichen Aufgaben getrennt. Das System der internen Kontrollen, die unterschiedlichen Berichtslinien, die Zuweisung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen es, dass potenzielle Interessenkonflikte und Verwahrstelleprobleme richtig identifiziert, verwaltet und überwacht werden können. Darüber hinaus erlässt die Verwahrstelle im Rahmen der Nutzung von Unterdepotbanken durch die Verwahrstelle, vertragliche Beschränkungen, um einige der möglichen Konflikte anzusprechen und unterhält eine Due Diligence und die Aufsicht über Unterdepotbanken, um ein hohes Mass an Kundenbetreuung durch diese Agenten zu gewährleisten. Die Verwahrstelle stellt ferner häufigere Berichterstattung zu den Aktivitäten und Beteiligungen des Kunden, mit den zugrundeliegenden Funktionen, die den internen und externen Kontrollprüfungen unterliegen zur Verfügung. Schliesslich trennt die Verwahrstelle intern die Leistung ihrer Verwahrstellenaufgaben von ihren eigenen Aktivitäten und folgt Verhaltensnormen, die von den Mitarbeitern verlangen, ethisch, fair und transparent gegenüber den Kunden zu handeln.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten und Konflikte, die entstehen können, die an die Verwahrstelle delegierten Verwahrfunktionen, die Liste der Delegierten und Unter-Delegierten und alle Interessenkonflikte, die aus einer solchen Delegation entstehen können, werden den Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

9 ABSCHLUSSPRÜFER

Der Abschlussprüfer der Gesellschaft ist Deloitte LLP mit der Anschrift Saltire Court, 20 Castle Terrace, Edinburgh, EH1 2DB.

10 ANTEILE DER GESELLSCHAFT

Das Instrument der Gesellschaft gestattet die Emission von ausschüttenden und thesaurierenden Anteilen durch die Gesellschaft mit vom ACD bestimmten und im Prospekt angegebenen Bezeichnungen. Die folgenden Anteilklassen sind derzeit im entsprechenden Fonds erhältlich:

TM CRUX European Special Situations Fund

- Anteilsklasse I GBP (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- Anteilsklasse I EUR (Thesaurierung);

TM CRUX European Fund

- Anteilsklasse I GBP (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- Anteilsklasse I EUR (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- Anteilsklasse S GBP (Ausschüttung oder Thesaurierung);
- Anteilsklasse Z GBP (Ausschüttung);
- Anteilsklasse Z EUR (Ausschüttung).

Es werden keine Inhaberanteile begeben.

Der ACD kann gelegentlich im Einklang mit dem Instrument der Gesellschaft und den massgeblichen Regulations weitere Anteilklassen einrichten. Bei der Einführung einer neuen Anteilsklasse wird ein aktualisierter Prospekt herausgegeben, der die Einzelheiten zu der neuen Anteilsklasse enthält.

Jeder Anteil repräsentiert eine ungeteilte Anspruchseinheit am Vermögen des entsprechenden Fonds. Die Anzahl der von jedem thesaurierenden Anteil repräsentierten ungeteilten Anspruchseinheiten am Vermögen des Fonds steigt, je mehr Erträge von dem Fonds thesauriert werden. In Bezug auf Thesaurierungsanteile werden alle dem Fonds zurechenbaren in Bezug auf diese Anteile anfallenden Erträge automatisch dem Kapital zugeschrieben, was sich im Preis dieses Thesaurierungsanteils niederschlägt.

Sämtliche dem Fonds zurechenbaren in Bezug auf ausschüttende Anteile anfallenden Erträge werden wie auf Seite 25 unter „**Ausschüttung und Thesaurierung**“ zusammengefasst bestimmt und ausgeschüttet.

Sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt erfolgen jede Thesaurierung, Ausschüttung oder andere Zuweisung von Erträgen brutto ohne Abzug oder Abrechnung von Steuern durch die Gesellschaft. Weitere Einzelheiten zur Besteuerung finden sich in Abschnitt 26.

Wenn in Bezug auf den Fonds sowohl Ausschüttungs- als auch Thesaurierungsanteile bestehen, werden die Erträge eines Fonds anteilig gemäss ihren jeweiligen von den am Ende des jeweiligen Berichtszeitraums bestehenden Thesaurierungs- und Ausschüttungsanteilen repräsentierten Anspruchseinheiten am Vermögen des Fonds den Ausschüttungs- und Thesaurierungsanteilen zugewiesen.

Die mit Anteilen aller Klassen verbundenen Rechte können in zwei Stückelungen ausgedrückt werden und für jede dieser Klassen gilt, dass das Verhältnis eines Anteils kleinerer Stückelung zu einem Anteil grösserer Stückelung einem Tausendstel des Anteils grösserer Stückelung entspricht.

Die Gesellschaft darf Währungsanteilsklassen begeben.

11 REGISTER

Das Register wird von der Registerstelle an deren o. g. eingetragenem Sitz geführt und kann an dieser Anschrift während der üblichen Geschäftszeiten von jedem Anteilinhaber oder von jedem ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertreter eines Anteilinhabers eingesehen werden.

Es werden keine Zertifikate in Bezug auf Beteiligungen an Anteilen ausgegeben und wenn ein Anteilinhaber einen Nachweis über das Eigentum an Anteilen benötigt, übermittelt die Registerstelle dem Anteilinhaber auf Vorlage eines Identitätsnachweises und des Nachweises der Zahlung einer eventuell von der Registerstelle angemessener Weise verlangten Gebühr eine beglaubigte Kopie des massgeblichen Eintrags im Register in Bezug auf die Beteiligung des Anteilinhabers an Anteilen.

Anteilinhaber sollten der Registerstelle jede Änderung ihres Namens oder ihrer Adresse schriftlich mitteilen und sie müssen der Registerstelle alle von dieser angemessener Weise verlangten Nachweise vorlegen.

12 BEWERTUNGEN

Bewertungen von Vermögen der Fonds für die Zwecke der Berechnung der Anteilspreise erfolgen im Einklang mit den Regeln für Fonds mit Einheitskursen im COLL. Jeder mit dem Fonds verbundene Anteil repräsentiert einen proportionalen Anteil am gesamten einem Fonds zurechenbaren Vermögen. Daher wird der Wert eines einem Fonds zurechenbaren Anteils grob umrissen berechnet, indem der Nettowert des diesem Fonds zurechenbaren Vermögens berechnet und dieser Wert (oder der Anteilen der fraglichen Klasse zurechenbare Teil dieses Wertes) durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile (der fraglichen Klasse) geteilt wird.

Bewertungen erfolgen normalerweise an jedem Geschäftstag. Der Bewertungszeitpunkt für die Fonds ist 12 Uhr mittags an jedem Geschäftstag.

Der ACD kann zusätzliche Bewertungen vornehmen, wenn ihm dies wünschenswert erscheint, und er kann den an diesen zusätzlichen Bewertungspunkten erzielten Preis als Preis für den jeweiligen Tag verwenden. Während einem Zeitraum, in dem der Handel ausgesetzt ist (siehe „**Aussetzung des Handels**“ weiter unten), erfolgen keine Bewertungen. Der ACD muss die Verwahrstelle informieren, wenn er eine zusätzliche Bewertung vornimmt.

Der Wert des der Gesellschaft bzw. den Fonds zurechenbaren Fondsvermögens ist der Wert ihrer Vermögenswerte abzüglich des Wertes ihrer Verbindlichkeiten, der gemäss den folgenden Bestimmungen ermittelt wird (wobei diese im Instrument ausführlich dargelegt sind):

- 1 Sämtliche Vermögenswerte (einschliesslich der Forderungen) sind einzuschliessen, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen.
- 2 Unbares Fondsvermögen (oder sonstige Vermögenswerte, die in den Absätzen 3 und 4 unten behandelt werden) werden anhand der auf praktikable Weise verfügbaren aktuellsten Preise (vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen) wie folgt bewertet:
 - (a) Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen:
 - (i) falls ein Einheitspreis für Kauf und Verkauf von Anteilen notiert wird, zu diesem Preis; oder

- (ii) wenn unterschiedliche Kauf- und Verkaufspreise notiert werden, zum Mittelwert der beiden Preise (nachdem vom Kaufpreis der in ihm enthaltene Ausgabeaufschlag abgezogen und dem Verkaufspreis eine ggf. geltende Auflösungs- oder Rücknahmegebühr aufgeschlagen wurde); oder
 - (iii) falls nach Ansicht des ACD der ermittelte Preis unzuverlässig ist oder kein jüngerer börsenermittelter Preis erhältlich ist oder kein Preis aus letzter Zeit existiert, zu einem nach Ansicht des ACD marktgerechten und angemessenen Wert;
- (b) börsengehandelte Derivate werden zu ihrem quotierten Preis bewertet, wenn ein Einheitspreis für den Kauf und Verkauf der börsengehandelten Derivate quotiert wird, oder zum Durchschnitt der beiden Preise, wenn ein separater Kauf- und Verkaufspreis quotiert wird;
 - (c) ausserbörslich gehandelte Derivate werden anhand der zwischen dem ACD und der Verwahrstelle vereinbarten Bewertungsmethode bewertet;
 - (d) alle sonstigen Anlagen werden mit ihrem quotierten Preis bewertet (wenn ein einzelner Kauf- und Verkaufspreis quotiert wird), oder mit dem Durchschnitt der beiden Preise, wenn separate Kauf- und Verkaufspreise quotiert werden, oder wenn der Preis nach Ansicht des ACD unzuverlässig ist oder wenn kein aktueller Handelspreis verfügbar ist oder wenn der letzte verfügbare Preis nicht der Schätzung des beizulegenden Zeitwerts durch den ACD entspricht, werden sie mit einem Wert bewertet, der nach Ansicht des ACD angemessen ist;
 - (e) sonstige als die vorstehend beschriebenen Vermögenswerte werden zu einem Preis bewertet, den der ACD für einen angemessenen Mittelkurs erachtet.
- 3 Barmittel und Guthaben auf Kontokorrent-, Einschuss- und Einlagenkonten sowie andere Termineinlagen sind zum jeweiligen Nominalwert zu bewerten.
 - 4 Bei der Ermittlung des Wertes des Sondervermögens wird angenommen, dass alle Anweisungen zur Ausgabe oder Löschung von Anteilen ausgeführt wurden (sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird), und die aus- und eingehenden Zahlungsmittel sowie alle gemäss den Vorschriften bzw. der Urkunde erforderlichen Folgehandlungen gelten (sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wurde) als durchgeführt.
 - 5 Vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze 6 und 7 gelten bestehende, aber noch nicht erfüllte Vereinbarungen über den bedingungsfreien Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen als erfüllt und alle erforderlichen Folgemaassnahmen als ausgeführt. Derartige bedingungslose Vereinbarungen müssen nicht berücksichtigt werden, wenn sie kurz vor der Bewertung abgeschlossen wurden und ihre Nichtberücksichtigung sich nach Ansicht des ACD nicht wesentlich auf den endgültigen Nettovermögensbetrag auswirkt.
 - 6 Futures- oder Differenzkontrakte, die noch nicht fällig sind, sowie verkaufte oder gekaufte Optionen, die weder ausgelaufen noch ausgeübt sind, werden nicht unter Absatz 5 einbezogen.
 - 7 Alle Vereinbarungen, die der Person, die das Vermögen bewertet, bekannt sind oder hinreichend bekannt sein sollten, sind unter Absatz 5 einzubeziehen, unter der Annahme, dass alle anderen beim ACD beschäftigten Personen alle angemessenen Schritte unternehmen, um unverzüglich über das Treffen einer Vereinbarung zu informieren.
 - 8 Ein geschätzter Betrag für erwartete Steuerverbindlichkeiten (einschliesslich auf nicht realisierte Kapitalerträge, wenn die Verbindlichkeiten aufgelaufen sind und aus dem Fondsvermögen zu zahlen sind; auf realisierte Kapitalerträge für abgeschlossene und aktuelle Berichtszeiträume; und auf Erträge, wenn Verbindlichkeiten aufgelaufen sind) einschliesslich (wo anwendbar und ohne Einschränkung) Kapitalertragssteuer,

Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Stempelsteuern, SDRT und ausländische Steuern oder Abgaben wird abgezogen.

- 9 Für Verbindlichkeiten, die aus dem Vermögen zu zahlen sind, und etwaige darauf erhobene Abgaben wird ein Schätzbetrag abgezogen, wobei periodische Posten als täglich auflaufend behandelt werden.
- 10 Der Kapitalbetrag ausstehender Darlehen (wann immer rückzahlbar) sowie alle aufgelaufenen, aber noch nicht gezahlten Zinsen auf Darlehen werden abgezogen.
- 11 Es werden ein geschätzter Betrag für latente Steueransprüche jeglicher Art, die eventuell einbringbar sind, alle sonstigen in das Fondsvermögen einzuzahlenden Gutschriften oder Beträge sowie ein Betrag in Höhe aller Zinsen oder Erträge, die fällig oder aufgelaufen sind und noch nicht erhalten wurden, hinzugefügt
- 12 Währungsbeträge oder Werte in anderen Währungen als der Basiswährung werden zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt zu einem Wechselkurs umgerechnet, der voraussichtlich keine erheblichen Nachteile für die Interessen jetziger oder potenzieller Anteilinhaber mit sich bringt.

Wenn Anteile in mehreren Fonds verfügbar sind, werden jedem Fonds die Erlöse aller dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Anteile zugewiesen, zusammen mit den Vermögenswerten, in die diese Erlöse investiert oder reinvestiert werden, sowie alle Erträge, Einnahmen, Gewinne oder Vermögenswerte, die sich aus diesen Anlagen ergeben. Alle jedem einzelnen Fonds zurechenbaren Verbindlichkeiten und Aufwendungen werden diesem belastet.

Wenn Anteile in mehreren Fonds verfügbar sind, muss die Gesellschaft sämtliche Vermögenswerte, Kosten, Gebühren oder Aufwendungen, die keinem einzelnen Fonds zurechenbar sind, auf eine Weise, die den Anteilhabern der Gesellschaft im Allgemeinen gegenüber fair ist, allen Fonds zuweisen (und der ACD kann diese gelegentlich neu zuweisen).

Bewertung zum beizulegenden Zeitwert

Sofern der ACD aus angemessenen Gründen zu der Auffassung kommt, dass:

- (a) für ein Wertpapier an einem Bewertungspunkt kein angemessener Preis besteht; oder
- (b) dass der letzte verfügbare Preis nicht der Schätzung des Wertes eines Wertpapiers an einem Bewertungspunkt durch den ACD entspricht,

wird er eine Anlage mit einem Preis bewerten, der seiner Ansicht nach einen marktgerechten und angemessenen Preis (den beizulegenden Zeitwert) darstellt.

Zu den Umständen, unter denen Anlass für eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert gegeben ist, zählen: wenn das betroffene Wertpapier in letzter Zeit nicht gehandelt wurde oder wenn seit dem letzten Börsenschluss des Marktes, an dem der Preis des Wertpapiers ermittelt wird, ein erhebliches Ereignis eingetreten ist.

13 PREISE DER ANTEILE

Die Gesellschaft führt ihre Transaktionen auf Terminpreisbasis durch. Ein Terminpreis ist der bei der nächsten Bewertung des Fondsvermögens nach der Vereinbarung des Kaufs, der Rücknahme, der Umwandlung oder des Umtauschs von Anteilen berechnete Preis. Wie vorstehend angegeben gilt für die Anteile der Gesellschaft ein Einheitskurs. Dies bedeutet, dass der Preis eines Anteils beim Kauf und beim Verkauf vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Verwässerungsanpassung und eines eventuellen Ausgabeaufschlags (wie in Abschnitt 22 unter „**Gebühren der bevollmächtigten Verwaltungsgesellschaft (ACD)**“ dargelegt) gleich ist und unter Bezugnahme auf einen bestimmten Bewertungspunkt festgestellt wird.

Der Preis eines Anteils wird am oder um den Bewertungspunkt an jedem Geschäftstag wie folgt (auf mindestens vier Stellen) berechnet:

- Es wird der Wert des dem entsprechenden Fonds zurechenbaren Vermögens und somit aller in Umlauf befindlichen Anteile (der jeweiligen Klasse) (auf der Grundlage der bei der letzten Bewertung des Fonds dieser Klasse zurechenbaren Anspruchseinheiten am Vermögen des Fonds) genommen und
- das Ergebnis wird durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile der jeweiligen Klasse unmittelbar vor der betreffenden Bewertung geteilt.

Veröffentlichung von Preisen

Die Preise aller Anteilsklassen sind auf www.fundlistings.com verfügbar. Die Preise der Anteile können auch während der gewöhnlichen Geschäftszeiten der Verwaltungsstelle telefonisch unter +44 (0) 1268 445298 bezogen werden. Da der ACD seine Transaktionen auf Terminpreisbasis durchführt, entspricht der in diesen Quellen veröffentlichte Preis nicht unbedingt demjenigen, zu dem Anleger zurzeit handeln können. Der ACD kann ausserdem nach seinem Ermessen beschliessen, bestimmte Anteilpreise auf sonstigen Websites oder in Publikationen zu veröffentlichen, wobei der ACD jedoch keine Verantwortung für die Genauigkeit der veröffentlichten Preise bzw. die Nicht-Veröffentlichung der Preise in diesen Quellen aus Gründen, die sich der Kontrolle des ACD entziehen, übernimmt.

14 VERWÄSSERUNGSANPASSUNG

Was ist „Verwässerung“?

Wenn ein Fonds zugrundeliegende Anlagen in Reaktion auf einen Antrag auf Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen kauft oder verkauft, entstehen ihm im Allgemeinen Kosten, die nicht in den vom oder an den Anteilinhaber gezahlten Ausgabe- oder Rücknahmepreis eingehen. Hierbei handelt es sich um Handelskosten und den eventuellen Spread zwischen den Geld- und Briefkursen der betreffenden Anlagen. Diese Kosten könnten nachteilige Auswirkungen auf den Wert eines Fonds haben, die als „**Verwässerung**“ bezeichnet werden.

Verwässerungsanpassung

Um die Auswirkung der Verwässerung zu verringern, erlauben es die Vorschriften dem ACD, den Verkaufs- und Kaufpreis von Anteilen der Fonds anzupassen, um etwaige Verwässerungseffekte zu berücksichtigen. Diese Vorgehensweise ist bekannt als die Durchführung einer „**Verwässerungsanpassung**“ oder die Anwendung des „Swinging Single Pricing“-Prinzips. Die Befugnis zur Durchführung einer Verwässerungsanpassung darf nur zum Zweck der Verringerung der Verwässerung in den Fonds ausgeübt werden.

Der Preis jeder Anteilsklasse in jedem Fonds wird separat berechnet, jedoch wird sich eine Verwässerungsanpassung prozentual gleichermassen auf den Preis der Anteile jeder Klasse auswirken.

Der ACD behält sich das Recht vor, täglich eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen. Die Verwässerungsanpassung wird auf der Grundlage der geschätzten Handelskosten der einem Fonds zugrundeliegenden Anlagen und unter Berücksichtigung der Handelsspannen, Provisionen und Transaktionskosten berechnet. Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt von der Differenz zwischen dem Wert der gezeichneten Anteile und dem Wert der zurückgenommenen Anteile als ein Anteil des Gesamtwertes des betreffenden Fonds ab. Der Erfassungszeitraum wird normalerweise einen Tag betragen. Falls sich jedoch ein Trend entwickelt, sodass an mehreren aufeinander folgenden Tagen ohne Unterbrechung ein Überschuss an Zeichnungen oder Rücknahmen entsteht, wird der Gesamteffekt solcher Zeichnungen oder Rücknahmen als ein Anteil am Gesamtwert des betreffenden Fonds berücksichtigt.

Im Falle von Nettozeichnungen der Anteile eines Fonds würde die Verwässerungsanpassung dazu führen, dass der Preis der Anteile über ihren Marktwert steigt. Im Falle von Nettorücknahmen würde die Verwässerungsanpassung dazu führen, dass der Preis der Anteile unter ihren mittleren Marktwert sinkt.

Der ACD behält sich das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung auf Käufe, Verkäufe und Umtauschvorgänge von Anteilen unabhängig von deren Grösse und Zeitpunkt zu erheben. Im Falle einer Verwässerungsanpassung wird diese auf alle Transaktionen in einem Fonds während des entsprechenden Erfassungszeitraums angewendet, und sämtliche Transaktionen in dem entsprechenden Erfassungszeitraum werden zu demselben Preis einschliesslich der Verwässerungsanpassung durchgeführt.

Die Entscheidung des ACD darüber, ob diese Anpassung vorgenommen werden soll oder nicht, und in welcher Höhe diese Anpassung in einem speziellen Fall oder im Allgemeinen erfolgen soll, hindert den ACD nicht daran, bei künftigen Transaktionen ähnlicher Art eine andere Entscheidung zu treffen.

In den Fällen, in denen aufgrund von Nettozeichnungen oder Nettorücknahmen von Anteilen eines Fonds keine Verwässerungsanpassung durchgeführt wird, kann dies negative Auswirkungen auf das jedem der zugrundeliegenden Anteile zurechenbare Vermögen des betreffenden Fonds haben, wenngleich der ACD dies im Verhältnis zu dem künftigen Wertsteigerungspotenzial eines Anteils nicht als wesentlich ansieht. Da eine Verwässerung direkt von den Geldzuflüssen und -abflüssen zu bzw. aus einem Fonds abhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob eine Verwässerung in Zukunft eintreten wird. Folglich ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig der ACD eine Verwässerungsanpassung vornehmen wird.

Die Verwässerungsanpassung wird auf den Mittelkurs der Anteile angewendet, was zu einer Zahl mit bis zu sechs Dezimalstellen führt. Die letzte Ziffer dieser Zahl wird dann gemäss den üblichen mathematischen Regeln entweder auf- oder abgerundet und ergibt den endgültigen Preis für die Anteile.

Die Verwässerungsanpassung für einen Fonds kann sich im Laufe der Zeit ändern, da die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds unter Bezugnahme auf die Kosten des Handels in den zugrundeliegenden Anlagen dieses Fonds, einschliesslich Handelsspannen, berechnet wird, und sich diese mit den Marktbedingungen verändern können. Eine typische Verwässerungsanpassung kann beim Kauf oder Verkauf von Anteilen zwischen 0 % und 1.5 % schwanken.

15 STAMP DUTY RESERVE TAX (SDRT)

Bei der Abgabe von Anteilen der Gesellschaft wird ausser bei Rücknahmen gegen Sachleistungen, die nicht proportional zu den von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerten abgewickelt werden, keine Stamp Duty Reserve Tax (SDRT) mehr erhoben. In diesem Fall unterliegt der Anteilinhaber, der Anteile zurücknehmen lässt, der SDRT in Höhe von 0.5 % des Wertes der zur Rücknahme eingereichten Anteile.

Falls sich das britische Recht in Bezug auf die Stempelsteuer oder SDRT ändert, behält sich der ACD das Recht vor, den Anteilinhabern oder dem Fonds eine Abgabe zu berechnen. Im Falle einer solchen Änderung wird eine Mitteilung an die Anteilinhaber gemacht.

16 AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

Ausgabe

Anträge

Der ACD muss die Ausgabe oder Stornierung von Anteilen durch die Gesellschaft bewirken, wenn dies notwendig ist, um Verpflichtungen zum Verkauf oder zur Rücknahme von Anteilen zu erfüllen. Anträge auf mit einem der Fonds verbundene Anteile können von allen zulässigen Personen gestellt werden. Der Handel erfolgt zu Terminpreisen, d. h. zu Preisen, die unter Bezugnahme auf die nächste auf die Annahme des Antrags folgende Bewertung berechnet werden (Einzelheiten zu den Bewertungspunkten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „**Bewertungen**“). Daher werden Anteile zur Erfüllung eines Antrags zu einem Preis ausgegeben, der auf der am nächsten auf die Annahme des Antrags folgenden Bewertungspunkt vorgenommenen Bewertung basiert.

Anträge können durch Ausfüllen eines Antragsformulars und dessen Übersendung an den ACD an Thesis Unit Trust Management Limited – CRUX Asset Management, PO Box 12248, Chelmsford CM99 2EG oder telefonisch gegenüber dem ACD unter +44 (0) 1268 445298 gestellt werden. Telefonisch eingegangene Anweisungen müssen vor der Auszahlung der Erlöse schriftlich bestätigt werden. Antragsformulare sind vom ACD erhältlich. Anträge sind unabhängig davon, wie sie gestellt werden, unwiderruflich (ausser wenn Stornierungsrechte angewendet werden - siehe unten). Vorbehaltlich seiner Verpflichtungen im Rahmen des COLL behält sich der ACD das Recht vor, einen Antrag ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden die Zeichnungsgelder oder ein eventueller Saldo per Post auf Risiko des Antragstellers an den Antragsteller zurückerstattet.

Der ACD nimmt derzeit keine Anträge auf Anteile über elektronische Mitteilungen (z.B. E-Mail) von Antragstellern entgegen, der ACD kann jedoch zukünftig beschliessen, solche elektronischen Mitteilungen zu akzeptieren, und er wird den Prospekt um die Bedingungen ergänzen, die erfüllt werden müssen, um eine entsprechende elektronische Mitteilung vorzunehmen.

Anträge werden nicht bestätigt, es wird jedoch spätestens am nächsten auf den massgeblichen Geschäftstag folgenden Geschäftstag eine Schlussnote versandt. Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Wenn der für alle Anteile, für die der Antrag gestellt wird, zu zahlende Gesamtpreis einen Bruchteil eines Pennys umfassen würde, wird er auf den nächsten Penny auf- oder abgerundet.

Zahlungen für Anträge müssen spätestens am vierten Geschäftstag nach dem massgeblichen Geschäftstag in frei verfügbaren Geldern eingehen. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, zu verlangen, dass Zahlungen für Anträge vor dem jeweiligen Geschäftstag eingehen müssen. Kundengelder, die der ACD vor der Anlage in die Gesellschaft hält, werden nicht verzinst. Kundengelder werden auf einem Konto bei der Verwahrstelle hinterlegt.

Wenn ein Antragsteller eine in Bezug auf die Ausgabe von Anteilen an den ACD zu leistende Zahlung in bar oder durch Übertragung von Vermögenswerten nicht leistet, kann die Gesellschaft das Verzeichnis entsprechend ändern und der ACD bekommt anstelle des Antragstellers Anspruch auf die Anteile, sofern der ACD im Falle der Ausgabe von Anteilen den Kaufpreis an die Gesellschaft zahlt. Der ACD behält sich das Recht vor, Anlagen zu stornieren, die nicht beglichen werden oder wenn die entsprechenden Gelder nicht frei verfügbar werden, und den Betrag einer eventuellen Wertminderung der Anlage von einem Antragsteller beizutreiben.

Antragsteller können nach einer Beratung das Recht haben, ihren Zeichnungsantrag jederzeit innerhalb von 14 Tagen nach dem Eingang der entsprechenden Mitteilung des ACD zu widerrufen. Wenn ein Antragsteller beschliesst, vom Vertrag zurückzutreten, und der Wert der Anlage am Tag, an dem der ACD die vollständige Widerrufsmittteilung erhält, gefallen ist, erhält er keine vollständige Rückzahlung, da ein Betrag, der dem eventuellen Wertverlust entspricht, von der ursprünglich angelegten Summe abgezogen wird.

Das Vereinigte Königreich hat den Foreign Account Tax Compliant Act (FATCA) und den Common Reporting Standard für den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen der OECD (CRS) gemäss den Bestimmungen zur internationalen Einhaltung von Steuervorschriften von 2015 umgesetzt. Als Folge der britischen Gesetzgebung, muss die Gesellschaft möglicherweise einen Nachweis bestimmter Informationen von Anteilhabern, und (gegebenenfalls) ihrer wirtschaftlich Berechtigten beschaffen, wie beispielsweise, wo Sie für steuerliche Zwecke ansässig sind, Ihre Steueridentifikationsnummer und Ihren Geburtsort und ihr Geburtsdatum, und die Klassifizierung ihres Steuerstatus und der eingetragene Geschäftssitz, wenn Sie eine juristische Person sind. Unter bestimmten Umständen (auch wenn Sie uns die Informationen, die wir verlangen, nicht zur Verfügung stellen) sind wir verpflichtet, Ihre persönlichen Daten sowie die Details Ihrer Anlage an HM Revenue & Customs zu melden. Diese Informationen können dann anderen Steuerbehörden weitergegeben werden. Jeder Anteilhaber, der die erforderlichen Informationen nicht unterbreitet kann einer obligatorischen Rücknahme ihrer Anteile und/oder Geldstrafen unterliegen.

Das Ausmass, in dem die Gesellschaft in der Lage ist, HM Revenue & Customs Informationen zu melden, hängt von jedem betroffenen Anteilhaber der Gesellschaft ab, welche der Gesellschaft oder ihren Delegierten alle Informationen zur Verfügung stellen, welche nach Meinung der Gesellschaft notwendig sind, um diese Verpflichtungen zu erfüllen.

Mit der Unterzeichnung des Antragsformulars zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft, erklärt sich jeder jeweils betroffene Anteilhaber damit einverstanden, solche Informationen auf Anfrage bei der Gesellschaft oder ihrem Delegierten zur Verfügung zu stellen.

Den Anteilhabern wird empfohlen, sich mit ihren eigenen professionellen Steuerberatern über die möglichen Auswirkungen von FATCA oder CRS (oder dem britischen Gesetz über die Informationsberichterstattung) und anderen ähnlichen Gesetzen und/oder Vorschriften über ihre Beteiligung an der Gesellschaft zu beraten..

Bekämpfung von Geldwäsche

Die Gesellschaft unterliegt den britischen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der ACD kann in seinem freien Ermessen von jeder Person, die Anteile beantragt, (der „Antragsteller“) den Nachweis ihrer Identität verlangen. Dies bezieht sich unter anderem auch auf Antragsteller, die:

- (a) Zahlungen über Schecks oder Bankschecks leisten, die auf ein Konto ausgestellt sind, das auf einen anderen Namen als den des jeweiligen Antragstellers lautet; oder
- (b) die nach Ansicht des ACD für eine andere Person zu handeln scheinen.

In ersterem Fall kann die Prüfung der Identität des Antragstellers erforderlich sein. In letzterem Fall kann die Prüfung der Identität jeder Person erforderlich sein, für die der Antragsteller zu handeln scheint.

Solange die Identität nicht zufriedenstellend nachgewiesen ist, behält sich der ACD das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen, die Auszahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen auf Anteile zugunsten der Anleger abzulehnen. Wenn der Antragsteller im Falle des Anteilkaufs nicht bereit oder nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist die verlangten Informationen zu geben, behält sich der ACD ferner das Recht vor, die gekauften Anteile zu verkaufen und die Erlöse auf das Konto, von dem die ursprüngliche Zeichnung erfolgt ist, zu überweisen.

Diese Erlöse können geringer als die ursprüngliche Anlagesumme sein. Der ACD haftet nicht für Schwankungen des Anteilspreises, die während Verzögerungen eintreten, während derer Prüfungen zur Verhinderung der Geldwäsche durchgeführt werden.

Der ACD wird die Identität wenn möglich unter Verwendung von Informationen von Kreditratingagenturen prüfen. Wenn dies nicht möglich ist, oder wenn der ACD (in seinem Ermessen) entscheidet, dass dies nicht angemessen ist, werden weitere Unterlagen angefordert.

Market Timing

Der ACD kann die Annahme einer neuen Anlage verweigern, wenn er nach Ansicht des ACD angemessene Gründe dafür hat, eine Anlage zu verweigern. Der ACD kann diesen Ermessensspielraum insbesondere ausüben, wenn er vernünftigerweise der Ansicht ist, dass der Anteilinhaber Market-Timing-Aktivitäten getätigt hat oder dass er dies beabsichtigt.

Für die Zwecke dieser Bestimmung umfasst der Begriff Market-Timing-Aktivitäten Anlagetechniken, bei denen Anteile kurzfristig ge- und verkauft werden, im Allgemeinen um von Preisschwankungen der Anteile zwischen den täglichen Bewertungspunkten des entsprechenden Fonds zu profitieren. Derartige kurzfristige Handelsaktivitäten können oft die langfristigen Anteilinhaber beeinträchtigen, da insbesondere die häufige Handelstätigkeit zusätzliche Handelskosten verursachen kann, die sich auf die langfristige Performance auswirken können.

Anlagen in den entsprechenden Fonds können über Nominee- oder ähnliche Sammelkonten getätigt werden. Für die Zwecke der Überwachung und Aufdeckung möglicher Market-Timing-Aktivitäten werden die Verantwortlichkeiten des ACD auf die eingetragenen rechtlichen Inhaber von Anteilen beschränkt und sie erstrecken sich nicht auf die eventuell zugrundeliegenden wirtschaftlichen Inhaber. Der ACD kooperiert mit Bemühungen zur Verhinderung möglicher vom eingetragenen rechtlichen Inhaber bei seiner Überwachung seiner zugrundeliegenden wirtschaftlichen Inhaber aufgedeckter Market-Timing-Aktivitäten.

Anträge für Zeichnungen gegen Sacheinlagen

Der ACD kann im Rahmen eines besonderen Arrangements und in seinem Ermessen in Absprache mit der Verwahrstelle andere Vermögenswerte als Bargeld als Zahlung für die Ausgabe von Anteilen annehmen. Die Annahme der Vermögenswerte erfolgt auf der Grundlage, dass der Erhalt der Vermögenswerte die Interessen der bestehenden Anteilinhaber des entsprechenden Fonds nicht beeinträchtigen darf und vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen dieses Fonds.

Mindestzeichnungsbetrag

Die Mindestanlageanforderungen in Bezug auf die derzeitigen Anteilsklassen sehen wie folgt aus:

Fonds	Anteilsklasse	Mindest- erstanlage- anforderung	Mindest- anforderung für Folgeanlagen
TM CRUX European Special Situations Fund	Anteile der Klasse I in GBP	100 GBP	100 GBP
	Anteile der Klasse I in EUR	100 GBP	100 GBP
TM CRUX European Fund	Anteile der Klasse I in GBP	100 GBP	100 GBP
	Anteile der Klasse I in EUR	100 EUR	100 GBP
	Anteile der Klasse S in GBP	15'000'000 GBP	100 GBP
	Anteile der Klasse Z in GBP	50'000'000 GBP	100 GBP
	Anteile der Klasse Z in EUR	50'000'000 EUR	100 EUR

Der ACD kann jedoch im Rahmen eines besonderen Arrangements und in seinem Ermessen entweder auf Einzelfallbasis einen geringeren Betrag für die Mindesttransaktionsvolumina vereinbaren oder ganz auf diese Anforderungen verzichten.

Regelmässiger Sparplan

Für Anleger in Anteile der Klassen A GBP und I GBP steht ein regelmässiger Sparplan zur Verfügung. Die monatliche Mindesteinlage in einen einzelnen Fonds ist 100 GBP pro Monat. Es muss im Einklang mit den Verfahren des ACD eine Einzugsermächtigung erteilt werden, damit Beiträge zu dem regelmässigen Sparplan eingezogen werden können. Die monatlichen Beiträge können durch eine schriftliche Mitteilung an einen vom ACD in eigenem Ermessen bestimmten Adressaten jederzeit erhöht, gesenkt (unter Berücksichtigung des Mindesteinzahlungsbetrags) oder eingestellt werden. Erfolgen jedoch über eine Dauer von mehr als drei Monaten keine Einzahlungen in den regelmässigen Sparplan und hält der Anteilinhaber weniger als den Mindestanteilbestand, behält sich der ACD das Recht zur Rücknahme des gesamten Anteilbestands des Anteilinhabers an der betreffenden Klasse vor. Anteilinhabern, die im Rahmen des regelmässigen Sparplans zeichnen, werden keine Auftragsbestätigungen ausgestellt.

Rücknahme

Anteile der Gesellschaft können an jedem Geschäftstag zurückgenommen werden. Der Handel erfolgt auf Terminpreisbasis wie im vorstehenden Abschnitt „**Anteile**“ erläutert. Anteile, die gemäss einem Rücknahmeantrag zurückgenommen werden, werden zu einem Preis zurückgenommen, der auf dem nächsten verfügbaren Bewertungspunkt nach dem Erhalt des Antrags basiert. Rücknahmeanweisungen können erteilt werden, indem dem ACD an jedem Geschäftstag per Brief schriftliche Anweisungen zur Rücknahme an Thesis Unit Trust Management Limited – CRUX Asset Management, PO Box 12248, Chelmsford CM99 2EG, übermittelt werden. Der ACD kann ausserdem in seinem alleinigen Ermessen zu eventuell von ihm festgelegten Bedingungen Anweisungen per Fax an +44 (0) 870 700 2305 oder telefonisch unter +44 (0) 1268 445298 entgegennehmen, wobei eine Rücknahmeanweisung, die ausserhalb der Geschäftszeiten eingeht, so behandelt wird, als sei sie um 9 Uhr am nächsten darauffolgenden Geschäftstag eingegangen. Sofern keine allgemeine Verzichtserklärung vorliegt, müssen telefonisch oder per Fax erteilte Rücknahmeanweisungen dem ACD gegenüber schriftlich bestätigt werden, bevor die Rücknahmeerlöse übermittelt werden. Rücknahmeanweisungen sind unwiderruflich.

Der ACD nimmt derzeit keine Rücknahmeanweisungen über elektronische Mitteilungen von Anteilhabern entgegen.

Es wird spätestens am nächsten auf den massgeblichen Geschäftstag folgenden Geschäftstag eine Rücknahmeschlussnote versandt. Wenn die gesamte Gegenleistung für die Transaktionen einen Bruchteil eines Pennys umfassen würde, wird sie auf den nächsten Penny auf- oder abgerundet. Die Kosten der Übermittlung der Erlöse können gegebenenfalls ebenfalls abgezogen werden, wenn die Gegenleistung ausserhalb des Vereinigten Königreichs ausgezahlt werden soll. Wenn ein Anteilhaber, der Anteile zurücknehmen lässt, auf sonstige Weise als per Scheck bezahlt werden möchte, wird der ACD versuchen, dies auf Kosten des Anteilhabers zu arrangieren. Die Rücknahmeerlöse werden spätestens bis zum Geschäftsschluss am vierten Geschäftstag nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte gezahlt:

- (a) dem unmittelbar auf den Eingang des Antrags auf Rücknahme der Anteile beim ACD folgenden Bewertungspunkt; oder
- (b) dem Zeitpunkt, zu dem der ACD alle ordnungsgemäss ausgefertigten Instrumente und Vollmachten erhalten hat, die die Übertragung des Eigentums an den Anteilen bewirken (oder die es dem ACD ermöglichen, diese vorzunehmen).

Weder die Gesellschaft noch der ACD ist jedoch verpflichtet, eine Zahlung in Bezug auf eine Rücknahme von Anteilen zu leisten, wenn die bei der vorhergehenden Ausgabe dieser Anteile geschuldeten Gelder noch nicht eingegangen sind oder wenn der ACD es für notwendig erachtet, in Bezug auf den Inhaber oder eine andere Person gemäss einer gesetzlichen, aufsichtsrechtlichen oder EU-rechtlichen Verpflichtung (wie z. B. den britischen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche) Identifizierungsverfahren durchzuführen oder abzuschliessen.

Rücknahme in Sachleistungen

Wenn ein Anteilhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, kann der ACD in seinem Ermessen durch Zustellen einer Wahlmitteilung an den Anteilhaber bis zum Geschäftsschluss am zweiten auf den Tag des Erhalts des Antrags folgenden Geschäftstag wählen, dass der Anteilhaber den Rücknahmepreis seiner Anteile nicht ausgezahlt bekommt und dass stattdessen Vermögenswerte des jeweiligen Fonds im entsprechenden Wert an diesen Inhaber übertragen werden. Wenn einem Anteilhaber eine entsprechende Mitteilung zugestellt wird, kann der Anteilhaber dem ACD bis zum Geschäftsschluss am vierten auf den Zugang der erstgenannten Mitteilung bei dem Anteilhaber folgenden Geschäftstag eine weitere Mitteilung zustellen, in der der ACD aufgefordert wird, statt einer Übertragung von Vermögenswerten den Verkauf dieser Vermögenswerte und die Zahlung des Nettoerlöses aus diesem Verkauf an den Anteilhaber zu veranlassen.

Die Auswahl des Fondsvermögens, das übertragen (oder verkauft) werden soll, wird vom ACD in Absprache mit der Verwahrstelle vorgenommen, mit dem Ziel, dem Antragsteller, der die Rücknahme seiner Anteile beantragt, keine weiteren Vor- oder Nachteile zu verschaffen als den verbleibenden Anteilhabern. Die Gesellschaft kann aus dem zu übertragenden Vermögen (oder den Verkaufserlösen) Vermögenswerte oder Barmittel im Wert oder in Höhe der eventuell in Bezug auf die Stornierung der Anteile zu zahlenden SDRT einbehalten.

Mindestrücknahmebetrag und Mindestbeteiligung

Wenn sich der Rücknahmeantrag in Bezug auf jede Anteilsklasse des Fonds nur auf einen Teil der gehaltenen Anteile bezieht, gilt für jede einzelne Rücknahmetransaktion der folgende Mindestwert und es gelten die folgenden Mindestbeteiligungen:

Fonds	Anteilsklasse	Mindest-rücknahme-betrag	Mindestbestand
TM CRUX European Special Situations Fund			
	Anteile der Klasse I in GBP	n. z.	1 GBP
	Anteile der Klasse I in EUR	n. z.	1 EUR
TM CRUX European Fund	Anteile der Klasse I in GBPs	n. z.	1 GBP
	Anteile der Klasse I in EUR	n. z.	1 EUR
	Anteile der Klasse S in GBP	n. z.	1 GBP
	Anteile der Klasse Z in GBP	n. z.	1 GBP
	Anteile der Klasse Z in EUR	n. z.	1 GBP

Der ACD kann nach seinem eigenen Ermessen Anteilsbestände akzeptieren, die unter dem Mindestbetrag liegen.

Für die Zwecke der Berechnung der Mindestbeteiligung wird der Wert der Anteile unter Bezugnahme auf den aktuellen Preis ohne Ausgabeaufschlag und vor Anwendung einer Verwässerungsanpassung berechnet. Der ACD kann jedoch im Rahmen eines besonderen Arrangements und in seinem Ermessen auf Einzelfallbasis einen geringeren Betrag für das Mindestrücknahmevolumen vereinbaren.

Pflichtumwandlungen

Der ACD kann auch nach eigenem Ermessen einige oder alle von einem Anteilhaber gehaltenen Anteile von einer Klasse in eine andere Klasse umwandeln, vorausgesetzt, dass die Bedingungen der ursprünglichen Anteile den Neuen Aktien im Wesentlichen ähnlich sind und die Umwandlung in jedem Fall keinen wesentlichen Nachteil für einen solchen Anteilhaber mit sich bringt. Der ACD wird den Anteilhaber 60 Tage im Voraus schriftlich über eine solche Umwandlung informieren. Bitte beachten Sie, dass nach

geltendem Steuerrecht eine Umwandlung von Anteilen zwischen verschiedenen Klassen desselben Fonds nicht als Realisierung im Sinne der Kapitalertragsteuer angesehen wird.

Beschränkungen der Rücknahme

Vorbehaltlich des COLL und des Instruments der Gesellschaft kann der ACD Rücknahmen an einem bestimmten Handelstag auf den nächsten Handelstag aufschieben, wenn der Gesamtwert der angeforderten Rücknahmen mehr als 10 Prozent des Wertes des entsprechenden Fonds ausmacht. Der ACD wird die Gleichbehandlung aller Anteilhaber sicherstellen, die an einem Handelstag, an dem Rücknahmen aufgeschoben wurden, die Rücknahme von Anteilen beantragt haben. Der ACD reduziert alle derartigen Rücknahmeanträge proportional auf das angegebene Niveau (d. h. 10 Prozent des Wertes des Fonds) und er schiebt den Rest auf den nächsten Handelstag auf (sofern ausreichende liquide Mittel beschafft werden können).

Der ACD muss sicherstellen, dass alle Rücknahmeanträge in Bezug auf einen früheren Handelstag abgewickelt werden, bevor die in Bezug auf einen späteren Handelstag bearbeitet werden.

Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Telefongespräche und elektronische Kommunikation werden aufgezeichnet. Der ACD speichert eine Aufzeichnung der Telefongespräche und elektronischen Kommunikation. Eine Kopie der Aufzeichnung steht beim ACD auf Anfrage zur Verfügung. Die Aufzeichnung wird fünf Jahre lang gespeichert und wenn von der FCA angefordert, bis zu sieben Jahre.

17 KUNDENGELDER

Die FCA-Vorschriften enthalten Bestimmungen (bekannt als die „Regelungen für Kundengelder“), die dem Schutz von Kundengeldern in den Händen autorisierter Personen dienen. Die Bestimmungen des Client Asset Sourcebook (CASS) sehen jedoch auch vor, dass Gelder bei Geschäften mit Lieferung bei Zahlung nicht als Kundengelder behandelt werden müssen, wenn ein Geschäft in Bezug auf Anteile eines regulierten Organismus für gemeinsame Anlagen wie der Gesellschaft abgewickelt wird, vorausgesetzt, dass:

- (a) der ACD das Geld von einem Kunden in Bezug auf die Verpflichtung des ACD zur Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem COLL erhält, oder
- (b) das Geld im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen gehalten wird, wobei der Erlös innerhalb der im COLL festgelegten Frist an den Kunden ausgezahlt wird.

Bei Erhalt von Geld unter einem der in Absatz (a) oder (b) oben genannten Umstände muss der ACD die Inanspruchnahme der Befreiung beenden, wenn er es bis zum Geschäftsschluss des auf den Eingang des Geldes folgenden Geschäftstages nicht an die Verwahrstelle oder den Kunden beziehungsweise, falls direkte Ausgaben und Annullierungen von Anteilen durch die Gesellschaft zulässig sind, an die Gesellschaft ausgezahlt hat.

Um die Verwaltung der Gesellschaft zu erleichtern, macht der ACD von der Ausnahmeregelung „Lieferung bei Zahlung“ bei der Ausgabe von Anteilen für Geldeingänge Gebrauch, die nicht in Form von Schecks erfolgen. Gelder, die mit anderen Zahlungsweisen für die Ausgabe von Anteilen eintreffen, sind daher nicht nach den Regelungen für Kundengelder geschützt, bis die Freistellungsfrist für „Lieferung bei Zahlung“ abgelaufen ist. Gelder, die der ACD in Form von Rücknahmen, Schecks oder anderen Übertragungen erhält, werden direkt auf ein Kundengeldkonto eingezahlt, das der ACD bei einer zugelassenen Bank laut Definition in den FCA-Vorschriften unterhält und das in Übereinstimmung mit den Regelungen für Kundengelder geschützt ist. Auf Gelder, die diesem Konto gutgeschrieben werden, sind vom ACD keine Zinsen zu zahlen.

Für Gelder, die auf ein Konto bei einem Dritten eingezahlt werden, kann ein Sicherungsinteresse, ein Pfand- oder Aufrechnungsrecht in Bezug auf das Geld bestehen, soweit dies nach den Regelungen für Kundengelder zulässig ist.

18 UMTAUSCH UND UMWANDLUNG

Umwandlung von Anteilsklassen

Vorbehaltlich sämtlicher Beschränkungen der Zulässigkeit von Anlegern für eine bestimmte Anteilsklasse kann ein Anteilinhaber wahlweise Anteile in einer Klasse eines Fonds in Anteile einer anderen Klasse desselben Fonds umwandeln, wobei die in diesem Prospekt angegebenen Mindestanlagebeträge gelten.

Umwandlungen werden vom ACD durchgeführt, der die Änderung der Anteilsklasse im Register vermerkt.

Umwandlungen werden zum nächsten Bewertungszeitpunkt durchgeführt. Die Anzahl der in der neuen Klasse auszugebenden Anteile wird auf der Grundlage des Preises der umzutauschenden Anteile berechnet. Der ACD informiert die Anteilinhaber, wenn die Umwandlung vorgenommen wurde.

Unter bestimmten Umständen kann der ACD anstreben, zwingende Umwandlungen durchzuführen.

Auf eine Umwandlung zwischen Klassen desselben Fonds wird keine Gebühr erhoben.

Die Umwandlung von Anteilen von einer Anteilsklasse in eine andere desselben Fonds (wenn keine andere Leistung dafür entrichtet oder empfangen wird) gilt für Kapitalgewinnsteuerzwecke normalerweise nicht als Veräusserung, solange der Rechtstitel dieser Anlage ebenso wie die Rechte der Teilnehmer zur Teilhabe am Kapital und Erträgen im Zusammenhang mit diesem Rechtstitel direkt vor und nach diesem Ereignis (ohne Berücksichtigung von Veränderungen aufgrund unterschiedlicher Verwaltungsgebühren) gleich sind. Andere Umwandlungen von Anteilen, einschliesslich aus oder in eine abgesicherte Anteilsklasse, gilt für Kapitalgewinnsteuerzwecke als Veräusserung. Anteilinhaber, die bezüglich ihrer steuerlichen Behandlung bezüglich der Umwandlung von Anteilen irgendwelche Zweifel haben, sollten sich an ihren Steuerberater wenden.

Umtausch zwischen Fonds

Wenn Anteile in mehreren Fonds verfügbar sind, können die Anteilinhaber (vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen) Anteile eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds umtauschen.

Das Umtauschrecht unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Der ACD und die Verwahrstelle sind nicht verpflichtet, einen Antrag auf Umtausch von Anteilen auszuführen, wenn der Wert der Anteile, die umgetauscht werden sollen, unter dem Mindesttransaktionsbetrag liegt (siehe oben) oder wenn der Umtausch dazu führen würde, dass der Anteilinhaber Anteile einer Klasse im Umfang von weniger als dem Mindestbestand für diese Anteilsklasse (siehe oben) halten würde.
- Der ACD kann einen Umtausch in einen Fonds oder eine Anteilsklasse eines Fonds verweigern, wenn er gemäss dem COLL berechtigt wäre, die Ausführung eines Antrags des Anteilinhabers auf Rücknahme von Anteilen der alten Klasse oder auf Ausgabe von Anteilen der neuen Klasse zu verweigern.

Auf Umtauschtransaktionen zwischen Anteilklassen kann eine Gebühr erhoben werden (siehe „**Umtauschgebühr**“ weiter unten).

Es ist zu beachten, dass ein Umtausch von Anteilen eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds als Rücknahme und Verkauf behandelt und für Personen, die der britischen Steuer unterliegen, für die Zwecke der Kapitalertragsteuer eine Realisierung ist.

Unter keinen Umständen bekommt ein Anteilinhaber, der Anteile eines Fonds gegen Anteile eines anderen Fonds umtauscht (oder der eine Umwandlung zwischen Anteilklassen vornimmt), ein Recht, von der Transaktion zurückzutreten oder diese zu stornieren.

Antrag

Ein Anteilinhaber, der Anteile umwandeln oder umtauschen möchte, sollte dies auf dieselbe Weise beantragen wie eine Rücknahme (siehe oben). Ein Umtausch wird zu Preisen vorgenommen, die auf der am nächsten auf die Annahme des Antrags folgenden Geschäftstag vorgenommenen Bewertung basieren.

Es wird spätestens am nächsten auf den massgeblichen Geschäftstag folgenden Geschäftstag eine Schlussnote mit Einzelheiten zu dem Umtausch versandt.

19 AUSSETZUNG DES HANDELS

Der ACD kann mit vorheriger Zustimmung der Verwahrstelle die Ausgabe, die Stornierung, den Verkauf, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen in einem der Fonds („Handel“) vorübergehend aussetzen, wenn dies aufgrund von aussergewöhnlichen Umständen im Interesse aller Anteilinhaber der Fonds liegt, und er muss dies unverzüglich tun, wenn die Verwahrstelle dies verlangt.

Der ACD und die Verwahrstelle müssen sicherstellen, dass die Aussetzung nur solange Bestand hat, wie sie sich mit dem Vertreten der Interessen der Anteilinhaber rechtfertigen lässt. Bei der Aussetzung informiert der ACD oder die Verwahrstelle (wenn die Verwahrstelle den ACD zur Aussetzung des Handels aufgefordert hat) die FCA umgehend mit Angabe des Grundes für die Aussetzung, und er bzw. sie bestätigt die Aussetzung und die Gründe dafür der FCA gegenüber schriftlich, sobald dies praktikabel ist.

Der ACD informiert die Anteilinhaber sobald wie praktikabel nach dem Beginn der Aussetzung über die Aussetzung und er macht die Anteilinhaber insbesondere auf klare, angemessene und nicht irreführende Weise auf die aussergewöhnlichen Umstände aufmerksam, die zu der Aussetzung geführt haben, und er teilt den Anteilinhabern mit, wie sie weitere Informationen in Bezug auf die Aussetzung bekommen können, um die Anteilinhaber ausreichend zu informieren. Der ACD muss auf seiner Website und/oder auf sonstige allgemeine Weise ausreichende Einzelheiten veröffentlichen, um die Anteilinhaber angemessen über die Aussetzung zu informieren, einschliesslich über ihre wahrscheinliche Dauer, sofern diese bekannt ist.

Während einer Aussetzung gelten keine der Verpflichtungen in COLL 6.2 (Handel); und der ACD muss COLL 6.3 (Bewertung und Preisfestsetzung) soweit einhalten, wie dies angesichts der Aussetzung praktikabel ist. Die Aussetzung des Handels mit Anteilen muss so bald wie möglich nach dem Ende der aussergewöhnlichen Umstände, die zu der Aussetzung geführt haben, aufgehoben werden.

Der ACD und die Verwahrstelle müssen die Aussetzung mindestens alle 28 Tage formell überprüfen und der FCA die Ergebnisse dieser Überprüfung sowie sämtliche Änderungen der Informationen mitteilen, die der FCA in Bezug auf die Gründe für die Aussetzung mitgeteilt wurden.

Der ACD muss die FCA über die geplante Wiederaufnahme des Handels mit Anteilen informieren und diese unmittelbar nach der Wiederaufnahme durch Mitteilung an die FCA bestätigen.

Der ACD kann während der Aussetzung dem Handel mit Anteilen stattgeben, wobei in diesem Fall alle Transaktionen, denen während der Aussetzung stattgegeben wird und die vor der Aussetzung ausstanden, zu einem Preis durchgeführt werden, der am ersten Bewertungspunkt nach der Wiederaufnahme des Handels mit Anteilen berechnet wird, wobei der ACD sobald wie möglich nach der Wiederaufnahme des Handels mit Anteilen einen zusätzlichen Bewertungspunkt bestimmen muss, wenn der ACD eingeschränkte Rücknahmearrangements durchführt und das Ereignis, das zur Aussetzung des Handels geführt hat, sich auf einen Bewertungspunkt ausgewirkt hat.

20 ZWANGSWEISE RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Wenn der ACD vernünftigerweise der Ansicht ist, dass Anteile direkt oder wirtschaftlich unter Umständen gehalten werden, die:

- (a) einen Verstoss gegen das Gesetz oder die staatliche Regulierung (oder eine Interpretation eines Gesetzes oder einer Verordnung durch eine zuständige Behörde) eines Landes oder Gebietes darstellen; oder
- (b) die alleine (oder falls andere Anteile unter denselben Umständen gekauft oder gehalten werden) dazu führen können, dass der Gesellschaft eine Steuerpflicht oder eine sonstige negative Konsequenz entsteht (einschliesslich einer Verpflichtung zur Registrierung gemäss den wertpapier- oder anlagerechtlichen oder ähnlichen Rechtsvorschriften eines Landes oder Gebiets);
- (c) wenn diese auf eine Weise gehalten werden, aufgrund derer der fragliche Anteilinhaber bzw. die fraglichen Anteilinhaber nicht zum Halten dieser Anteile berechtigt ist bzw. sind oder wenn der ACD der Ansicht ist, dass dies der Fall ist;
- (d) im Besitz eines Anteilinhabers sind, der in einer Gerichtsbarkeit registriert ist (in welcher der entsprechende Fonds nicht eingetragen oder von der zuständigen Behörde anerkannt ist), wobei die Kommunikation des ACD mit dem Anteilinhaber im Namen dieses Fonds gegen die Vorschriften dieser Gerichtsbarkeit verstossen würde (es sei denn, der ACD trifft spezifische Massnahmen, um zu verhindern, dass eine derartige Kommunikation einen Verstoss darstellt);

oder wenn der ACD nicht davon überzeugt ist, dass irgendwelche Anteile nicht zu einer der vorstehend in (a) bis (d) erörterten Situationen Anlass geben, kann er den Inhaber dieser Anteile auffordern, diese an eine Person zu übertragen, die dazu berechtigt ist, diese zu halten, oder die Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft zu beantragen. Wenn der Inhaber die Anteile nicht an eine berechtigte Person überträgt oder zur Zufriedenheit des ACD nachweist, dass er und jegliche Person, für die er die Anteile hält, zu deren Halten berechtigt sind, wird er beim Ablauf einer Frist von dreissig Tagen so gestellt, als habe er ihre Rücknahme beantragt.

21 AUSSCHÜTTUNG UND THESAURIERUNG

Das Berichtsjahr für die Gesellschaft und den Fonds endet am 30. September (der **Bilanzstichtag**⁶⁾). Das Berichtshalbjahr endet am 31. März (der **„Zwischenbilanzstichtag“**⁶⁾). Der Betrag der in Bezug auf jeden der Fonds auszuschüttenden oder zu thesaurierenden Erträge wird am letzten Tag jedes Berichtszeitraums berechnet.

Der erste jährliche Bilanzstichtag ist der 30. September 2016.

Zuweisungen und Ausschüttungen von Erträgen erfolgen bis zum 30. November und bis zum 31. Mai jedes Jahres. Die erste Ertragsausschüttung erfolgte am 31. Mai 2016 für den TM CRUX European Special Situations Fund. Der TM CRUX European Fund schüttet quartalsweise aus. Die erste Ausschüttung der Erträge erfolgte am 31. Mai 2016.

Fonds	Berichtstyp	Ende des Berichtszeitraums	Daten der Dividendenzahlung	Datum der Auszahlung/Thesaurierungsdatum	Veröffentlichungsdatum des ausführlichen Berichts
TM CRUX European Special Situations Fund	Jahresbericht	30. September	1. Oktober	30. November	31. Januar
	Zwischenbericht	31. März	1. April	31. Mai	31. Mai
TM CRUX European Fund	Jahresbericht	30. September	1. Oktober	30. November	31. Januar
	Zwischenbericht	31. März; 30. Juni; 31. Dezember	1. April; 1. Juli; 1. Januar	31. Mai; 31. August; 28. Februar	31. Mai

Für Thesaurierungsanteile werden die Erträge an jedem Ausschüttungsdatum auf das Kapitalkonto des entsprechenden Fonds übertragen. Der ACD und die Verwahrstelle haben im Einklang mit den Regulations vereinbart, dass die Erträge gegebenenfalls an den Fonds gehen, wenn die zur Ausschüttung oder Thesaurierung verfügbaren Erträge weniger als 20 GBP pro Anteilinhaber für Anteile der Klasse A und weniger als 200 GBP für Anteile der Klassen I und S betragen.

Falls anwendbar werden den Anteilinhabern der Fonds an jedem Ertragsausschüttungsdatum Steuerbelege zugeschickt. Eine unmittelbare Gutschrift oder ein Berechtigungsschein in Höhe des Betrags der Ausschüttung wird gegebenenfalls an das auf dem Antragsformular angegebene Bankkonto oder ein danach benanntes und bestätigtes Konto geschickt. Wenn keine Bankverbindung angegeben wurde, werden die Erträge automatisch reinvestiert.

Alle nach ihrer Fälligkeit zur Auszahlung sechs Jahre lang nicht eingeforderten Ausschüttungen verfallen und gehen an die Gesellschaft, und diese nicht eingeforderten Ausschüttungen gehen zugunsten aller Anteilinhaber in das Kapital der Fonds ein. Sofern die Gesellschaft nicht eingeforderte Dividenden, Zinsen oder sonstige auf einen Anteil zahlbare Beträge auf ein separates Konto einzahlt, gilt sie nicht als Treuhänder für dieses Konto.

Bestimmung der ausschüttbaren Erträge

Zum Ende jedes jährlichen und halbjährlichen Berichtszeitraums muss der ACD dafür sorgen, dass die Verwahrstelle die dem entsprechenden Fonds zurechenbaren zur Ausschüttung zahlbaren Erträge auf das Ausschüttungskonto überweist.

Die in Bezug auf jeden Fonds zur Ausschüttung oder Thesaurierung verfügbaren Erträge werden im Einklang mit den Regulations bestimmt. Sie umfassen allgemein alle Beträge, die nach Ansicht der Gesellschaft nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer ihrer Wesensart entsprechend Erträge sind, die in Bezug auf den jeweiligen Berichtszeitraum von der Gesellschaft erhalten wurden oder dieser zustehen und dem Fonds zurechenbar sind, nach Abzug der Nettokosten und -aufwendungen, die in Bezug auf den Zeitraum aus diesen Erträgen gezahlt wurden oder zu zahlen sind, zuzüglich der Schätzung des ACD in Bezug auf jegliche Steuerbefreiung in Bezug auf diese Kosten und Aufwendungen und nach Vornahme der vom ACD nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer im Einklang mit den Regulations für angemessen erachteten Anpassungen in Bezug auf Steuern und sonstige Angelegenheiten.

An oder vor jedem jährlichen oder halbjährlichen Ertragsausschüttungsdatum muss der ACD den für den unmittelbar vorhergehenden Halbjahreszeitraum zur Ertragsausschüttung verfügbaren Betrag berechnen und er muss der Verwahrstelle diesen Betrag mitteilen.

Der zur Ertragsausschüttung verfügbare Betrag wird berechnet, indem vom Gesamtbetrag des für den Fonds in Bezug auf den massgeblichen Zeitraum erhaltenen oder ausstehenden Ertragsvermögens die in Bezug auf diesen Zeitraum aus dem Ertragsvermögen gezahlten oder zu zahlenden Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft abgezogen und die Schätzung des ACD in Bezug auf die Steuerbefreiungen bezüglich dieser Kosten und Aufwendungen hinzugefügt werden. Weitere Anpassungen können nach Ermessen des ACD (nach Absprache mit dem Abschlussprüfer) vorgenommen werden in Bezug auf die Besteuerung und den Anteil der für Anteile erhaltene oder bezahlte Preise mit Bezug zum Ertrag (unter Berücksichtigung etwaiger Bestimmungen des Gründungsdokuments hinsichtlich Gründung des Fonds im Zusammenhang mit dem Ertragsausgleich, siehe Abschnitt 19 unten), potenzielle Erträge, die wahrscheinlich nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem jeweiligen Zuteilungszeitpunkt eingehen werden, Erträge, die nicht periodengerecht verbucht werden sollten, da nicht ausreichend Informationen über ihr Auflaufen vorhanden sind, jegliche Übertragung zwischen dem Ertrags- und dem Kapitalkonto (in Bezug auf Kapital- oder Ertragszahlungen) und jegliche Vornahme von Berichtigungen, die der ACD als angemessen erachtet (nach Rücksprache mit dem Abschlussprüfer).

In Bezug auf Ausschüttungsanteile weist der ACD die Verwahrstelle am oder vor dem jeweiligen Ertragsausschüttungsdatum an, ihm die Ausschüttung der Ausschüttungsanteilen zurechenbaren Erträge an die Inhaber dieser Anteile und den ACD proportional zur Anzahl dieser von ihnen am Ende des jeweiligen Zeitraums gehaltenen oder als gehalten angesehenen Anteile zu ermöglichen.

Der Betrag der Thesaurierungsanteilen zugewiesenen Erträge geht in das Kapitalvermögen ein, und sofern Anteile anderer Klassen (wie z. B. Ausschüttungsanteile) in Bezug auf den massgeblichen Zeitraum im Umlauf waren, müssen die Ansprüche der Inhaber von Thesaurierungsanteilen in dieser Höhe durch eine Anpassung des Anteils des Fondsvermögens, auf den sich der Preis eines Thesaurierungsanteils bezieht, am Ende des massgeblichen Zeitraums erfüllt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass der Preis eines Thesaurierungsanteils trotz der Übertragung von Erträgen zum Kapital unverändert bleibt.

Bei der Berechnung des auszuschüttenden Betrags muss der ACD alle Beträge abziehen, die zuvor im Wege von vorläufigen Ertragszuweisungen für dieses Berichtsjahr zugewiesen wurden, und er muss auf dem Ertragskonto den zur Anpassung der Ertragszuweisung im Einklang mit den Regulations erforderlichen Betrag abziehen und vortragen.

22 ERTRAGSAUSGLEICH

Der Preis eines Anteils einer bestimmten Klasse eines Fonds basiert auf dem Wert des Anspruchs dieser Klasse an diesem Fonds einschliesslich der Erträge des Fonds seit der vorhergehenden Ausschüttung oder bei Thesaurierungsanteilen der vorhergehenden fiktiven Ausschüttung. Bei der ersten in Bezug auf einen Anteil erhaltenen Ausschüttung oder vorgenommenen Thesaurierung (ausser bei Anteilen, die während des Erstangebotszeitraums für die Gesellschaft oder einen ihrer Fonds gekauft wurden) ist ein Teil des Betrags, nämlich die Ausgleichszahlung, eine Kapitalrendite und stellt keinen Ertrag dar, auf den der Anteilinhaber Steuern zahlen müsste. Dieser Betrag wird bei ausschüttenden Anteilen bei der Berechnung der eventuellen Kapitalgewinne jedoch von den Kosten des Anteils abgezogen. Bei Thesaurierungsanteilen berechtigt der Ausgleichsbetrag erst ab dem Datum der Zuweisung (und nicht ab dem Datum des Erwerbs der ursprünglichen Anteile) zu einer degressiven Steuerermässigung/einem Indexierungsfreibetrag.

Der Ausgleich gilt nur für Anteile, die im massgeblichen Berichtszeitraum gekauft wurden. Er wird berechnet als der Durchschnittsbetrag der im Ausgabepreis aller im entsprechenden Zeitraum in Umlauf befindlichen Anteile des jeweiligen Fonds enthaltenen Erträge.

23 GEBÜHREN DER BEVOLLMÄCHTIGTEN VERWALTUNGSGESELLSCHAFT („ACD“)

Allgemeine Verwaltungsgebühr Die allgemeine Verwaltungsgebühr (General Administration Charge, „GAC“) entschädigt den ACD für seine Dienstleistungen sowie für die folgenden Kosten, Abgaben, Gebühren und Aufwendungen, die dieser für die Fonds zahlt:

- die in Bezug auf die Fondsadministration (einschliesslich der Fondsbuchhaltungskosten) und an ihre jeweiligen Beauftragten zu zahlenden Gebühren und Aufwendungen, sofern dieser Prospekt keine abweichende Regelung enthält;
- die Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die Einrichtung und Führung des Registers (und aller Unterregister) sowie die vom Administrator, der Transferstelle, der Registerstelle, ihren jeweiligen Beauftragten oder sonstigen Stellen in Bezug auf den Handel mit Anteilen und damit zusammenhängende Funktion berechneten Aufwendungen;
- die Kosten, die bei der Festsetzung, Ausschüttung und Auszahlung von Erträgen und anderen Zahlungen an Anteilinhaber anfallen;
- sämtliche Kosten in Bezug auf die Erstellung und Berechnung des Nettoinventarwerts und der Preise der Anteile der Fonds und deren Veröffentlichung und Verbreitung (einschliesslich der Kosten elektronischer Daten-

/Informationsquellen) und die Kosten für den Erhalt von Fondsratings und Benchmarkkosten;

- Gebühren, die gemäss dem Financial Services and Markets Act 2000 an die FCA zu entrichten sind, und die entsprechenden geltenden Gebühren von aufsichtführenden Behörden in Ländern oder Territorien ausserhalb des Landes, in denen Anteile der Gesellschaft vermarktet werden oder vermarktet werden können;
- die Gebühren, Aufwendungen und Auslagen der Abschlussprüfer und von Rechts- und anderen fachkundigen Dienstleistungsanbietern oder Beratern der Gesellschaft einschliesslich (um Missverständnisse zu vermeiden) aller Prozesskosten, die auf Betreiben eines Anteilinhabers entstehen;
- alle Kosten, die in Verbindung mit Versammlungen der Anteilinhaber anfallen (einschliesslich Versammlungen, die auf Verlangen von Anteilhabern einberufen werden und die den ACD oder ein verbundenes Unternehmen des ACD nicht einschliessen);
- alle Kosten, die durch die Festsetzung und Auszahlung von Dividenden oder durch andere Zahlungen der Gesellschaft anfallen;
- sämtliche bei der Änderung des Gründungsinstruments, des ACD-Vertrags, des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen oder von sonstigen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Angaben oder eines sonstigen gemäss den Regulations vorgeschriebenen massgeblichen Dokuments angefallenen Kosten;
- Kosten des Abschlusses und der Unterhaltung einer Versicherungspolice für die Gesellschaft und/oder deren Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich des ACD) und der Verwahrstelle;
- alle Kosten in Verbindung mit den Sekretariatspflichten der Gesellschaft einschliesslich der Kosten der Protokollbücher und sonstigen Unterlagen, die von der Gesellschaft geführt werden müssen; sämtliche bei der Vorbereitung, Übersetzung, Erstellung (einschliesslich des Drucks) und Verbreitung von Jahres-, Halbjahres- oder sonstigen Berichten oder Informationen für Anteilinhaber, Büchern, Aufstellungen, Schlussnoten und sonstigen ähnlichen Unterlagen, Prospekten und wesentlichen Anlegerinformationen (mit Ausnahme der Kosten der Verbreitung von wesentlichen Anlegerinformationen oder sonstigen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Angaben) oder sonstigen gesetzlich oder aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen vorvertraglichen Angaben (in Bezug auf die Gesellschaft oder einen Fonds) oder eines Gründungsinstruments angefallenen Kosten sowie sämtliche infolge von regelmässigen Aktualisierungen oder Änderungen eines Prospekts oder Gründungsinstruments angefallenen Kosten und aller sonstigen Verwaltungsaufwendungen;
- alle Beträge, welche die Gesellschaft aufgrund von Entschädigungsklauseln in der Satzung oder in einem Vertrag mit einem Funktionsträger der Gesellschaft zu zahlen hat;
- anderweitige Zahlungen, die nach den Bestimmungen des COLL Sourcebook zu leisten sind;
- alle in Verbindung mit der Kommunikation mit Anlegern angefallenen Kosten;
- alle in Bezug auf das Hinzufügen und die ursprüngliche Organisation neuer Fonds, die Notierung von Anteilen an Börsen, ein Angebot von Anteilen (einschliesslich der Erstellung, Übersetzung, des Drucks und des Vertriebs von Prospekten (mit Ausnahme der Kosten und Aufwendungen für den Vertrieb von wesentlichen Anlegerinformationen) und Börsenzulassungsunterlagen) und für die Auflegung, Umwandlung und Stornierung von Anteilen eines neuen oder bestehenden Fonds angefallenen Gebühren und Aufwendungen;

- bestimmte Verbindlichkeiten bei der Verschmelzung oder Umstrukturierung, die nach der Übertragung von Vermögen an die Gesellschaft als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen anfallen, wie in den FCA-Regeln näher dargelegt;
- die Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, Informationsstellen und anderen Körperschaften, deren Ernennung der Gesellschaft von aufsichtführenden Behörden vorgeschrieben wird;
- Tantiemen, Lizenzgebühren und sonstige ähnliche Zahlungen in Bezug auf die Nutzung von geistigem Eigentum; und
- jegliche Mehrwertsteuer, die gegebenenfalls auf diese Gebühren zu zahlen ist.

Die derzeitige GAC für jede Klasse jedes Fonds sieht wie folgt aus:

Fonds	Anteilsklasse	GAC-Satz
TM CRUX European Special Situations Fund	Anteile der Klasse I (alle verfügbaren Währungen)	0,065 %
TM CRUX European Fund	Anteile der Klassen I, S und Z (alle verfügbaren Währungen)	0,12 %

Der jeden Monat angewendete GAC-Satz liegt im Ermessen des ACD, wobei die in der obigen Tabelle angegebenen Höchstsätze nicht überschritten werden dürfen. Es kann zeitweise ein niedrigerer Satz angewendet werden.

Die GAC wird täglich unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des Fonds am vorhergehenden Handelstag berechnet und abgegrenzt und der für jeden Monat fällige Betrag ist für jeden Kalendermonat sobald wie praktikabel nach dem Monatsende als Prozentsatz des Fondsvermögens pro Anteilsklasse pro Jahr zahlbar.

Auf diese Gebühren kann Mehrwertsteuer zum jeweils geltenden Satz erhoben werden.

Der Satz der GAC wird vom ACD regelmässig und mindestens einmal pro Jahr überprüft und bei Bedarf angepasst, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den Fondskosten entspricht, die dem ACD entstehen.

Sofern dieser Abschnitt keine ausdrückliche Regelung enthält, werden alle sonstigen Gebühren und Aufwendungen unmittelbar von den Fonds erhoben.

Wenn die GAC den Wert der vorstehend aufgeführten Aufwendungen überschreitet, behält der ACD die überschüssige Gebühr und sie wird nach dem Ermessen des ACD zugewiesen. Wenn die GAC niedriger ist als der Wert der vorstehend aufgeführten Aufwendungen, werden die überschüssigen Gebühren vom ACD gezahlt.

Ausgabeaufschlag

Der ACD kann eine Gebühr erheben, die vom Anteilinhaber bei der Ausgabe von Anteilen zu zahlen ist (der „**Ausgabeaufschlag**“). Die aktuellen Ausgabeaufschläge sind wie folgt:

Fonds	Anteilsklasse	Aktueller Ausgabeaufschlag
Alle Teilfonds		
	Anteile der Klasse I (alle Währungen)	0,00 %
	Anteile der Klasse S (GBP)	0,00 %
	Anteile der Klasse Z (alle Währungen)	5,00 %

Wenn der ACD zu irgendeinem Zeitpunkt beschliesst, einen Ausgabeaufschlag auf die Ausgabe von Anteilen zu erhöhen, muss der ACD alle betroffenen Anteilinhaber vorab mit einer Frist von mindestens 60 Tagen schriftlich informieren.

Wenn ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dieser an den ACD zu zahlen. Der Ausgabeaufschlag versteht sich ohne Mehrwertsteuer, die gegebenenfalls zusätzlich zu zahlen ist.

Umtauschgebühr

Der ACD erhebt derzeit keine Gebühren auf Umwandlungen oder Umtauschtransaktionen, es kann jedoch bei einem Umtausch von einem Fonds in einen anderen eine Verwässerungsanpassung vorgenommen werden (siehe Seiten 16 und 17 zur Politik des ACD in Bezug auf die Verwässerungsanpassung).

Regelmässige Gebühr

Der Anlageverwalter ist berechtigt, zur Vergütung der Leistungen des Anlageverwalters eine regelmässige Gebühr zu erheben, die an jedem Geschäftstag zu jedem Bewertungspunkt (das „**Berechnungsdatum**“) berechnet und abgegrenzt wird und aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds zu zahlen ist. Die regelmässige Gebühr ist monatlich nachschüssig an den Anlageverwalter zu zahlen. Die regelmässige Gebühr wird für den Fonds separat als Prozentsatz pro Jahr vom Gesamtwert der Anspruchseinheiten am Vermögen des Fonds berechnet, die von der Klasse am Berechnungsdatum repräsentiert werden.

Die aktuellen regelmässigen Gebühren sind wie folgt:

Fonds	Anteilsklasse	Aktuelle regelmässige Gebühr
TM CRUX European Special Situations Fund		
	Anteile der Klasse I in GBP	0,75 %
	Anteile der Klasse I in EUR	1,00 %
TM CRUX European Fund	Anteile der Klasse I (alle Währungen)	0,75 %
	Anteile der Klasse S GBP	0,60 %
	Anteile der Klasse Z GBP	0,40 %
	Anteile der Klasse Z EUR	0,40 %

Die derzeitige Allokation der regelmässigen Gebühr für jede Anteilsklasse gestaltet sich wie folgt:

Fonds	Anteilsklasse	Fondskonto-Allokation der regelmässigen Gebühr
TM CRUX European Special Situations Fund		
	Klasse I Thesaurierend (alle Währungen)	Erträge
	Klasse I Ausschüttend (GBP)	Kapital
TM CRUX European Fund	Klasse I Thesaurierend (alle Währungen)	Erträge
	Klasse I Ausschüttend (alle Währungen)	Kapital
	Klasse S Thesaurierend (GBP)	Erträge
	Klasse S Ausschüttend (GBP)	Kapital
	Klasse Z Ausschüttend (alle Währungen)	Kapital

Die erste Abgrenzung erfolgt in Bezug auf den Tag, an dem die ersten Bewertungen des betreffenden Fonds erfolgen.

Jegliche Erhöhung des vorgenannten Satzes erfordert eine schriftliche Mitteilung an die Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens 60 Tagen, bevor diese Erhöhung in Kraft treten kann. Der ACD ist ausserdem verpflichtet, den Prospekt zu überarbeiten, um dem neuen Satz und dem Datum seines Inkrafttretens Rechnung zu tragen.

Die regelmässige Gebühr muss (in Bezug auf einen Fonds) ab dem Anfangsdatum seiner Schliessung und (in Bezug auf die gesamte Gesellschaft) ab dem Anfangsdatum ihrer Liquidation oder, wenn dies früher ist, ab dem Datum der Beendigung der Bestellung des ACD in dieser Funktion nicht mehr gezahlt werden.

Die regelmässige Gebühr versteht sich ohne Mehrwertsteuer, die gegebenenfalls zusätzlich zu zahlen ist.

Rücknahmegebühr

Der ACD kann eine Gebühr auf die Rücknahme von Anteilen sämtlicher Klassen erheben.

Der ACD darf nur im Einklang mit den Regulations eine neue Rücknahmegebühr einführen.

In Bezug auf die Erhebung einer Rücknahmegebühr wie vorstehend dargelegt gelten die Anteile, die zurückgenommen werden sollen, als die vom jeweiligen Anteilinhaber zuerst gekauften Anteile, wenn Anteile der fraglichen Klasse des massgeblichen Fonds von einem Anteilinhaber, der eine Rücknahme beantragt, zu verschiedenen Zeitpunkten gekauft wurden.

Im Falle einer Änderung des Satzes oder der Berechnungsmethode eines Rücknahmeabschlags sind Einzelheiten zum vorherigen Satz oder zur vorherigen Berechnungsmethode vom ACD erhältlich.

24 GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN DER VERWAHRSTELLE

Die Verwahrstelle erhält eine monatliche regelmässige Gebühr zuzüglich Mehrwertsteuer zur Vergütung ihrer Leistungen aus dem Vermögen des entsprechenden Fonds. Die Gebühr der Verwahrstelle wird auf derselben Grundlage berechnet, abgegrenzt und zahlbar wie die regelmässige Gebühr des ACD. Der einzige Unterschied besteht darin, dass die regelmässige Gebühr im Falle der Liquidation des betroffenen Fonds ab dem Datum der letzten Ausschüttung des Fonds nicht mehr in Bezug auf den Fonds gezahlt werden muss, oder im Falle der Liquidation im Anschluss an einen ausserordentlichen Beschluss zur Genehmigung einer Verschmelzung oder einer Umstrukturierung in Bezug auf den Fonds bis zum letzten Tag, an dem die Verwahrstelle für die Verwahrung des Fondsvermögens dieses Fonds verantwortlich ist.

Die derzeitige für die einzelnen Fonds erhobenen Gebühren sind nachfolgend dargestellt.

Nettoinventarwert (NIW)	Sätze
grösser als GBP 0 und bis einschliesslich GBP 1 Milliarde	0.015%
mehr als GBP 1 Milliarde	0.0125%
vorbehaltlich einer Mindestgebühr von GBP 12'000 per annum je Teilfonds (zzgl. Mehrwertsteuer).	

Zu dieser Gebühr kommt Mehrwertsteuer zum geltenden Standardsatz hinzu.

Zusätzlich zu der vorstehenden regelmässigen Gebühr erhebt die Verwahrstelle Transaktionskosten und Verwahrkosten. Diese Gebühren werden unmittelbar von den Fonds erhoben und sind derzeit wie folgt:

Britische Vermögenswerte

- Eine Verwahrgebühr von 0.007 % (auf der Grundlage der Mittelmarktvermögenswerte zum Ende eines Kalendermonats) auf alle Fonds;
- Transaktionsgebühren von 10 GBP pro Zahlung; und
- Barzahlungsgebühren von 12.50 bis 35 GBP pro Zahlung.

Nichtbritische Vermögenswerte

Nichtbritische Vermögenswerte hängen von dem jeweiligen Markt und von den für diesen Markt geltenden Verwahrgebühren ab und es gelten die folgenden Spannen:

- Die Verwahrgebühren betragen derzeit 0.01 % bis 0.5 % pro Jahr. Diese Gebühren basieren auf den Mittelmarktvermögenswerten zum Ende eines Kalendermonats.
- Die Transaktionsgebühren betragen derzeit 12 bis 100 GBP pro Transaktion; und
- die Barzahlungsgebühren betragen 12.50 bis 35 GBP pro Zahlung.

Die Verwahrung von Vermögenswerten unterliegt einer jährlichen Mindestgebühr von 10 000 GBP (umsatzsteuerbefreit).

Gebühren werden täglich innerhalb der Fonds verbucht und monatlich nachschüssig gezahlt.

Zusätzlich zur Zahlung der regelmässigen Gebühr kann der zur Vergütung ihrer Leistungen aus dem Vermögen des Fonds an die Verwahrstelle zu zahlende Betrag Aufwendungen in Verbindung mit ihren Pflichten als Verwahrstelle der Gesellschaft (oder in Verbindung mit der Ausübung von ihr durch die Regulations oder das allgemeine Recht übertragenen Befugnissen) umfassen, die sich auf Folgendes beziehen: (i) die Verwahrung von Vermögenswerten (einschliesslich von Verwahrleistungen im Ausland) wie vorstehend dargelegt; (ii) den Erwerb, das Halten und die Veräusserung von Vermögenswerten; (iii) die Einziehung von Dividenden, Zinsen und sonstigen Erträgen; (iv) das Führen von Ausschüttungskonten; (v) die Umrechnung von Fremdwährungen; (vi) die Eintragung von Vermögenswerten im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Nominees oder Beauftragten; (vii) Fremdkapital-, Wertpapierleih- oder sonstige zulässige Transaktionen (einschliesslich von Einlagen oder Darlehen, die gemäss [dem Instrument] oder den Regulations zulässig sind); (viii) die Kommunikation mit allen Parteien (einschliesslich Telex, Fax, SWIFT und E-Mail); (ix) Steuerangelegenheiten; (x) Versicherungsangelegenheiten; oder (xi) den Bericht der Verwahrstelle in den Jahresberichten der Gesellschaft.

Kosten

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die ihr bei der Erfüllung von Pflichten oder der Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Regulations ordnungsgemäss entstanden sind, einschliesslich der eventuell fälligen Mehrwertsteuern aus dem Vermögen der Fonds.

Darüber hinaus können der Verwahrstelle die folgenden Aufwendungen oder Auslagen (zuzüglich MwSt.) gezahlt werden:

- (a) sämtliche Aufwendungen der Registrierung von Vermögenswerten im Namen der Verwahrstelle oder ihrer Nominees oder Beauftragten, des Erwerbs, des Haltens, der Verwertung oder des sonstigen Handels mit Vermögenswerten; der Verwahrung von Dokumenten; der Versicherung von Dokumenten und der Einziehung von Erträgen oder Kapital; der Eröffnung von Bankkonten, der Vornahme von Devisengeschäften und der Überweisung von Geldern; in Bezug

auf Darlehensaufnahmen oder sonstige zulässige Transaktionen; in Bezug auf das Einholen von Rat einschliesslich von Rechts-, Rechnungslegungs- oder sonstiger Beratung, das Führen von Rechtsverfahren, die Kommunikation mit Anteilhabern, dem ACD, der Registerstelle oder anderen Personen in Bezug auf die Fonds, bezüglich von Nachforschungen der Verwahrstelle hinsichtlich des Verhaltens des ACD und in Bezug auf Berichte an die Inhaber; oder auf sonstige Weise in Bezug auf die Erfüllung ihrer Pflichten oder die Ausübung ihrer Befugnisse durch die Verwahrstelle;

- (b) sämtliche Kosten von Nominees oder Beauftragten in Verbindung mit den vorstehend in (a) genannten Angelegenheiten; und
- (c) alle sonstigen Kosten, Ausgaben oder Aufwendungen, die gemäss dem Recht von England und Wales zum jeweiligen Zeitpunkt als ordnungsgemäss der Verwahrstelle zustehend angesehen werden. Wenn irgendeine Person auf Aufforderung der Verwahrstelle im Einklang mit den Regulations Leistungen einschliesslich unter anderem der Leistungen einer Depotbank für Vermögenswerte der Fonds erbringt, erstrecken sich die Aufwendungen und Auslagen, die hiermit aus dem Vermögen der Fonds an die Verwahrstelle gezahlt werden dürfen, auf die von der Verwahrstelle und dem ACD genehmigte Vergütung dieser Personen, wobei in Bezug auf eine Depotbank diese für ihre Vergütung aus dem Vermögen der Fonds zu zahlenden Aufwendungen höchstens den vorstehend unter „Britische Vermögenswerte“ und „Nichtbritische Vermögenswerte“ angegebenen aktuellen Sätzen entsprechen dürfen.

In der Vereinbarung mit der Verwahrstelle ist keine Entschädigung für den Verlust der Position vorgesehen. Wenn Anteile in mehreren Fonds verfügbar sind, werden Aufwendungen, die nicht unmittelbar einem bestimmten Fonds zurechenbar sind, unter den Fonds aufgeteilt. In jedem derartigen Fall können diese Aufwendungen und Ausgaben auch zahlbar sein, wenn sie einer Person (einschliesslich des ACD oder einer verbundenen Person oder eines Nominee der Verwahrstelle oder des ACD) entstehen, der die jeweilige Pflicht von der Verwahrstelle gemäss dem COLL übertragen wurde.

25 ANALYSEGEBÜHREN UND ANALYSEKONTEN

Die folgenden Absätze gelten derzeit für den TM CRUX European Special Situations Fund und den TM CRUX European Fund.

Einführung

Um den ACD und den Anlageverwalter bei der Verfolgung der Anlagestrategien und -ziele der Fonds zu unterstützen, hat der ACD mit dem Anlageverwalter vereinbart, dass jeder Fonds dem Anlageverwalter Gebühren („**Analysegebühren**“) für den Kauf und die Nutzung bestimmter Arten von Anlageanalysen (im Folgenden als „**Analysen**“ bezeichnet) zahlt.

Mit den Analysegebühren wird ein Analysekonto finanziert (im Folgenden als „**RPA**“ bezeichnet), ein Bankkonto, das vom Anlageverwalter in seinem Namen nach den FCA-Vorschriften eingerichtet wurde. Der Zweck des RPA ist es, für erhaltene Analysen im Zusammenhang mit den Portfoliomanagement-Dienstleistungen, die der Anlageverwalter dem ACD (im Namen der Gesellschaft als deren Vertreter) zum Nutzen der Fonds zur Verfügung stellt, zu zahlen. Solche Analysen können, vorbehaltlich der FCA-Vorschriften, Analyseberichte über Unternehmen, Branchen und Wertpapiere und/oder wirtschaftliche und finanzielle Informationen und Analysen umfassen.

Verwendung von Analysen durch den Anlageverwalter

In Übereinstimmung mit den für ihn geltenden FCA-Vorschriften bewertet der Anlageverwalter regelmässig die Qualität der gekauften Analysen auf der Grundlage solider Qualitätskriterien und deren Fähigkeit, zu besseren Anlageentscheidungen zugunsten der Fonds beizutragen. Die vom Anlageverwalter verwendeten Qualitätskriterien beinhalten eine Analyse darüber, ob das Analysematerial, das er erhält Folgendes bietet:

- neue Erkenntnisse, die den Anlageverwalter bei der Entscheidungsfindung über das Kundenportfolio unterstützen;
- spezielle Branchen- und Marktkenntnisse;
- unabhängig vom Ergebnis, originelle Gedanken und Objektivität bei der kritischen und sorgfältigen Abwägung und Bewertung neuer und bestehender Fakten;
- auf scharfem Intellekt basierende Aussagen und keine Wiederholung von bereits Bekanntem;
- aussagekräftige Schlussfolgerungen für den Anlageverwalter, einschliesslich einer Zusammenfassung, einer Stellungnahme oder begründeter Ableitungen oder Schlussfolgerungen aufgrund einer kritischen Analyse und/oder auf der sachverständigen Bearbeitung/Interpretation von Daten.

Wie der Fonds von Analysen profitiert

Der ACD hat in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter festgestellt, dass der Fonds vom Kauf und der Nutzung von Analysen (wie oben beschrieben) profitiert, indem die Qualität der Anlageentscheidungen, die der Anlageverwalter im Namen der Fonds treffen kann, verbessert wird.

Festlegung des Analysebudgets und der geschätzten Analysegebühren

Der Anlageverwalter legt für den Zeitraum vom 3. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 (der „**erste RPA-Zeitraum**“) und danach für jeden jährlichen Berichtszeitraum der Gesellschaft (der erste Zeitraum und der darauf folgende Jahreszeitraum werden allgemein als „**RPA-Zeitraum**“ bezeichnet) ein Budget (das „**Analysebudget**“) für die Fonds fest. Das Analysebudget muss mit dem ACD vereinbart und vom ihm genehmigt werden. Der Anlageverwalter legt ausserdem für jeden RPA-Zeitraum die *geschätzten* Analysegebühren für jeden Fonds fest.

Aktuelle Informationen zum Analysebudget und den *geschätzten* Analysegebühren für jeden Fonds in Bezug auf den aktuellen RPA-Zeitraum können durch Kontaktaufnahme mit dem ACD unter 0345 113 6965 angefordert werden.

Der Anlageverwalter schlägt vor, für den Einzug von Analysegebühren primär die „Transaktionsmethode“ zu verwenden. Das bedeutet, dass der Anlageverwalter die Makler anweisen wird, neben den eigenen Transaktionskosten und -gebühren auch Beträge in Bezug auf Analysegebühren einzuziehen. Diese Beträge werden in der Regel als Prozentsatz des jeweiligen Transaktionswerts berechnet und vom Fondsvermögen zum oder um den Zeitpunkt der jeweiligen Transaktion abgezogen. Die Makler zahlen diese Beträge dann in das RPA des Anlageverwalters ein, mit dem der Anlageverwalter dann die Anlageanbieter bezahlt. Weitere Informationen zum verwendeten Satz, der für die Berechnung der Beträge, die von den Vermögenswerten der Fonds abzuziehen sind, verwendet wird, sind beim ACD unter der Nummer 0345 113 6965 erhältlich.

Bei der Aufnahme von Beziehungen mit einem Analyseanbieter legt der Anlageverwalter in der Regel messbare *Ex-ante*-Kriterien fest, wie er die Art, das Niveau und die Qualität der Dienstleistung bewerten wird. Der Anlageverwalter beabsichtigt, dass dies mit jedem Dienstleister einen Rahmen für die Höhe der erwarteten Zahlungen für die zu erwartende Leistungserbringung. Am Ende des RPA-Zeitraums kann der Anlageverwalter die an den Analyseanbieter geleistete Zahlung basierend auf den tatsächlich erhaltenen Dienstleistungen in angemessener und vorhersehbarer Weise auf der Grundlage dieser Kriterien anpassen.

Wenn am Ende eines RPA-Zeitraums das Analysebudget nicht erreicht wurde, aber die Beträge, die dem Analysekonto (RPA) gutgeschrieben werden, nicht ausreichen, um die gesamten Analysegebühren zu decken, die dem Anlageverwalter geschuldet werden (von dem er Analyseanbieter zahlt), ist der Anlageverwalter berechtigt, entweder (a) einen etwaigen Fehlbetrag (innerhalb des relevanten Analysebudgets) direkt aus den Vermögenswerten der Fonds als Ausgleichszahlung an das Analysekonto (RPA) in Bezug auf diesen RPA-Zeitraum auszugleichen; oder (b) auf einen Anspruch auf Einziehung dieses Betrages für den betreffenden RPA-Zeitraum zu verzichten. Für den Fall, dass der Anlageverwalter beschliesst, einen etwaigen Fehlbetrag aus den Vermögenswerten der Teilfonds auszugleichen, hat er dies in einer Weise zu tun, die mit dem ACD vereinbart ist und im Interesse der Teilfonds und ihrer Anteilhaber liegt.

Wenn am Ende eines RPA-Zeitraums Überschussbeträge dem RPA gutgeschrieben sind, kann der Anlageverwalter wählen, ob er (a) den Überschussbetrag an die Fonds zurückzahlen oder (b) den Überschuss als Gutschrift auf die Analysegebühren des folgenden Jahres übertragen möchte. Bei dieser Wahl handeln der Anlageverwalter und der ACD im besten Interesse der betreffenden Fonds und ihrer Anteilhaber.

Die gesamten Analysegebühren für jeden RPA-Zeitraum dürfen das jeweils gültige RPA-Budget nicht übersteigen. Jede Erhöhung des Analysebudgets oder der geschätzten Analysegebühren wird nur in Übereinstimmung mit den geltenden FCA-Vorschriften eingeführt.

Zuweisung der Kosten auf die Fonds

Der Anlageverwalter hat den ACD darüber informiert, dass dort wo er Analysekonten (RPA) für seine Kunden unterhält (dazu zählt auch der ACD für und im Namen der Gesellschaft und der Fonds), er stets bestrebt ist, die Analysekosten fair auf die Portfolios seiner verschiedenen Kunden zu verteilen.

Der Anlageverwalter ist berechtigt, ein einzelnes Analysebudget festzulegen und ein RPA für mehrere Kunden gleichzeitig zu führen. Der Anlageverwalter hat dem ACD jedoch mitgeteilt, dass er kein Analysebudget für eine Gruppe von Kundenportfolios oder -konten festlegen wird, die nicht genügend ähnliche Anlageziele und Analysebedürfnisse aufweisen. Wenn beispielsweise Portfolios wesentliche Unterschiede in Bezug auf die Art der Finanzinstrumente und/oder geografische Regionen oder Marktsektoren aufweisen, in die sie investieren können oder in die sie investiert sind, so dass ihr Analysebedarf und die potenziellen Kosten für den Erwerb dieser Inputs unterschiedlich sind, werden sie nicht dem gleichen Analysebudget und damit dem gleichen RPA unterliegen. Der Anlageverwalter hat dem ACD mitgeteilt, dass die Fonds hinreichend ähnliche Ziele verfolgen und dass der Analysebedarf aus dem gleichen Analysebudget und über das gleiche Analysekonto (RPA) gedeckt werden muss.

Der allgemeine Ansatz des Anlageverwalters bei der Kostenzuweisung basiert normalerweise auf der Relevanz der erwarteten Leistung jedes Analyseanbieters für die Anlagestrategie des jeweiligen Fonds. Wenn Analysen für mehrere Fonds und Kunden gleichermaßen relevant sind, werden die Kosten auf der Grundlage des gesamten verwalteten Vermögens jedes einzelnen Fonds aufgeteilt.

In seiner Eigenschaft als ACD der Gesellschaft führt Thesis Unit Trust Management Limited eine angemessene Aufsicht über die Führung des Analysekontos (RPA) des Anlageverwalters und die Einhaltung der Vorschriften (einschliesslich COBS 2.3B).

Weitere Informationen zu Analysegebühren und dem Analysekonto (RPA)

Informationen zu den Gesamtkosten, die bei jedem Teilfonds in Bezug auf Analysen für den letzten Berichtszeitraum angefallen sind, werden im jeweiligen ausführlichen Jahresbericht der Gesellschaft aufgeführt.

Eine Zusammenfassung der folgenden Informationen wird den Anlegern ab Januar 2019 auf Anfrage auch für den letzten jährlichen Abrechnungszeitraum vom ACD zur Verfügung stehen:

- die vom Anlageverwalter aus dem RPA bezahlten Analyseanbieter;
- der Gesamtbetrag, der jedem Analyseanbieter gezahlt wurde;
- die vom Anlageverwalter erhaltenen Vorteile und Dienstleistungen; und
- wie der vom RPA ausgegebene Gesamtbetrag dem vom Anlageverwalter festgesetzten Budget gegenübersteht, wobei ein Rabatt oder ein Übertrag festgestellt wird, wenn Restbeträge auf dem Konto gehalten werden.

26 SONSTIGE ZAHLUNGEN DER GESELLSCHAFT

Die folgenden Aufwendungen (bei denen es sich um die tatsächlich angefallenen Beträge zusammen mit der darauf anfallenden MwSt. handelt) sind eventuell ebenfalls im Ermessen des ACD von der Gesellschaft aus ihrem Kapital oder aus ihren Erträgen zu zahlen:

- (a) Transaktionskosten einschliesslich (unter anderem) der beim Erwerb, der Registrierung und der Veräusserung von Anlagen entstandenen Gebühren und/oder Aufwendungen wie (zum Beispiel) Brokerprovisionen, steuerlichen Abgaben und sonstigen Ausgaben, die notwendigerweise bei der Vornahme von Transaktionen für die Fonds anfallen und die normalerweise auf Schlussnoten, Bestätigungsmitteilungen bzw. Differenzkonten angegeben sind;
- (b) die Gebühren und Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anlageanalysen anfallen, die für die Verwaltung des Fondsvermögens verwendet werden (vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung der geltenden FCA-Anforderungen durch den ACD und den Anlageverwalter). (Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem obigen Abschnitt dieses Prospekts);
- (c) vorbehaltlich der jederzeitigen Einhaltung der anwendbaren FCA-Anforderungen durch den ACD und gegebenenfalls des Anlageverwalters, wenn entweder der ACD oder der Anlageverwalter die Portfolioverwaltung an ein Unternehmen delegiert hat, das nicht den Regeln für Anreize und Analysen gemäss der EU-Richtlinie zu Märkten in Finanzinstrumenten unterliegt, Maklerprovisionen, Gebühren, Auslagen und Vergütungen, die zusätzlich zu den Gebühren, Aufwendungen und Provisionen, die dem Makler im Zusammenhang mit dem betreffenden Geschäft zu zahlen sind, können darüber hinaus auch die Kosten für andere Dienstleistungen umfassen, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder anderen Dritten zugunsten eines oder aller Teilfonds erbracht werden.
- (d) Zinsen auf gemäss dem Instrument und diesem Prospekt zulässige Darlehensaufnahmen und sonstige bei der Meldung, beim Abschluss, bei der Änderung, bei der Umsetzung mit oder ohne Änderung, beim Führen und beim Beenden der Arrangements zur Darlehensaufnahme angefallene Kosten;
- (e) Steuern und sonstige Abgaben, die in Bezug auf das Vermögen der Gesellschaft und der Fonds, das Instrument oder die Ausgabe von Anteilen zu zahlen sind;
- (f) alle in Bezug auf eine Zusammenlegung, Verschmelzung oder Umstrukturierung entstandenen Kosten, wenn das Vermögen einer Körperschaft (wie z. B. einer Anlagegesellschaft) oder eines sonstigen Organismus für gemeinsame Anlagen als Gegenleistung für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft an Anteilhaber dieser Körperschaft oder dieses Organismus an die Gesellschaft übertragen wird, und sämtliche nach der Übertragung entstehenden Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäss aus diesem Vermögen gezahlt worden wären, wenn sie vor der Übertragung entstanden wären, sofern der ACD der Ansicht ist, dass ordnungsgemässe Rückstellungen für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gebildet wurden, sofern sie zum Zeitpunkt der Übertragung bekannt waren oder mit ihnen zu rechnen war;
- (g) sämtliche aufgrund einer Bestimmung der Regulations fälligen Beträge wie z. B. Stornierungserlöse und angemessene Wertpapierleihkosten;

- (h) sämtliche Kosten oder Gebühren in Verbindung mit der Verfolgung oder Verteidigung von Rechtsstreiten für die Gesellschaft oder einen Fonds;
- (i) die periodischen Gebühren einer Aufsichtsbehörde in einem Land oder auf einem Gebiet ausserhalb des Vereinigten Königreichs, in dem Anteile der Gesellschaft vermarktet werden oder vermarktet werden könnten;
- (j) alle mit der Zulassung von Anteilen zur Notierung an einer Börse und mit der Aufrechterhaltung dieser Notierung, einem Angebot von Anteilen einschliesslich der Erstellung und des Drucks von Prospekten und der mit diesen Prospekten verbundenen Auflegung, Umwandlung und Stornierung von Anteilen verbundenen Kosten (zur Klarstellung: einschliesslich der von den jeweiligen Börsen als Voraussetzung für die Zulassung der Anteile zur Notierung und für die regelmässige Verlängerung dieser Notierung erhobenen Gebühren);
- (k) Mehrwertsteuer in Bezug auf jegliche von der Gesellschaft zu zahlende Kosten, Aufwendungen und Gebühren; und
- (l) alle sonstigen Kosten/Aufwendungen, die im Einklang mit den Regulations dem Vermögen der Gesellschaft entnommen werden können.

Zu diesen Gebühren, Kosten oder Aufwendungen kommt gegebenenfalls die auf diese Gebühren, Kosten oder Aufwendungen fällige Mehrwertsteuer hinzu, und diese muss von der Gesellschaft gezahlt werden.

Nicht unmittelbar einen bestimmten Fonds zurechenbare Aufwendungen werden proportional auf alle Fonds verteilt.

Kosten in Verbindung mit einem effizienten Portfoliomanagement

Gelegentlich können direkte und indirekte Betriebskosten und/oder Gebühren im Rahmen von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die zu Gunsten der Gesellschaft und/oder der Fonds genutzt werden, entstehen. Diese Kosten und/oder Gebühren werden als Transaktionskosten angesehen und fallen daher unter den vorstehenden Abschnitt (a). Weitere Einzelheiten zur Zahlung von Kosten und/oder Gebühren in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement werden im Jahresbericht veröffentlicht.

Belastungen des Kapitals durch Gebühren

Vorbehaltlich eventueller Beschränkungen im Instrument, in diesem Prospekt und in den Regulations können die Aufwendungen einzelner Fonds einschliesslich der regelmässigen Gebühr des ACD dem Kapitalkonto des jeweiligen Fonds belastet werden. Wenn solche Zahlungen aus dem Kapitalkonto eines Fonds geleistet werden sollen, kann dies zu einer Kapitalerosion führen oder das Kapitalwachstum eines Fonds beschränken. Wenn Aufwendungen aus dem Kapital bestritten werden, sind weitere Einzelheiten dem Abschnitt 22 „***Regelmässige Gebühr***“ dieses Prospekts zu entnehmen.

Die folgende Zusammenfassung basiert auf dem aktuellen britischen Recht und der Praxis der britischen Steuer- und Zollverwaltung (HM Revenue & Customs). Sie soll Personen (die keine Wertpapierhändler sind) eine Orientierungshilfe zur Besteuerung von Investmentgesellschaften mit variablem Kapital („ICVC“) im Vereinigten Königreich bieten. Sie ist jedoch nicht als abschliessend zu betrachten oder so zu verstehen, dass es verzichtbar wäre, eine separate fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Wenn Anleger Zweifel hinsichtlich ihrer steuerlichen Situation haben, sind sie gehalten, ihren Fachberater zu konsultieren. Die Höhe und die Grundlagen der Besteuerung sowie die Steuererleichterungen können sich in Zukunft ändern.

Alle Anteilhaber oder potenzielle Anteilhaber, die bezüglich der steuerlichen Auswirkung einer Anlage in der Gesellschaft Zweifel haben (einschliesslich in Hinblick auf den Erwerb, das Halten oder die Veräusserung von Anteilen) oder die Steuern oder Devisenbeschränkungen in einem Rechtsgebiet ausserhalb des Vereinigten Königreichs unterliegen, sollten sofort ihren professionellen Berater konsultieren.

Besteuerung der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (ICVC). Jeder Teilfonds wird steuerlich wie ein separat zugelassener Investmentfonds behandelt.

Die einzelnen Teilfonds nehmen Dividendenausschüttungen vor, es sei denn, mehr als 60 % des Vermögens des Teilfonds wurden während des gesamten Ausschüttungszeitraums in verzinslichen und zinsähnlichen Anlagen angelegt: In diesem Fall nehmen sie Zinsausschüttungen vor. Ein Fonds, der Zinsausschüttungen vornimmt, wird im Vereinigten Königreich zu steuerlichen Zwecken als Anleihenfonds bezeichnet, ein Fonds, der Dividendenausschüttungen vornimmt, als Aktienfonds.

Erträge

Jeder Teilfonds unterliegt mit den meisten seiner Ertragsquellen nach Abzug der Verwaltungskosten (wozu die an den ACD und die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren gehören) der Körperschaftssteuer. Der für die Teilfonds geltende Körperschaftssteuersatz entspricht dem Basis-Einkommensteuersatz von derzeit 20 %.

Einem Anleihenfonds zugeflossene Erträge unterliegen generell der Körperschaftssteuer, allerdings ist der Bruttobetrag der steuerpflichtigen Erträge, die als Zinsausschüttung zugewiesen werden, von der Körperschaftssteuer absetzbar, sodass auf diesen Ertragsanteil de facto keine Steuer zahlbar ist.

Dividendenerträge, die den einzelnen Teilfonds aus Anlagen in Unternehmen mit Sitz im Vereinigten Königreich oder dem Ausland zufließen, sollten unter eine Befreiung von der Körperschaftssteuer fallen.

Dividendenerträge, die von ausländischen Gesellschaften zufließen, können der Quellensteuer oder einer anderen Besteuerung in der ausländischen Rechtsordnung unterliegen. Die von einem Fonds gezahlte ausländische Steuer kann in der Regel von dem auf diese Erträge fälligen britischen Steuer abgezogen oder als Aufwand geltend gemacht werden.

Kapitalgewinne

Kapitalgewinne, die von der Gesellschaft bei der Veräusserung ihrer Anlagen realisiert werden, sind von der Körperschaftssteuer auf steuerpflichtige Gewinne befreit. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass die Gesellschaft steuerlich als Wertpapierhändler behandelt wird, würden alle erzielten Gewinne als Erträge behandelt und entsprechend besteuert.

Stempelsteuer für elektronische Transaktionen (SDRT)

Bei der Ausgabe oder Rückgabe von Anteilen von ICVC fällt keine Stempelsteuer für elektronische Transaktionen (stamp duty reserve tax – „SDRT“) an. Ein Anleger unterliegt jedoch der SDRT, wenn er Anteile an einem Teilfonds zurückgibt und vom Teilfonds Vermögenswerte einschliesslich britischer Aktien (anstelle von Barmitteln) erhält, sofern die britischen Aktien nicht im Verhältnis zum Anteil des Anlegers am Gesamtvermögen des betreffenden Teilfonds stehen.

Die SDRT fällt auch bei Vereinbarungen zur Übertragung von Anteilen von ICVC an Dritte an, wenn die Übertragung nicht durch den Fondsmanager umregistriert wird, wobei der Satz 0,5 % der Gegenleistung beträgt.

Besteuerung der Anteilinhaber

Erträge

Steuerlich wird eine ICVC so behandelt, als würde sie den gesamten zur Ausschüttung verfügbaren Ertrag in jedem ihrer Ausschüttungszeiträume ausschütten, unabhängig davon, ob er tatsächlich ausgeschüttet oder von ihr thesauriert wird. Ausschüttungen können als Zinsausschüttungen oder Dividendenausschüttungen erfolgen, wie nachstehend dargelegt.

In den Ausschüttungskonten der Gesellschaft für jeden ihrer Ausschüttungszeiträume können die für die Ausschüttung der Teilfonds verfügbaren Erträge entweder als (a) Zinsausschüttung oder (b) Dividendenausschüttung ausgewiesen sein. Die Art der Ausschüttung, die die einzelnen Teilfonds vornehmen bzw. von deren Ausschüttung im Falle thesaurierender Anteile ausgegangen wird, hängt von der Quelle und der Zusammensetzung der Erträge innerhalb des jeweiligen Teilfonds ab.

Bestehen die Anlagen eines Teilfonds während des gesamten Ausschüttungszeitraums zu mehr als 60 % ihres Wertes aus „qualifizierten Anlagen“ (im weitesten Sinne verzinslichen Anlagen), so handelt es sich bei den von der Gesellschaft für diesen Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen um Zinsausschüttungen. Ist dies nicht der Fall, nimmt die Gesellschaft in Bezug auf den Teilfonds eine Dividendenausschüttung vor.

Alle Anteilinhaber erhalten Steuerbescheinigungen, aus denen die Zusammensetzung ihrer Ausschüttungen und ihr steuerpflichtiger Ertrag hervorgeht.

Dividendenausschüttungen

Von der Gesellschaft gezahlte Dividendenausschüttungen werden so behandelt, als wären sie Dividenden.

Im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen

Im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen unterliegen der Einkommenssteuer auf Dividendenausschüttungen zu den folgenden Sätzen:

0 % auf die ersten GBP 2'000;

- 7.5 % auf Dividenden, die unter den Basissteuersatz fallen,
- 32.5 % auf Dividenden, die unter den erhöhten Steuersatz fallen, und
- 38.1 % auf Dividenden, die unter den Spitzensteuersatz fallen.

Im Vereinigten Königreich ansässige juristische Personen als Anteilhaber

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, müssen ihre Dividendenausschüttungen entsprechend der auf der Bescheinigung angegebenen prozentualen Aufteilung in steuerbefreite und nicht steuerbefreite Ertragsanteile aufteilen. Der nicht steuerbefreite Anteil wird im Allgemeinen als jährliche Zahlung behandelt, die nach Abzug der Einkommenssteuer zum Basissteuersatz zufließt, während der verbleibende Anteil als steuerbefreiter Ertrag – also eine Dividende – behandelt wird. Sowohl die jährlichen Zahlungen als auch die Dividenden unterliegen bei Anteilhabern, die im Vereinigten Königreich ansässige juristische Personen sind, der Körperschaftsteuer, allerdings sollte der Dividendenanteil unter eine Befreiung von der Körperschaftsteuer fallen.

Zinsausschüttungen

Im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen

Im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen unterliegen der Einkommenssteuerpflicht auf von der Gesellschaft gezahlte Zinsausschüttungen.

Steuerzahler mit Basissteuersatz haben Anspruch auf eine persönliche Sparszulage von GBP 1'000. Steuerzahler mit erhöhtem Steuersatz haben Anspruch auf eine reduzierte persönliche Sparszulage von GBP 500. Steuerpflichtige mit Spitzensteuersatz haben keinen Anspruch auf einen Steuerfreibetrag auf Zinserträge.

Steuerpflichtige mit Basis-, erhöhtem und Spitzensteuersatz unterliegen der Einkommenssteuer (im Falle von Steuerzahlern mit Basis- und erhöhtem Steuersatz auf den die jeweilige persönliche Sparszulage übersteigenden Betrag) zum Steuersatz von 20 %, 40 % bzw. 45 %.

Im Vereinigten Königreich ansässige juristische Personen als Anteilhaber

Wenn ein Teilfonds zu einem beliebigen Zeitpunkt eines Bilanzierungszeitraums den Test als „qualifizierte Anlage“ nicht erfüllt, werden Anteile, die von im Vereinigten Königreich ansässigen juristischen Personen gehalten werden, in Bezug auf diesen Teilfonds so behandelt, als ob es sich um den Besitz von Rechten der juristischen Person, die Anteilhaber ist, aus einem Verhältnis als Gläubiger eines Darlehens handeln würde, was zur Folge hat, dass alle Renditen aus den Anteilen in Bezug auf den Bilanzierungszeitraum einer solchen juristischen Person (einschliesslich Veräusserungsgewinnen, Wertgewinnen und Wertverlusten) auf der Grundlage einer Rechnungslegung zum beizulegenden Zeitwert als zugeflossene Erträge besteuert bzw. als Aufwand vom zu versteuernden Ertrag abgezogen werden. Daher kann die juristische Person als Anteilhaber je nach ihren konkreten Umständen für eine nicht realisierte Wertsteigerung ihres Anteilsbesitzes mit der Körperschaftsteuer belastet werden (und in ähnlicher Weise eine Körperschaftsteuerminderung für einen nicht realisierten Wertverlust ihres Anteilsbesitzes in Anspruch nehmen).

Ein Teilfonds erfüllt den Test als „qualifizierte Anlage“ zu keinem Zeitpunkt, wenn mehr als 60 % seines Vermögens gemessen am Marktwert aus Staats- und Unternehmensschuldtiteln, Bareinlagen oder bestimmten Derivatkontrakten oder Beteiligungen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen, die zu einem beliebigen Zeitpunkt im betreffenden Bilanzierungszeitraum selbst nicht den Test als „qualifizierte Anlagen“ erfüllen, oder aber aus anderen verzinslichen Wertpapieren.

Steuerpflichtige Veräußerungsgewinne

Im Vereinigten Königreich ansässige natürliche Personen

Im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber unterliegen im Vereinigten Königreich der Besteuerung von Kapitalgewinnen, die aus dem Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung, einschliesslich einer Rücknahme, von Anteilen resultieren. Ein Umtausch von Anteilen zwischen Teilfonds wird kapitalertragssteuerlich als Veräußerung behandelt. Veräußerungsgewinne sind steuerfrei-, wenn sie nach Abzug abzugsfähiger Verluste unter den jährlichen Kapitalertrags-Steuerfreibetrag einer Person fallen. Für das Steuerjahr 2020/2021 beträgt der jährliche Freibetrag GBP 12'300.

Veräußerungsgewinne einer natürlichen Person, die den jährlichen Freibetrag übersteigen, werden mit 10 % besteuert, sofern sie zusammen mit dem steuerpflichtigen Einkommen der natürlichen Person die Obergrenze des Basissteuersatzes (GBP 50'000 für 2020/2021) nicht überschreiten, und mit 20 %, sofern sie diese Grenze überschreiten.

Im Vereinigten Königreich ansässige juristische Personen als Anteilhaber

Im Vereinigten Königreich ansässige juristische Personen als Anteilhaber (deren Anteile nicht als Gläubigerverhältnis eines Darlehens behandelt werden), unterliegen der Körperschaftssteuer auf alle realisierten Gewinne nach Abzug der abzugsfähigen Verluste (falls vorhanden).

Ertragsausgleich

Wenn ein Ertragsausgleich vorliegt, kann die erste Ausschüttung oder Thesaurierung von Erträgen nach der Ausgabe von Anteilen einen Betrag des Ertragsausgleichs beinhalten. Dies ist praktisch eine Rückzahlung eines Betrags, der die aufgelaufenen Erträge widerspiegelt, die im Emissionspreis enthalten sind, den der Anleger bezahlt hat. Sie wird steuerlich als Kapitalrückfluss behandelt und unterliegt nicht der Steuerpflicht als Ertrag. Vielmehr sind sie von den Anschaffungskosten der Anteile bei der Berechnung der bei einer späteren Veräußerung der Anteile realisierten Kapitalgewinne abzuziehen.

Beteiligung an der Gesellschaft, die als Darlehensbeziehung behandelt wird

Bei körperschaftssteuerpflichtigen Anteilhabern bestehen unter bestimmten Umständen spezielle Regeln, die dazu führen können, dass deren Anteile zum Zweck von britischen Darlehensbeziehungsregeln als Recht im Sinne einer Kreditbeziehung gelten. Für Körperschaftssteuerzwecke müsste in Bezug auf die angenommene Kreditbeziehung die Basis einer Zeitwertbilanzierung verwendet werden.

Kapitalgewinne

Der Preis eines Anteils einer bestimmten Klasse basiert auf dem Wert des Anspruchs dieser Klasse an dem betreffenden Teilfonds, einschliesslich der Erträge des betreffenden Teilfonds seit der letzten Ausschüttung oder, im Falle von thesaurierenden Anteilen, der fiktiven Ausschüttung. Bei der ersten erhaltenen Ausschüttung oder Thesaurierung in Bezug auf einen Anteil wird ein Teil des Betrags, nämlich die Ausgleichszahlung, als Kapitalrückzahlung behandelt und ist durch den Anteilhaber nicht als Ertrag zu versteuern. Dieser Betrag wird jedoch im Falle von ausschüttenden Anteilen bei der Berechnung etwaiger Veräußerungsgewinne von den Kosten für den Erwerb des Anteils abgezogen. Der Ausgleich gilt nur für Anteile, die während des betreffenden Bilanzierungszeitraums erworben wurden. Er wird als durchschnittlicher Betrag der Erträge berechnet, der im Ausgabepreis aller während des Zeitraums ausgegebenen Anteile der betreffenden Klasse enthalten ist.

Internationale Steuerberichterstattung

Die Gesellschaft (oder ihr Beauftragter) kann verpflichtet sein, Informationen über die Anteilinhaber und ihre Anlagen an die britische Steuer- und Zollverwaltung (HM Revenue & Customs) zu melden, um ihren Verpflichtungen gemäss der britischen Gesetzgebung zum automatischen Informationsaustausch für die Einhaltung internationaler Steuergesetze (einschliesslich der allgemein als FATCA bekannten Bestimmungen der Vereinigten Staaten, des internationalen gemeinsamen Meldestandards und anderer jeweils abgeschlossener zwischenstaatlicher Vereinbarungen zum Informationsaustausch) nachzukommen.

Die britische Steuer- und Zollverwaltung wird ihrerseits Informationen an alle zuständigen ausländischen Steuerbehörden weitergeben.

Stellt ein Anteilinhaber die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, ist die Gesellschaft verpflichtet, dies an die britische Steuer- und Zollverwaltung zu melden, die diese Information ihrerseits an alle zuständigen Steuerbehörden, einschliesslich der US-amerikanischen, weiterleitet.

Britisches Informationssystem

Investmentgesellschaften offenen Typs sind verpflichtet, Angaben zu Zinsausschüttungen an britische und nicht-britische Anleger zu melden. Dividendenausschüttungen und Zahlungen an Anleger von ISA-Sparplänen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieser Regeln.

28 BERICHTE UND ABSCHLÜSSE

Das Berichtsjahr der Gesellschaft endet am 30. September.

Der Jahresbericht der Gesellschaft (der „**ausführliche Bericht**“) ist jedes Jahr auf der Website des ACD unter www.tutman.co.uk gegen Ende Januar verfügbar, und der ausführliche Halbjahresbericht gegen Ende Mai. Exemplare dieser ausführlichen Berichte können beim ACD an seiner Geschäftsanschrift eingesehen werden und dort können Exemplare kostenlos angefordert werden. Diese Berichte können auch während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz der Verwahrstelle eingesehen werden.

29 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

Die Gesellschaft hat im Einklang mit den OEIC Regulations darauf verzichtet, eine Jahreshauptversammlung abzuhalten. Die Anteilinhaber sind berechtigt, Kopien der zwischen der Gesellschaft und ihren Dienstleistern bestehenden Dienstleistungsverträge anzufordern.

30 BEANTRAGUNG VON VERSAMMLUNGEN

Der ACD und/oder die Verwahrstelle können jederzeit eine Hauptversammlung einberufen.

Anteilinhaber können ebenfalls eine Hauptversammlung der Gesellschaft beantragen. Ein Antrag seitens der Anteilinhaber muss den Zweck der Versammlung angeben, datiert und von den Anteilhabern unterzeichnet sein, die am Datum des Antrags als Anteilinhaber eingetragen sind, und deren Wert mindestens einem Zehntel des Werts aller an diesem Tag umlaufenden Anteile entspricht. Der Antrag ist am Hauptsitz der Gesellschaft einzureichen. Der ACD muss spätestens acht Wochen nach Eingang eines derartigen Antrags eine Hauptversammlung einberufen.

31 ABSTIMMUNG

Der Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer bestimmten Versammlung oder vertagten Versammlung und die Berechtigung zur Stimmabgabe bei einer solchen Versammlung werden unter Bezugnahme auf die Personen bestimmt, die sieben Tage vor dem Versand der Einladung („**der Stichtag**“) Inhaber von Anteilen der Gesellschaft sind, jedoch unter Ausschluss aller Personen, die am Tag der Versammlung oder einem sonstigen massgeblichen Datum bekanntermassen keine Inhaber sind.

Bei einer Versammlung der Anteilhaber hat bei einer Abstimmung durch Handzeichen jeder Inhaber, der (bei natürlichen Personen) persönlich anwesend oder durch einen Stimmrechtsvertreter vertreten oder, im Falle von Körperschaften, durch einen ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter vertreten ist, eine Stimme. Bei einer namentlichen Abstimmung kann die Stimmabgabe persönlich oder über einen Stimmrechtsvertreter erfolgen, und die mit einem Anteil verbundenen Stimmrechte entsprechen dem Anteil an den gesamten mit allen in Umlauf befindlichen Anteilen verbundenen Stimmrechten, der proportional zum Preis des Anteils im Verhältnis zum Gesamtpreis der am Stichtag in Umlauf befindlichen Anteile ist. Ein Inhaber, der mehr als eine Stimme besitzt, muss bei einer Abstimmung nicht alle seine Stimmrechte verwenden oder alle Stimmen, die er abgibt, in derselben Weise verwenden. Eine Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, der Vorsitzende, die Verwahrstelle oder zwei anwesende oder vertretene Anteilhaber beantragen (vor oder bei der Verkündung des Ergebnisses der Abstimmung durch Handzeichen) eine namentliche Abstimmung.

Ein Instrument zur Bestellung eines Vertreters kann jegliche übliche oder gewöhnliche oder eine sonstige vom ACD zugelassene Form haben. Es sollte vom Besteller oder seinem Vertreter handschriftlich, oder im Falle einer Körperschaft unter deren Siegel, als Urkunde oder von einem ordnungsgemäss ermächtigten Mitglied der Geschäftsleitung oder Vertreter handschriftlich ausgestellt werden. Eine zum Bevollmächtigten ernannte Person muss kein Anteilhaber sein.

Eine Versammlung der Inhaber ist beschlussfähig, wenn zwei Anteilhaber persönlich anwesend oder durch einen Stellvertreter oder (im Fall von Körperschaften) durch einen ordnungsgemäss ermächtigten Vertreter vertreten sind.

Wenn die Versammlung nicht innerhalb einer halben Stunde ab der anberaumten Zeit beschlussfähig ist, wird sie (auf Antrag der Anteilhaber) aufgelöst oder ansonsten vertagt. Wenn eine solche Versammlung nicht innerhalb von 15 Minuten ab dem anberaumten Zeitpunkt beschlussfähig ist, ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn eine Person anwesend ist, die zur Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden kann.

Eine juristische Person, die ein Inhaber ist, kann auf Beschluss ihres Verwaltungsrats oder sonstigen Führungsgremiums eine beliebige Person, die ihr angemessen erscheint, ermächtigen, sie bei einer Versammlung der Inhaber zu vertreten, und die entsprechend ermächtigte Person kann für die juristische Person, die sie vertritt, dieselben Befugnisse ausüben, die die juristische Person ausüben könnte, wenn diese ein Privatanleger wäre.

Im Fall gemeinsamer Inhaber wird die Stimme des vorrangigen Anteilhabers, der entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten von seinem Stimmrecht Gebrauch macht, unter Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber angenommen. Zu diesem Zweck wird die Vorrangigkeit durch die Reihenfolge, in der die Namen im Register eingetragen sind, bestimmt.

Der ACD ist zur Teilnahme an allen Versammlungen berechtigt, er ist jedoch nur in Bezug auf Drittanteile stimmberechtigt und darf nur in Bezug auf solche Anteile bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, und alle von ihm gehaltenen Anteile werden für den Zweck einer solchen Versammlung als nicht im Umlauf befindlich behandelt. Eine mit dem ACD verbundene Person kann an jeder Versammlung teilnehmen und bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit berücksichtigt werden, sie ist jedoch nur in Bezug auf Drittanteile zur Stimmabgabe berechtigt. Für diesen Zweck sind Drittanteile Anteile, die für eine oder gemeinsam mit einer Person gehalten werden, die stimmberechtigt

wäre, wenn sie selbst ein eingetragener Anteilinhaber wäre, und von der der ACD bzw. die verbundene Person Anweisungen zur Stimmabgabe erhalten hat.

Versammlungen und Änderungen

Die Einberufung und das Abhalten von Versammlungen der Anteilinhaber und die Stimmrechte der Anteilinhaber bei solchen Versammlungen unterliegen den Regulations in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die Erforderlichkeit einer Versammlung hängt von der geplanten Änderung in Bezug auf die Gesellschaft ab.

Änderungen in Bezug auf die Gesellschaft können in eine der folgenden drei Kategorien fallen:

- **Fundamentale** Ereignisse, die den Zweck oder die Wesensart der Gesellschaft oder die Grundlage ändern, auf der der Anleger investiert hat, zum Beispiel Änderungen eines Anlageziels, des Risikoprofils oder eines Aspekts, der den Anlegern einen erheblichen Schaden verursachen könnte, würden die Zustimmung der Anleger erfordern. Grundlegende Änderungen erfordern die vorherige Zustimmung einer Versammlung der Anteilinhaber.
- **Erhebliche** Ereignisse sind solche, die sich erheblich auf die Anlage eines Anlegers oder die Fähigkeit eines Anteilinhabers zur Ausübung seiner Rechte in Bezug auf diese Anlage auswirken würden, die zu erheblich höheren abgehenden Zahlungen der Gesellschaft führen würden oder bei denen vernünftigerweise zu erwarten wäre, dass die Anleger ihre Beteiligung an der Gesellschaft überdenken. Diese sollten den Anlegern vorab und ausreichend frühzeitig mitgeteilt werden, damit sie die Gesellschaft verlassen können, bevor die Änderung in Kraft tritt, wenn sie dies wollen. Diese Änderungen erfordern eine Ankündigungsfrist von mindestens 60 Tagen.
- **Meldepflichtige** Ereignisse, für die der ACD entscheidet, wann und wie die Anteilinhaber abhängig von der Art des Ereignisses informiert werden sollten. In diesen Fällen könnte die Meldung vor oder nach dem Ereignis erfolgen. Dies kann in Form des Versands einer unmittelbaren Mitteilung an die Anteilinhaber geschehen oder die Informationen können in den nächsten ausführlichen Bericht der Gesellschaft einbezogen werden.

32 ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Ein Anteilinhaber kann (vorbehaltlich der nachstehenden Ausführungen) die Übertragung von Anteilen mithilfe eines Übertragungsinstruments in jeglicher üblichen oder gewöhnlichen oder in einer sonstigen vom ACD zugelassenen Form beantragen. Der ACD ist nicht verpflichtet eine Übertragung zu akzeptieren, wenn sie dazu führen würde, dass der Inhaber oder der Übertragungsempfänger weniger als den Mindestbestand an den Anteilen der fraglichen Klasse halten würde. Das - wenn dies vorgeschrieben ist, ordnungsgemäss gestempelte - Übertragungsinstrument muss bei der Registerstelle zur Registrierung eingereicht werden. Der Übertragende bleibt der Inhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das Register eingetragen wurde.

Die Gesellschaft oder die Registerstelle können für die Eintragung einer Vererbung, der Bestellung eines Zwangsverwalters oder sonstiger Dokumente, die sich auf das Eigentum an einem Anteil beziehen oder die sich darauf auswirken, die Zahlung einer angemessenen Gebühr verlangen, die der ACD und die Gesellschaft eventuell vereinbaren.

33 LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT UND SCHLIESSUNG VON FONDS

Die Gesellschaft kann gemäss Kapitel 7.3 des COLL oder als nicht eingetragene Gesellschaft gemäss Teil V des Insolvency Act 1986 liquidiert werden. Die Liquidation der Gesellschaft oder die Schliessung des Fonds gemäss dem COLL ist nur mit der Zustimmung der FCA zulässig, und wenn der ACD eine Erklärung bei der FCA eingereicht hat, in der er bestätigt, dass die Gesellschaft oder die Fonds alle ihre Verbindlichkeiten innerhalb von zwölf Monaten ab dem Datum der Erklärung begleichen kann (eine „**Solvenzerklärung**“).

Vorbehaltlich des Vorgenannten wird die Gesellschaft oder der betroffene Fonds gemäss dem COLL liquidiert bzw. geschlossen:

- wenn ein diesbezüglicher ausserordentlicher Beschluss der Anteilhaber der Gesellschaft bzw. des entsprechenden Fonds gefasst wird; oder
- an dem in einer Zustimmung der FCA in Reaktion auf einen Antrag des ACD auf Liquidation der Gesellschaft oder auf Schliessung des/der Fonds angegebenen Datum; oder
- am Tag des Inkrafttretens eines genehmigten Vergleichs, der dazu führt, dass die Gesellschaft keinerlei Vermögen mehr hält; oder
- am Tag des Inkrafttretens eines genehmigten Vergleichs, der dazu führt, dass ein Fonds keinerlei Vermögen mehr hält.

Bei Auftreten eines der oben genannten Ereignisse entfallen COLL 6.2 (Handel), COLL 6.3 (Bewertung und Preisfestsetzung) und COLL 5 (Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse) bei der Gesellschaft oder dem jeweiligen Fonds.

Der ACD kann verlangen, dass ein Fonds in bestimmten Situationen geschlossen wird, wie z. B. wenn der Nettowert des einem Fonds zurechenbaren Vermögens der Gesellschaft zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem ersten Jahrestag der Ausgabe der ersten mit diesem Fonds verbundenen Anteile weniger als 1 Million GBP beträgt.

Die Liquidation der Gesellschaft oder die Schliessung des Fonds gemäss dem COLL wird vom ACD durchgeführt, der dafür sorgt, dass das Vermögen der Gesellschaft oder das diesem Fonds zurechenbare Vermögen verwertet und die Verbindlichkeiten aus dem Erlös beglichen werden, sobald dies praktikabel ist. Sofern nach der Bildung von Rückstellungen für die Kosten der Liquidation und die Begleichung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft bzw. des entsprechenden Fonds ausreichende liquide Mittel verfügbar sind, kann der ACD eine oder mehrere vorläufige Ausschüttungen an die Anteilhaber arrangieren. Wenn alle Verbindlichkeiten erfüllt sind, wird der Saldo (abzüglich einer Rückstellung für weitere Aufwendungen) an die Anteilhaber ausgeschüttet. Die in Bezug auf den betroffenen Fonds vorgenommene Ausschüttung erfolgt an die Inhaber von mit diesem Fonds verbundenen Anteilen proportional zu den Anspruchseinheiten am Vermögen dieses Fonds, die ihre Anteile repräsentieren.

Die Anteilhaber werden über sämtliche Pläne zur Liquidation der Gesellschaft oder zur Schliessung irgendwelcher Fonds informiert. Zu Beginn einer solchen Liquidation oder Schliessung stellt die Gesellschaft die Ausgabe und Stornierung von Anteilen ein und es werden keine weiteren Übertragungen solcher Anteile registriert.

Ist die Liquidation der Gesellschaft abgeschlossen, so wird sie aufgelöst und das noch auf dem Konto der Gesellschaft stehende Geld (einschliesslich nicht abgerufener Ausschüttungen) innerhalb eines Monats nach Auflösung an das Gericht gezahlt.

Übertragung

Der ACD und die Verwahrstelle können vorbehaltlich der im COLL aufgeführten Ausnahmen die Dienste anderer Personen in Anspruch nehmen (oder arrangieren, dass die Gesellschaft deren Dienste in Anspruch nimmt), um ihnen bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Funktionen zu helfen. Vorbehaltlich bestimmter massgeblicher rechtlicher und/oder aufsichtsrechtlicher Anforderungen in Bezug auf bestimmte Funktionen haften der ACD bzw. die Verwahrstelle nicht für die Handlungen der auf diese Weise bestellten Personen, wobei jedoch bestimmte Regelungen des COLL gelten.

Interessenskonflikte

Die Verwahrstelle oder eine verbundene Person der Verwahrstelle oder eines Anlageberaters kann (vorbehaltlich des COLL) Gelder der Gesellschaft als Einlagen halten, Geld an die Gesellschaft verleihen oder Wertpapiergeschäfte mit der Gesellschaft tätigen, solange die entsprechenden Leistungen zu Konditionen wie zwischen unabhängigen Vertragsparteien erbracht werden.

Die Verwahrstelle, der ACD, der Anlageverwalter oder jegliche Anlageberater oder verbundenen Personen der Vorstehenden können Vermögenswerte an die Gesellschaft verkaufen oder an einem solchen Verkauf beteiligt sein oder sie können Vermögenswerte von der Gesellschaft kaufen, wobei die massgeblichen Bestimmungen des COLL gelten und eingehalten werden müssen.

Vorbehaltlich der Einhaltung des COLL kann der ACD als Partei an einem Vertrag, Arrangement oder Geschäft beteiligt sein, an dem die Gesellschaft als Partei beteiligt ist oder ein wirtschaftliches Interesse hat, oder er kann ein wirtschaftliches Interesse an einem solchen Vertrag, Arrangement oder Geschäft haben. Der ACD ist berechtigt, die Konditionen seiner Bestellung in dieser Funktion in seinem Ermessen festzulegen und somit die Bedingungen des vorstehend unter „**Bevollmächtigte Verwaltungsgesellschaft („ACD“)**“ genannten Dienstleistungsvertrags zu ändern.

Der ACD, der Anlageverwalter und andere Unternehmen innerhalb ihrer jeweiligen Gruppen können gelegentlich als Anlageberater oder Berater für andere Fonds oder Teilfonds agieren, die ähnliche Anlageziele verfolgen wie die Fonds. Es ist daher möglich, dass die Interessen des ACD und/oder des Anlageverwalters im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit mit den Interessen der Gesellschaft kollidieren. Sowohl der ACD als auch der Anlageverwalter müssen jedoch in einem solchen Fall in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber anderen Kunden bei der Vornahme von Investitionstätigkeiten, bei denen potenzielle Interessenskonflikte auftreten, ihre Verpflichtungen aus dem Instrument und insbesondere ihre Verpflichtung zum Handeln im Interesse der Gesellschaft soweit wie praktikabel berücksichtigen.

Die Verwahrstelle kann gelegentlich als Treuhänderin, Verwahrstelle oder Depotbank anderer Investmentfonds fungieren.

Der Anlageverwalter kann andere Konten/Portfolios mit ähnlichen Anlagezielen wie die Fonds verwalten.

Keine Rechenschaftspflicht

Vorbehaltlich der massgeblichen Gesetze und Vorschriften müssen die Verwahrstelle, der ACD und die Anlageberater oder deren verbundene Parteien der Gesellschaft oder sonstigen Personen einschliesslich den Inhabern von Anteilen dieser gegenüber keine Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile ablegen, die sie aus oder in Verbindung mit Folgendem erzielt haben:

- (a) ihrem Handeln als Vertreter der Gesellschaft beim Verkauf oder Kauf von Vermögenswerten an den oder vom Fonds; oder
- (b) ihrer Beteiligung an einer Transaktion oder der Erbringung von Leistungen, die gemäss dem COLL zulässig sind; oder
- (c) ihrem Handeln mit Vermögenswerten, die mit denen vergleichbar sind, die von der Gesellschaft gehalten (oder für diese gehandelt) werden.

Vorbehaltlich der Regulations müssen der ACD, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle, die Registerstelle, [das Registerbüro], der Anlageverwalter oder sonstige an der Gründung und/oder dem Betrieb der Gesellschaft beteiligte Personen einander oder den Anteilhabern der Gesellschaft gegenüber über Gewinne oder Vorteile Rechenschaft ablegen, die sie in Verbindung mit Folgendem erzielen oder erhalten:

- (a) dem Handel mit den Anteilen der Gesellschaft;
- (b) Transaktionen mit dem zugrundeliegenden Vermögen der Gesellschaft; oder
- (c) der Erbringung von Leistungen für die Gesellschaft.

Haftung und Schadloshaltung

Hierbei gilt die nachstehende Ausnahme:

- Der ACD, die Verwahrstelle und der Abschlussprüfer haben im Rahmen des Instruments Anspruch auf Schadloshaltung die ihnen bei der Verteidigung eines Verfahrens in Bezug auf die Gesellschaft entsteht, in dem zu ihren Gunsten entschieden oder Rechtsmittel eingelegt werden; und
- der ACD und die Verwahrstelle sind gemäss den Bestimmungen ihrer jeweiligen Vereinbarungen mit der Gesellschaft von jeglicher Haftung für Verluste oder Schäden der Gesellschaft befreit.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten jedoch in folgenden Fällen nicht:

- in Bezug auf jegliche Haftung, die der ACD oder der Abschlussprüfer aufgrund von Fahrlässigkeit, Säumnis, Pflichtverletzungen oder Vertrauensbrüchen gegenüber der Gesellschaft hätte;
- in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für mangelnde Sorgfalt bei der Ausübung ihrer Funktionen.

Beschwerden

Jegliche Beschwerden sind an den ACD an seinen eingetragenen Sitz zu richten. Wenn eine Beschwerde nicht zufriedenstellend mit dem ACD beigelegt werden kann, kann sie an den Financial Ombudsman Service, South Quay Plaza, 183 Marsh Wall, London E14 9SR, weitergeleitet werden. Weitere Einzelheiten zum Financial Ombudsman Service und ein Exemplar des Beschwerdeverfahrens des ACD sind vom ACD erhältlich.

Widerrufsrechte

Wenn die Anlage eine einmalige Anlage ist (oder die erste Zahlung eines regelmässigen Sparplans, die höher ist als die zweite), erhält ein Antragsteller, der zur Stornierung berechtigt ist und dies tut, keine volle Rückerstattung des von ihm gezahlten Geldes, wenn der Kaufpreis der Anteile vor dem Eingang der Stornierungsmitteilung beim ACD zurückgeht, da der Betrag dieses Rückgangs (der „**Fehlbetrag**“) von der Rückerstattung abgezogen wird, die er ansonsten erhalten würde. Wenn der Kaufpreis noch nicht gezahlt wurde, muss der Antragsteller den Fehlbetrag an den ACD zahlen. Es erfolgt kein Abzug, wenn die Zustellung der Mitteilung über das Stornierungsrecht vor dem Abschluss der Vereinbarung erfolgt. Stornierungsrechte müssen durch Versand einer Stornierungsmitteilung an den ACD bis zum 14. Tag nach dem Erhalt der Mitteilung über das Stornierungsrecht ausgeübt werden.

Eine Mitteilung über das Recht eines Antragstellers auf Stornierung der Vereinbarung zum Kauf von Anteilen wird versandt, wenn dies von im Rahmen des Finanzmarktgesetzes festgelegten Regeln vorgeschrieben wird.

Bestimmungen zur Erleichterung einer zukünftigen Wahl des Status eines Tax-Elected Fund

Die Fonds dürfen kein britisches Immobiliengeschäft oder ausländisches Immobiliengeschäft (gemäss der Definition für Regulation 69Z46 der Authorised Investment Funds (Tax) Regulations 2006) haben.

Kein Fonds darf in irgendeiner Form Schulden eingehen oder als Partei daran beteiligt sein, wenn deren Verzinsung von den Ergebnissen dieses Fonds (oder seines gesamten oder eines Teiles seines Geschäfts) oder vom Wert seines Vermögens abhängt oder wenn die Zinsen über eine angemessene Rendite auf die ausgeliehene Gegenleistung hinausgehen oder wenn das zurückzuzahlende Kapital den Leihbetrag überschreitet oder nicht vernünftigermassen mit den Beträgen vergleichbar ist, die im Allgemeinen auf börsennotierte Wertpapiere zurückzuzahlen sind (gemäss Regulation 69Z47 der Authorised Investment Funds (Tax) Regulations 2006).

Mitteilungen, Überweisungen und Zustellung sonstiger Dokumente

Die Anschrift für die Zustellung von Mitteilungen und sonstigen erforderlichen oder erlaubten Dokumenten an die Gesellschaft ist C/O Thesis Unit Trust Management Limited, Exchange Building, St Johns Street, Chichester, PO19 1UP.

Die Anteile an den Fonds werden an keiner Wertpapierbörse notiert oder gehandelt.

Alle Mitteilungen oder Dokumente, die den Anteilhabern zugestellt werden müssen, werden per Post an die im Register eingetragene Anschrift solcher Anteilhaber zugestellt.

Alle Dokumente und Überweisungen werden auf Risiko des Anteilhabers gesendet.

Financial Services Compensation Scheme

Das Financial Services Compensation Scheme wurde im Rahmen der Regeln der FCA als „Rettungsfonds“ für bestimmte Kunden von durch die FCA zugelassenen und regulierten Firmen eingerichtet, die in Konkurs gegangen sind. Der ACD gibt Ihnen auf schriftliche Anfrage an seine Betriebsanschrift weitere Einzelheiten zu dem Programm. Alternativ dazu können Sie die Website des Programms unter www.fscs.org.uk besuchen oder an das Financial Services Compensation Scheme, P.O Box 300, Mitcheldean, GL17 1DY schreiben.

Verfügbare Dokumente und Informationen

Exemplare der folgenden Dokumente sind für alle Käufer von Anteilen auf Anfrage kostenlos vom ACD unter der Adresse Exchange Building, St Johns Street, Chichester, PO19 1UP erhältlich:

- die aktuellste Fassung des Prospekts;
- die aktuellste Fassung der wesentlichen Anlegerinformationen;
- die aktuellste Fassung des Instruments zur Gründung der Gesellschaft und des Fonds;
- die aktuellsten ausführlichen Jahres- und Halbjahresberichte, die für die Fonds massgeblich sind;
- die ACD-Vereinbarung; und
- zusätzliche Informationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die für das Risikomanagement der Gesellschaft und der Fonds gelten, die für die Zwecke der für dieses Risikomanagement eingesetzten Methoden und alle aktuellen Entwicklungen in Bezug auf das Risiko und die Renditen der Hauptanlagekategorien, die für die Gesellschaft und die Fonds massgeblich sind.

Die vorstehenden Dokumente stehen auch an jedem Geschäftstag während der gewöhnlichen Geschäftszeiten am Sitz des ACD zur Einsicht zur Verfügung.

Zu diesem Prospekt

Dieser Prospekt beschreibt die Konstituierung und den Betrieb der Gesellschaft zum Datum dieses Prospekts. Im Falle einer erheblichen Änderung in Bezug auf die hierin dargelegten Angelegenheiten oder im Falle des Auftretens einer erheblichen neuen Angelegenheit, die hierin dargelegt werden sollte, wird dieser Prospekt überarbeitet. Anleger sollten mit dem ACD klären, dass dies die aktuellste Version ist und dass keine Überarbeitungen oder Aktualisierungen erfolgt sind.

Anwendbares Recht

Die Gesellschaft, das Instrument, dieser Prospekt und sämtliche Angelegenheiten, die aus oder in Verbindung mit der Anlage eines Anteilinhabers in Anteile der Gesellschaft und der Gründung, Führung und Verwaltung der Gesellschaft entstehen, unterliegen dem Recht von England und Wales und sind diesem entsprechend auszulegen. Die Rechte der Anteilinhaber und die Auslegung und Wirkung der Bestimmungen des Instruments und dieses Prospekts unterliegen der ausschliesslichen Zuständigkeit der Gerichte von England und Wales.

Offenlegung der Vergütung

Gemäss den Anforderungen der britischen OGAW-Verordnung und des OGAW-Vergütungs-Kodex gemäss SYSC 19E muss Thesis Unit Trust Management, als OGAW-Manager eine Vergütungspolitik und -praxis für seine Mitarbeiter etablieren und anwenden, die einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil von Thesis Unit Trust Management oder den Fonds haben.

Diese Praktiken müssen mit einem gesunden und effektiven Risikomanagement konsistent sein und dieses fördern, die Risikobereitschaft nicht fördern, welche mit dem Risikoprofil des Fonds unvereinbar ist, wie in der Gründungsurkunde oder dem Verkaufsprospekt ausgeführt, und hält Thesis Unit Trust Management nicht davon ab seiner Verpflichtung im besten Interesse des Fonds zu handeln, den er verwaltet, nachzukommen. Im Rahmen des OGAW-Vergütungs-Kodex muss Thesis Unit Trust Management offenlegen, wie diese Personen, deren Handlungen einen wesentlichen Einfluss auf den Fonds haben, vergütet werden.

Aufgrund der Tatsache, dass die Verordnung die vorgenommenen OGAW-Strategien und den Umfang der Investitionen so beschränkt, dass das Anlegerrisiko beschränkt ist, erachtet Thesis Unit Trust Management seine Aktivitäten als nicht komplex. Das Ermessen von Thesis Unit Trust Management und des Portfolio-Managers innerhalb bestimmter vordefinierter Parameter wird streng kontrolliert wie im Prospekt jedes OGAW festgelegt. In seiner Rolle als OGAW-Manager hält Thesis Unit Trust Management sich aufgrund der Art der Tätigkeit die es ausführt und der Grösse des Unternehmens als geringeres Risiko. Deshalb wird die Vergütungsstrategie von Thesis Unit Trust Management vom Thesis Unit Trust Management Board geleitet und Thesis Unit Trust Management hat sich entschieden, keinen Vergütungsausschuss zu haben. Der Vorstand von Thesis Unit Trust Management hat eine Vergütungspolitik etabliert, die darauf ausgerichtet ist, den OGAW-Vergütungs-Kodex im Handbuch der UK Financial Conduct Authority proportional für alle Mitarbeiter die dem OGAW-Vergütungs-Kodex unterstellt sind, einzuhalten.

Der Jahresbericht der Gesellschaft und eine aktuelle Version der Vergütungspolitik des ACD, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf: (i) eine Beschreibung, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden, und (ii) die Identität der Personen, die für die Vergabe der Vergütung und der Leistungen können kostenlos beim ACD bei Thesis Unit Trust Management Limited – CRUX Asset Management, PO Box 12248, Chelmsford CM99 2EG oder während der normalen Geschäftszeiten unter 0345 113 6965 oder von ausserhalb des Vereinigten Königreichs unter +44 (0) 345 113 6965 bezogen werden. Die aktualisierte Vergütungspolitik kann auch auf der Website des ACD unter www.tutman.co.uk bezogen werden. Diese Dokumente sind in englischer Sprache erhältlich.

Anhang 1

Anlage- und Kreditaufnahmebefugnisse

Die Gesellschaft und der Fonds können alle vom COLL eingeräumten, für einen britischen OGAW-Fonds geltenden Befugnisse ausüben. Dabei gelten jedoch die massgeblichen im COLL, im Instrument, in diesem Prospekt und in den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Fonds enthaltenen Anlagegrenzen und -beschränkungen.

1. Umsichtige Risikostreuung

1.1 Unter Berücksichtigung der in diesem Prospekt dargelegten Anlageziele und -politik der Fonds muss das Anlagevermögen der Fonds darauf abzielen, eine umsichtige Risikostreuung zu bieten. Die in diesem Prospekt und in COLL 5.2 genannten Grenzen in Bezug auf die Streuung von Anlagen gelten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Zulassungsbescheids in Bezug auf einen Fonds oder, falls dieser Termin auf einen späteren Zeitpunkt fällt, nach Beginn des Erstangebots, vorausgesetzt, dass das Vorstehende während dieses Zeitraums eingehalten wird.

2. Übertragbare Wertpapiere

2.1 Für die Zwecke des COLL ist ein übertragbares Wertpapier eine Anlage, bei der es sich um eine Aktie, eine Schuldverschreibung, eine alternative Schuldverschreibung, ein staatliches und öffentliches Wertpapier, einen Optionsschein oder ein Zertifikat handelt, das bestimmte Wertpapiere verbrieft (laut Definition dieser Begriffe im Glossar).

2.2 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, wenn das Eigentumsrecht an ihr nicht oder nur mit Zustimmung eines Dritten übertragen werden kann.

2.3 Bei Anwendung von Absatz 2.2 auf eine Anlage, die von einer juristischen Person ausgegeben wird und bei der es sich um ein Anteilspapier oder eine Schuldverschreibung (gemäss Definition dieser Begriffe im FCA-Glossar) handelt, kann das Erfordernis einer Zustimmung seitens der juristischen Person oder ihrer Gesellschafter oder Schuldverschreibungsinhaber ausser Acht gelassen werden.

2.4 Eine Anlage ist kein übertragbares Wertpapier, es sei denn, die Verpflichtung des Inhabers dieser Anlage zur Beteiligung an den Schulden des Emittenten ist auf den Betrag begrenzt, den der Inhaber der Anlage für diese noch nicht bezahlt hat.

3. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren

3.1 Ein Fonds darf nur dann in ein übertragbares Wertpapier investieren, wenn das übertragbare Wertpapier die folgenden Kriterien erfüllt:

3.1.1 Der potenzielle Verlust, den die Fonds im Hinblick auf das gehaltene Wertpapier erleiden können, ist auf den dafür bezahlten Einstandspreis begrenzt.

3.1.2 Die Liquidität des Wertpapiers beeinträchtigt nicht die Fähigkeit des ACD, seinen Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag eines berechtigten Anteilinhabers nachzukommen (siehe COLL 6.2.1R(3)).

3.1.3 Es ist eine zuverlässige Bewertung wie folgt verfügbar:

- (a) im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn genaue, verlässliche und regelmässige Preise zur Verfügung stehen, bei denen es sich entweder um Marktpreise handelt oder um Preise, die von Bewertungssystemen geliefert werden, die von den Emittenten unabhängig sind;
- (b) im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn eine regelmässige Bewertung stattfindet, die sich auf Informationen des Emittenten des übertragbaren Wertpapiers oder auf eine kompetente Investmentanalyse stützt.

3.1.4 Es sind geeignete Informationen wie folgt verfügbar:

- (a) im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn im Markt regelmässige, genaue und umfassende Informationen zu den übertragbaren Wertpapieren oder gegebenenfalls zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zur Verfügung stehen;
- (b) im Falle von übertragbaren Wertpapieren, die nicht an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, wenn dem ACD regelmässige und genaue Informationen zu den übertragbaren Wertpapieren oder gegebenenfalls zum Portfolio des übertragbaren Wertpapiers zugänglich sind;

3.1.5 und das Wertpapier ist handelbar, und

3.1.6 seine Risiken werden im Risikomanagementprozess des ACD angemessen erfasst.

3.2 Stehen dem ACD keine Informationen zur Verfügung, die zu einem anderen Schluss führen würden, so wird von einem übertragbaren Wertpapier, das an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, angenommen:

3.2.1 dass es die Fähigkeit des ACD nicht beeinträchtigt, seiner Verpflichtung zur Rücknahme von Anteilen auf Antrag der berechtigten Anteilinhaber nachzukommen; und

3.2.2 dass es handelbar ist.

4. **Fonds geschlossenen Typs, die übertragbare Wertpapiere darstellen**
- 4.1 Ein Anteil an Fonds geschlossenen Typs gilt als übertragbares Wertpapier zum Zwecke der Anlage durch einen Fonds, wenn er die Kriterien für übertragbare Wertpapiere gemäss Absatz 3 (Anlagen in übertragbaren Wertpapieren) erfüllt und entweder:
- 4.1.1 bei Errichtung des Fonds geschlossenen Typs als Investmentgesellschaft oder Unit Trust:
- (a) er den für Unternehmen geltenden Unternehmensführungsmechanismen unterliegt und
 - (b) sofern eine andere Person in seinem Auftrag Vermögensverwaltungstätigkeiten ausübt, diese Person einer nationalen Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt, oder
- 4.1.2 bei Errichtung des Fonds geschlossenen Typs nach dem Vertragsrecht:
- (a) er Unternehmensführungsmechanismen unterliegt, die denen für Unternehmen gleichwertig sind, und
 - (b) er von einer Person verwaltet, die einer nationalen Regulierung zum Zwecke des Anlegerschutzes unterliegt.
5. **Übertragbare Wertpapiere, die mit anderen Vermögenswerten verbunden sind**
- 5.1 Ein Fonds kann in beliebige sonstige Anlagen investieren, bei denen es sich für die Zwecke der Anlage durch einen Fonds um übertragbare Wertpapiere handelt, sofern die jeweilige Anlage:
- 5.1.1 die Kriterien für übertragbare Wertpapiere gemäss dem vorstehenden Absatz 3 (**Anlagen in übertragbaren Wertpapieren**) erfüllt und
- 5.1.2 durch die Performance anderer Vermögenswerte besichert oder daran gebunden ist, die sich von denen, in die ein Fonds investieren kann, unterscheiden können.
- 5.2 Wenn eine Anlage gemäss 8.1 eine eingebettete Derivatekomponente enthalten (siehe COLL 5.2.19 R(3A)), gelten die Anforderungen des COLL in Bezug auf Derivate und Termingeschäfte für diese Komponente.

- 6. Zugelassene Geldmarktinstrumente**
- 6.1 Ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt wird, liquide ist und einen Wert hat, der jederzeit genau bestimmbar ist.
- 6.2 Ein Geldmarktinstrument ist als üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt zu betrachten, wenn es:
- 6.2.1 bei Ausgabe eine Laufzeit von bis zu einschliesslich 397 Tagen hat,
 - 6.2.2 eine Restlaufzeit von bis zu einschliesslich 397 Tagen hat,
 - 6.2.3 mindestens alle 397 Tage einer regelmässigen Renditeanpassung entsprechend den Bedingungen am Geldmarkt unterliegt oder
 - 6.2.4 ein Risikoprofil, darunter Kredit- und Zinsrisiken, aufweist, das dem eines Instruments entspricht, das eine Laufzeit hat wie in 6.2.1 oder 6.2.2 genannt oder einer Renditeanpassung unterliegt wie in 6.2.3 genannt.
- 6.3 Ein Geldmarktinstrument gilt als liquide, wenn es zu begrenzten Kosten in einer angemessen kurzen Frist verkauft werden kann, wobei die Verpflichtung des ACD zur Rücknahme von Anteilen auf Verlangen eines qualifizierten Anteilinhabers zu berücksichtigen ist (siehe COLL 6.2.16R(3)).
- 6.4 Es wird davon ausgegangen, dass der Wert eines Geldmarktinstruments jederzeit genau bestimmbar ist, wenn korrekte und zuverlässige Bewertungssysteme mit den folgenden Kriterien zur Verfügung stehen:
- 6.4.1 Sie versetzen den ACD in die Lage, einen Nettoinventarwert zu berechnen, der dem Wert entspricht, zu dem das im Portfolio gehaltene Instrument zwischen sachverständigen, vertragswilligen Parteien in einer Transaktion zu marktüblichen Bedingungen ausgetauscht werden könnte, und
 - 6.4.2 Sie basieren entweder auf Marktdaten oder auf Bewertungsmodellen einschliesslich Systemen auf Basis der fortgeführten Anschaffungskosten.
- 6.5 Ein Geldmarktinstrument, das üblicherweise am Geldmarkt gehandelt wird und an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder gehandelt wird, gilt als liquide und von jederzeit ermittelbarem Wert, sofern dem ACD keine Informationen zugänglich sind, die zu anderen Schlüssen führen würden.

- 7. Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die generell an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder gehandelt werden**
- 7.1 Übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente, die von einem Fonds gehalten werden, müssen:
- 7.1.1 zum Handel an einem zulässigen Markt gemäss Absatz 8.1.1 zugelassen sein oder dort gehandelt werden,
 - 7.1.2 an einem in Absatz 8.1.2 beschriebenen zulässigen Markt gehandelt werden,
 - 7.1.3 an einem zulässigen Markt wie in Abschnitt 8.2 beschrieben gehandelt werden,
 - 7.1.4 im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments, das nicht zum Handel an einem zulässigen Markt zugelassen ist oder dort gehandelt wird, unter Absatz 9.1 fallen, oder
 - 7.1.5 kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere sein, vorausgesetzt:
 - (a) die Ausgabebedingungen beinhalten eine Verpflichtung, dass ein Zulassungsantrag zum Handel an einem zulässigen Markt gestellt wird, und
 - (b) die Zulassung zum Handel wird innerhalb eines Jahres ab Ausgabe gewährleistet.
- 7.2 Ein Fonds darf jedoch nicht mehr als 10 % des Fondsvermögens in sonstige übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente als die in Absatz 7.1 genannten investieren.
- 8. Regelung für zulässige Märkte: Anforderungen**
- 8.1 Ein Markt ist im Sinne der Regeln zulässig, wenn er:
- 8.1.1 ein geregelter Markt ist (wie im FCA-Glossar definiert);
 - 8.1.2 ein Markt im Vereinigten Königreich oder einem EWR-Staat ist, der reguliert ist, regelmässig betrieben wird und der Öffentlichkeit zugänglich ist, oder
 - 8.1.3 es sich um einen beliebigen Markt in Absatz 8.2 handelt.
- 8.2 Ein Markt, der nicht unter Absatz 8.1 fällt, ist im Sinne des COLL 5 zulässig, wenn:
- 8.2.1 der ACD nach Rücksprache mit der Verwahrstelle und Mitteilung an diese entscheidet, dass der Markt für die Anlage des Fondsvermögens oder den Handel damit geeignet ist,
 - 8.2.2 der Markt in einer Liste in diesem Prospekt aufgeführt ist, und
 - 8.2.3 die Verwahrstelle mit angemessener Sorgfalt festgestellt hat, dass:
 - (a) adäquate Verwahrungsvorkehrungen für die auf diesem Markt gehandelte Anlage getroffen werden können, und

- (b) durch den ACD angemessene Schritte unternommen wurden, um zu entscheiden, ob dieser Markt zulässig ist.

8.3 Laut Absatz 8.2.1 darf ein Markt nur dann als zulässig eingestuft werden, wenn er geregelt ist, regelmässig betrieben wird, von einer ausländischen Aufsichtsbehörde als Markt oder Börse oder als selbstregulierende Organisation anerkannt ist, dem Publikum offen steht, ausreichend liquide ist und über adäquate Vorkehrungen für die ungehinderte Weiterleitung von Erträgen und Kapital an die Anleger oder für deren Rechnung verfügt.

8.4 Die zulässigen Märkte, an denen die Fonds investieren können, sind in **Error! Reference source not found.** aufgeführt.

9. Geldmarktinstrumente mit einem regulierten Emittenten

9.1 Zusätzlich zu Instrumenten, die an einem zulässigen Markt zugelassen sind oder dort gehandelt werden, kann ein Fonds in ein zugelassenes Geldmarktinstrument investieren, sofern dieses die folgenden Anforderungen erfüllt:

9.1.1 Die Emission oder der Emittent sind im Sinne des Anleger- und Sparererschutzes reguliert und

9.1.2 Das Instrument wird in Übereinstimmung mit Absatz 10 (Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktinstrumenten) ausgegeben.

9.2 Die Emission oder der Emittent eines Geldmarktinstruments, das nicht an einem zulässigen Markt gehandelt wird, gilt als im Sinne des Anleger- und Sparererschutzes reguliert, wenn:

9.2.1 das Instrument ein zugelassenes Geldmarktinstrument ist,

9.2.2 in Übereinstimmung mit Absatz 11 (Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente) geeignete Informationen für das Instrument verfügbar sind (darunter Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in das Instrument verbundenen Kreditrisiken ermöglichen), und

9.2.3 das Instrument frei übertragbar ist.

10. Emittenten und Garantiegeber von Geldmarktinstrumenten

10.1 Ein Fonds kann in ein zugelassenes Geldmarktinstrument investieren, wenn es:

10.1.1 von einer der folgenden Stellen emittiert oder garantiert wird:

(a) einer zentralen Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staates oder, wenn der EWR-Staat bundesstaatlich organisiert ist, einem der Mitglieder, aus denen sich der Bund zusammensetzt,

(b) einer regionalen oder lokalen Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staates,

(c) der Bank of England, der Europäischen Zentralbank oder einer Zentralbank eines EWR-Staates,

(d) der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank;

- (e) einem Nicht-EWR-Staat oder, im Falle eines bundesstaatlich organisierten Staates, einem der Mitglieder, aus denen sich der Bund zusammensetzt;
 - (f) einer öffentlichen internationalen Organisation, der das Vereinigte Königreich oder ein oder mehrere EWR-Staaten angehören, oder
- 10.1.2 von einer Einrichtung ausgegeben wird, deren Wertpapiere an einem zulässigen Markt gehandelt werden, oder
- 10.1.3 von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert wird, die:
- (a) gemäss den im britischen oder EU-Recht definierten Kriterien der aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterliegt, oder
 - (b) aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt und diese einhält, die nach Ansicht der FCA mindestens so streng sind wie die im britischem oder EU-Recht verankerten Vorschriften.
- 10.2 Die Anforderung an eine Einrichtung gemäss Absatz 10.1.3(b) gelten als erfüllt, wenn sie aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt und diese einhält und wenn sie eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:
- 10.2.1 sie befindet sich im Europäischen Wirtschaftsraum;
 - 10.2.2 sie befindet sich in einem OECD-Land, das zur Zehnergruppe gehört,
 - 10.2.3 sie hat mindestens ein Investment-Grade-Rating;
 - 10.2.4 es kann auf der Grundlage einer eingehenden Analyse des Emittenten nachgewiesen werden, dass die für diesen Emittenten geltenden aufsichtsrechtlichen Vorschriften mindestens so streng sind wie die des Vereinigten Königreichs oder der EU.

11. Geeignete Informationen für Geldmarktinstrumente

- 11.1 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments gemäss Absatz 10.1.2 oder eines von einer Einrichtung der in COLL 5.2.10E(G) genannten Art oder eines von einer Behörde gemäss Absatz 10.1.1(b) oder einer öffentlichen internationalen Organisation gemäss Absatz 10.1.1(f) ausgegebenen Geldmarktinstruments, das aber nicht von einer zentralen Behörde gemäss Absatz 10.1.1(a) garantiert wird, müssen die folgenden Informationen verfügbar sein:
- 11.1.1 Informationen sowohl über die Emission oder das Emissionsprogramm als auch über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments, die von angemessen qualifizierten Dritten, die nicht den Weisungen des Emittenten unterliegen, überprüft wurden,
 - 11.1.2 Aktualisierungen dieser Informationen in regelmässigen Abständen und immer dann, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, sowie
 - 11.1.3 verfügbare und zuverlässige Statistiken über die Emission oder das Emissionsprogramm.
- 11.2 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments, das von einer Einrichtung im Sinne von Absatz 10.1.3 ausgegeben oder garantiert wird, müssen die folgenden Informationen verfügbar sein:

- 11.2.1 Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm oder über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments,
 - 11.2.2 Aktualisierungen dieser Informationen in regelmässigen Abständen und immer dann, wenn ein wichtiges Ereignis eintritt, sowie
 - 11.2.3 verfügbare und verlässliche Statistiken über die Emission oder das Emissionsprogramm oder andere Daten, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in diese Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen.
- 11.3 Im Falle eines zugelassenen Geldmarktinstruments:
- 11.3.1 gemäss den Paragraphen 10.1.1(a), 10.1.1(d) oder 10.1.1(e); oder
 - 11.3.2 das von einer Behörde gemäss Absatz 10.1.1(b) oder einer internationalen öffentlichen Organisation gemäss Absatz 10.1.1(f) emittiert und von einer zentralen Behörde gemäss Absatz 10.1.1(a) garantiert wird,

müssen Informationen über die Emission oder das Emissionsprogramm und über die rechtliche und finanzielle Situation des Emittenten vor der Emission des Instruments verfügbar sein.

12. Risikostreuung: Allgemeines

- 12.1 Dieser Absatz 12 (Risikostreuung: Allgemeines) gilt nicht in Bezug auf übertragbare Wertpapiere oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument, auf die Absatz 14 (Risikostreuung: Staatliche und öffentliche Wertpapiere) zutrifft.
- 12.2 Die spezifischen Grenzwerte sind wie folgt festgelegt:
- 12.2.1 Im Sinne dieser Anforderung werden Unternehmen, die im Sinne des konsolidierten Abschlusses gemäss der Definition in Art. 399 des Companies Act 2006, der Richtlinie 2013/34/EU oder gemäss den internationalen Rechnungslegungsstandards zum selben Konzern gehören, als ein und dieselbe Einrichtung betrachtet.
 - 12.2.2 Nicht mehr als 20 % des Wertes des Fondsvermögens dürfen aus Einlagen bei ein und derselben Einrichtung bestehen.
 - 12.2.3 Nicht mehr als 5 % des Wertes des Fondsvermögens dürfen aus übertragbaren Wertpapieren oder zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden.
 - 12.2.4 Die Grenze von 5 % in Absatz 12.2.3 wird für bis zu 40 % des Werts des Fondsvermögens auf 10 % angehoben. Gedeckte Schuldverschreibungen müssen bei der Anwendung der Grenze von 40 % nicht berücksichtigt werden.
 - 12.2.5 Die Grenze von 5 % in Absatz 12.2.3 wird in Bezug auf gedeckte Schuldverschreibungen auf 25 % des Werts des Fondsvermögens angehoben, wobei der Gesamtwert der gehaltenen gedeckten Schuldverschreibungen 80 % des Werts des Fondsvermögens nicht übersteigen darf, wenn ein Fonds mehr als 5 % in gedeckte Schuldverschreibungen investiert, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben wurden.

- 12.2.6 Bei Anwendung der Absätze 12.2.3 und 12.2.4 sind Zertifikate, die bestimmte Wertpapiere repräsentieren, als gleichwertig mit dem zugrunde liegenden Wertpapier zu behandeln.
- 12.2.7 Das gegenüber einer einzelnen Gegenpartei eingegangene Risiko in einem Geschäft mit OTC-Derivaten darf 5 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 10 % angehoben, wenn die Gegenpartei eine zugelassene Bank ist.
- 12.2.8 Nicht mehr als 20 % des Wertes des Fondsvermögens dürfen aus übertragbaren Wertpapieren und zugelassenen Geldmarktinstrumenten bestehen, die von demselben Konzern (wie in Absatz 12.2.1 dargelegt) ausgegeben wurden.
- 12.2.9 Ein Fonds darf zu nicht mehr als 20 % seines Wertes aus Anteilen eines einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen bestehen.
- 12.2.10 Bei der Anwendung der Grenzwerte in den Absätzen 12.2.2, 12.2.3, 12.2.4, 12.2.6 und 12.2.7 und vorbehaltlich des Absatzes 12.2.5 dürfen nicht mehr als 20 % des Wertes des Fondsvermögens aus einer Kombination aus mindestens zwei der folgenden Elemente bestehen:
 - (a) übertragbaren Wertpapieren (einschliesslich gedeckter Schuldverschreibungen) oder zugelassenen Geldmarktinstrumenten, die von ein und derselben Einrichtung emittiert wurden, oder
 - (b) Einlagen bei ein und derselben Einrichtung, oder
 - (c) Risiken aus OTC-Derivatgeschäften, die mit ein und derselben Einrichtung getätigt wurden.

13. Gegenparteirisiko und Emittentenkonzentration

- 13.1 Der ACD muss sicherstellen, dass sich das Gegenparteirisiko, das sich aus einem OTC-Derivatgeschäft ergibt, innerhalb der in den vorstehenden Absätzen 12.2.6 und 12.2.10 festgelegten Grenzen bewegt.
- 13.2 Bei der Berechnung des Risikos der Gesellschaft gegenüber einer Gegenpartei in Übereinstimmung mit den in Absatz 12.2.6 festgelegten Grenzwerten muss der ACD den positiven Mark-to-Market-Wert des OTC-Derivatgeschäfts mit dieser Gegenpartei verwenden.
- 13.3 Der ACD darf die OTC-Derivatepositionen der Gesellschaft mit derselben Gegenpartei saldieren, vorausgesetzt:
 - 13.3.1 er ist rechtlich in der Lage, Saldierungsvereinbarungen mit der Gegenpartei im Auftrag der Gesellschaft durchzusetzen, und
 - 13.3.2 die Saldierungsvereinbarungen gemäss dem vorstehenden Absatz 13.3.1 gelten nicht für andere Risiken, die die Gesellschaft möglicherweise gegenüber derselben Gegenpartei eingegangen ist.
- 13.4 Der ACD kann das mit dem Fondsvermögen eingegangene Risiko gegenüber einer Gegenpartei eines OTC-Derivatgeschäfts durch den Erhalt von Sicherheiten reduzieren. Erhaltene Sicherheiten müssen ausreichend liquide sein, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der Bewertung vor dem Verkauf liegt.

- 13.5 Der ACD muss Sicherheiten bei der Berechnung des Gegenparteirisikos in Übereinstimmung mit den Grenzen in Absatz 12.2.6 berücksichtigen, wenn er der Gegenpartei eines OTC-Derivatgeschäfts im Auftrag der Gesellschaft Sicherheiten übergibt.
- 13.6 Sicherheiten, die in Übereinstimmung mit Absatz 13.5 gestellt werden, dürfen nur dann auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der ACD rechtlich in der Lage ist, Saldierungsvereinbarungen mit dieser Gegenpartei im Auftrag der Gesellschaft durchzusetzen.
- 13.7 Der ACD muss die in den vorstehenden Absätzen genannten Grenzen für die Emittentenkonzentration gemäss dem Commitment-Ansatz auf der Grundlage des durch den Einsatz von OTC-Derivaten geschaffenen Risikos in Basiswerten berechnen.
- 13.8 In Bezug auf Risiken aus OTC-Derivatgeschäften gemäss Absatz 12.2.10 muss der ACD jedes Gegenparteirisiko in Bezug auf die OTC-Derivatgeschäfte in die Berechnung einbeziehen.

14. Risikostreuung: Staatliche und öffentliche Wertpapiere

- 14.1 Die folgenden Ausführungen gelten in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und zugelassene Geldmarktinstrumente („**Wertpapiere dieser Art**“), die emittiert werden:
 - 14.1.1 vom Vereinigten Königreich oder einem EWR-Staat,
 - 14.1.2 von einer lokalen Behörde des Vereinigten Königreichs oder eines EWR-Staats,
 - 14.1.3 von einem Nicht-EWR-Staat oder
 - 14.1.4 von einer öffentlichen internationalen Organisation, der das Vereinigte Königreich oder ein oder mehrere EWR-Staaten angehören.
- 14.2 Sofern nicht mehr als 35 % des Wertes des Fondsvermögens in Wertpapieren dieser Art angelegt werden, die von ein und derselben Einrichtung emittiert werden, gibt es keine Begrenzung für den Betrag, der in Wertpapiere dieser Art oder in eine einzelne Emission investiert werden darf.
- 14.3 Ein Fonds darf mehr als 35 % des Wertes des Fondsvermögens in Wertpapieren dieser Art anlegen, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, vorausgesetzt, dass:
 - 14.3.1 der ACD vor einer solchen Anlage Rücksprache mit der Verwahrstelle genommen hat und im Ergebnis der Ansicht ist, dass der Emittent von Wertpapieren dieser Art den Anlagezielen des Teilfonds entspricht,
 - 14.3.2 nicht mehr als 30 % des Wertes des Fonds aus Wertpapieren dieser Art aus ein und derselben Emission bestehen,
 - 14.3.3 das Fondsvermögen Wertpapiere dieser Art aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen umfasst, die von diesem oder einem anderen Emittenten emittiert wurden, und
 - 14.3.4 die laut COLL geforderten Angaben gemacht wurden.

- 14.4 In Bezug auf Wertpapiere dieser Art:
- 14.4.1 schliessen die Begriffe Emission, emittiert und Emittent die Begriffe Garantie, garantiert und Garantiegeber mit ein, und
- 14.4.2 unterscheidet sich eine Emission von einer anderen, wenn es einen Unterschied hinsichtlich des Rückzahlungstermins, des Zinssatzes, des Garantiegebers oder anderer wesentlicher Bedingungen der Emission gibt.
- 14.5 Ungeachtet des vorstehenden Absatzes 12 (Risikostreuung: Allgemeines) und vorbehaltlich der Absätze 12.2.1 und 12.2.2 werden bei der Anwendung der 20 %-Grenze in 12.2.2 in Bezug auf ein und dieselbe Einrichtung Wertpapiere dieser Art berücksichtigt, die von der betreffenden Einrichtung emittiert wurden.
- 14.6 Der ACD hat Rücksprache mit der Verwahrstelle gehalten und ist der Ansicht, dass die oben genannten Emittenten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Anlagezielen der Teilfonds geeignet sind.

15. Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen

- 15.1 Bis zu 10 % des Fondsvermögens der Fonds kann aus Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen bestehen.
- 15.2 Es darf sich bei nicht mehr als 10 % des Wertes des Vermögens der Fonds um Anteile eines einzelnen Organismus für gemeinsame Anlagen handeln.
- 15.3 Der TM CRUX European Special Situations Fund ist kein Feeder-Fonds des OGAW (wie unter Artikel 58(1) der OGAW-Richtlinie definiert) und darf keine Anteile von Feeder-OGAWs halten.
- 15.4 Die Fonds dürfen nur in Anteile eines Organismus für gemeinsame Anlagen (der „zweite Organismus“) investieren, wenn der zweite Organismus die folgenden Bedingungen erfüllt, und sofern nicht mehr als 10 % des Wertes des jedem der Fonds zurechenbaren Vermögens des Organismus in zweite Organismen der nachstehenden Kategorien (b) bis (e) investiert werden:
- 15.4.1 Der zweite Organismus muss:
- (a) ein OGAW-Fonds oder ein Anlagemechanismus sein, der die notwendigen Bedingungen erfüllt, damit er von den Rechten profitiert, die von der OGAW-Richtlinie in der im EWR implementierten Form eingeräumt werden; oder
 - (b) ein anerkannter Organismus sein, der von den Aufsichtsbehörden von Guernsey, Jersey oder der Insel Man zugelassen ist (sofern die Anforderungen von COLL 5.2.13AR erfüllt sind); oder
 - (c) als Nicht-OGAW-Privatanlegerorganismus zugelassen sein (sofern die Anforderungen von COLL 5.2.13AR(1), (3) und (4) erfüllt sind), oder
 - (d) in einem EWR-Mitgliedsstaat zugelassen sein, (sofern die Anforderungen von COLL 5.2.13AR erfüllt sind), , oder
 - (e) von der zuständigen Behörde eines OECD-Mitgliedlandes (mit Ausnahme von EWR-Mitgliedsländern) zugelassen sein, die:
 - (1) das IOSCO Multilateral Memorandum of Understanding unterzeichnet hat und

- (2) die Verwaltungsgesellschaft, die Regeln und die Verwahr-/Depotbankarrangements des Organismus genehmigt hat (sofern die Anforderungen von COLL 5.2.13AR erfüllt sind).
- 15.5 Die Anforderungen, auf die in **Error! Reference source not found.** verwiesen wird, sehen vor, dass:
- 15.5.1 der zweite Anlagemechanismus ein Organismus ist:
- (a) mit dem ausschliesslichen Zweck der gemeinsamen Anlage von beim Publikum beschafftem Kapital in übertragbaren Wertpapieren oder in anderen liquiden finanziellen Vermögenswerten im Sinne des COLL, der nach dem Prinzip der Risikostreuung betrieben wird, und
- (b) mit Anteilen, die auf Verlangen der Anteilhaber direkt oder indirekt aus dem Vermögen dieser Organismen zurückgekauft oder zurückgenommen werden (Massnahmen, die ein Anlagemechanismus ergreift um sicherzustellen, dass der Preis seiner Anteile an einer Börse nicht wesentlich von ihrem Nettoinventarwert abweicht, sind einem solchen Rückkauf bzw. einer solchen Rücknahme gleichgestellt);
- 15.5.2 der zweite Anlagemechanismus nach Gesetzen zugelassen ist, die gewährleisten, dass er einer Aufsicht unterliegt, die nach Auffassung der FCA derjenigen nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gleichwertig ist, und dass die Zusammenarbeit zwischen der FCA und den Aufsichtsbehörden des zweiten Anlagemechanismus in ausreichendem Mass gewährleistet ist,
- 15.5.3 das Schutzniveau für Anteilhaber des zweiten Anlagemechanismus dem Schutzniveau für Anteilhaber eines OGAW-Fonds gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die Vermögensstrennung, die Kreditaufnahme, die Kreditvergabe und Leerverkäufe von Wertpapieren und genehmigten Geldmarktinstrumenten den Anforderungen des COLL gleichwertig sind, und
- 15.5.4 die Geschäftstätigkeit des zweiten Anlagemechanismus in Halbjahres- und Jahresberichten dargestellt wird, um eine Beurteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Erträge und der Geschäftstätigkeit während des Berichtszeitraums zu ermöglichen.
- 15.6 Der zweite Organismus muss gegebenenfalls mit den folgenden Bestimmungen konform sein: COLL 5.2.15 R (Anlagen in verbundenen Organismen für gemeinsame Anlagen) und COLL 5.2.16 R (Anlagen in anderen Fonds innerhalb der Unternehmensgruppe)
- 15.7 Der zweite Organismus muss Bestimmungen haben, die es verbieten, dass es sich bei mehr als 10 % des Wertes des Vermögens des Organismus um Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen handelt.
- 15.8 Wenn der zweite Organismus ein Umbrellafonds ist, gelten die Bestimmungen von 15.3 und 15.6 oben sowie COLL 5.2.11R (Risikostreuung allgemein) für jeden Teilfonds des Umbrellafonds, als ob es sich um einen separaten Organismus handelte.
- 15.9 Wird ein substanzieller Anteil des Vermögens eines Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investiert, sollte die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Fonds und den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, in die er investiert, berechnet werden, 3 % pro Jahr (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) nicht überschreiten.

- 15.10 Es dürfen Anlagen getätigt werden: (i) in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, die vom ACD oder einem verbundenen Unternehmen des ACD verwaltet werden, und/oder (ii) in einen anderen Fonds der Gesellschaft; vorbehaltlich der im FCA-Handbuch enthaltenen Regeln.
- 15.11 Wenn ein Fonds eine Anlage oder eine Veräusserung von Anteilen eines zweiten Anlagemechanismus gemäss Absatz 15.10 tätigt und in Bezug auf diese Anlage oder Veräusserung Kosten anfallen, muss der ACD dem Fonds den in Absatz 15.12 oder Absatz 15.13 genannten Betrag innerhalb von vier Geschäftstagen ab dem Datum der Vereinbarung zur Anlage oder Veräusserung zahlen.
- 15.12 Wenn eine Anlage getätigt wird, ist der in Absatz 15.11 genannte Betrag entweder:
- 15.12.1 jeder Betrag, um den die von der Gesellschaft für die Anteile des zweiten Anlagemechanismus gezahlte Gegenleistung den Preis überschreitet, der an den zweiten Anlagemechanismus gezahlt worden wäre, wenn die Anteile von ihm neu begeben oder verkauft worden wären; oder
- 15.12.2 wenn dieser Preis vom ACD nicht ermittelt werden kann, der Höchstbetrag aller Gebühren, die der Verkäufer von Anteilen des zweiten Anlagemechanismus erheben darf.
- 15.13 Wenn eine Veräusserung erfolgt, ist der in Absatz 15.11 genannte Betrag jede Gebühr, die für den autorisierten Fondsmanager oder Betreiber des zweiten Anlagemechanismus oder eines jeweils mit ihnen verbundenen Unternehmens in Bezug auf die Veräusserung erhoben wird.
- 15.14 In den vorstehenden Absätzen 15.12 und 15.13:
- 15.14.1 Alle Beträge, die zugunsten des zweiten Anlagemechanismus zu der beim Erwerb oder bei der Veräusserung von Anteilen des zweiten Anlagemechanismus gezahlten Gegenleistung hinzukommen oder von dieser abgezogen werden und die eine Verwässerungsabgabe oder eine Verwässerungsanpassung darstellen, sind als Teil des Preises der Anteile und nicht als Teil von Gebühren zu behandeln; und
- 15.14.2 (b) alle in Bezug auf einen Umtausch von Anteilen des zweiten Fonds gegen Anteile eines anderen Teilfonds oder seeparaten Teils des zweiten Anlagemechanismus erhobenen Umtauschgebühren müssen im Rahmen der für die Anteile gezahlten Gegenleistung einbezogen werden.

16. Nicht und teilweise bezahlte Wertpapiere

Übertragbare Wertpapiere oder zugelassene Geldmarktinstrumente, auf die beliebige Beträge ausstehen, dürfen nur dann gehalten werden, sofern in begründeter Weise vorhersehbar ist, dass der Betrag bestehender oder potenzieller Forderungen für ausstehende Beträge zum erforderlichen Zeitpunkt der Zahlung vom Fonds bezahlt werden kann, ohne gegen die Regelungen von COLL 5 zu verstossen.

17. Derivate

17.1 **Gemäss COLL-Sourcebook sind Derivate zu Anlagezwecken durch OGAW-Fonds zulässig, und Derivatgeschäfte können zu Absicherungszwecken oder zum Erreichen des Anlageziels oder zu beiden Zwecken eingesetzt werden.**

17.2 **Die Fonds beabsichtigen derzeit nicht, Fondsvermögen für Anlagen in Derivate und Termingeschäfte gemäss COLL-Sourcebook zu verwenden, mit Ausnahme von Techniken zum effizienten Portfoliomanagement, wovon keine nachteiligen Auswirkungen auf das Risikoprofil der Fonds erwartet werden.**

17.3 Jede Nutzung von Derivaten würde in Übereinstimmung mit COLL 5.3.11G erfolgen.

17.4 Derivate- oder Termingeschäfte können für die Fonds nur dann getätigt werden, wenn:

17.4.1 es sich um genehmigte Derivat- oder Termingeschäfte (gemäss Absatz 18 **Genehmigte Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte)**) handelt und

17.4.2 sie gedeckt sind wie laut Bestimmungen der FCA in COLL 5.3.3.AR erforderlich.

17.5 Das Risiko gegenüber den Basiswerten darf Grenzen in Absatz 6 (Zugelassene Geldmarktinstrumente) und Absatz 8 (Regelung für zulässige Märkte: Anforderungen) nicht überschreiten, mit Ausnahme der Regelung gemäss Absatz 17.9:

17.6 Ist ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument eingebettet, so muss dies zum Zweck der Erfüllung dieser Anlagebeschränkungen berücksichtigt werden.

17.7 Ein übertragbares Wertpapier oder ein genehmigtes Geldmarktinstrument enthält dann ein eingebettetes Derivat, wenn darin ein Bestandteil mit folgenden Kriterien enthalten ist:

17.7.1 Aufgrund dieses Bestandteils können einige oder alle Cashflows, die das als Basisvertrag („host contract“) fungierende übertragbare Wertpapier oder zugelassene Geldmarktinstrument ansonsten erfordern würde, in Anlehnung an einen speziellen Zinssatz, einen Preis eines Finanzinstruments, einen Wechselkurs, einen Index von Preisen oder Zinsen, eine Bonitätsbewertung oder einen Bonitätsindex oder eine andere Grösse modifiziert werden und daher in vergleichbarer Weise wie alleinstehendes Derivat schwanken,

17.7.2 Die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden, und

- 17.7.3 Der Bestandteil hat einen erheblichen Einfluss auf das Risikoprofil und die Preisbildung des übertragbaren Wertpapiers oder des zugelassenen Geldmarktinstruments.
- 17.8 Ein übertragbares Wertpapier oder ein zugelassenes Geldmarktinstrument enthält kein eingebettetes Derivat, wenn es einen Bestandteil enthält, der unabhängig vom übertragbaren Wertpapier oder dem zugelassenen Geldmarktinstrument vertraglich übertragbar ist. Ein solcher Bestandteil gilt als separates Instrument.
- 17.9 Investiert ein Fonds in ein indexbasiertes Derivat unter der Voraussetzung, dass der betreffende Index unter die FCA-Bestimmungen in COLL 5.2.20AR fällt, müssen die zugrunde liegenden Bestandteile des Index im Sinne von Absatz 6 (**Error! Reference source not found.**) und Absatz 8 (Regelung für zulässige Märkte: Anforderungen) oben nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der ACD berücksichtigt die Anforderungen in COLL 5.2.3 für eine umsichtige Risikostreuung.
- 18. Genehmigte Transaktionen (Derivat- und Termingeschäfte)**
- 18.1 Ein Derivatgeschäft muss:
- 18.1.1 mit einem zugelassenen Derivat erfolgen oder
- 18.1.2 mit einem OTC-Derivat erfolgen, das den Anforderungen von Absatz 19 (**OTC-Derivatgeschäfte**) entspricht und:
- 18.2 Zusätzlich:
- 18.2.1 muss der Basiswert aus einem oder allen der folgenden Elemente bestehen, denen der Anlagemechanismus gewidmet ist:
- (a) übertragbaren Wertpapieren, die gemäss den Absätzen 7.1.1 bis **Error! Reference source not found.** oder **Error! Reference source not found.** zulässig sind,
 - (b) Geldmarktinstrumenten, die gemäss den Absätzen **Error! Reference source not found.** - 7.1.1 zulässig sind;
 - (c) Einlagen, die nach Absatz 22 (Anlagen in Einlagen) zulässig sind,
 - (d) Derivate, die nach diesem Absatz zulässig sind,
 - (e) Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen, die gemäss Absatz **Error! Reference source not found.** (**Error! Reference source not found.**) zulässig sind;
 - (f) Finanzindizes, die die Kriterien in Absatz 20 (**Finanzindizes als Basiswerte von Derivaten**) erfüllen,
 - (g) Zinssätzen,
 - (h) Wechselkursen und
 - (i) Währungen.
- 18.3 Geschäfte mit zugelassenen Derivaten müssen an einem zulässigen Derivatemarkt oder nach den Regeln eines solchen Marktes durchgeführt werden.

- 18.4 Ein Derivategeschäft darf nicht dazu führen, dass die Fonds von ihren Anlagezielen abweichen, die im Instrument und in der zuletzt veröffentlichten Fassung dieses Prospekts dargelegt sind, und darf nicht abgeschlossen werden, wenn der angestrebte Effekt darin besteht, das Potenzial für einen ungedeckten Verkauf eines oder mehrerer übertragbarer Wertpapiere, zugelassener Geldmarktinstrumente, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen oder Derivate zu schaffen.
- 18.5 Sämtliche Termingeschäfte müssen einer zulässigen Institution oder zugelassenen Bank getätigt werden.
- 18.6 Ein Derivat umfasst ein Instrument, das die folgenden Kriterien erfüllt:
- 18.6.1 es ermöglicht die Übertragung des Kreditrisikos des Basiswerts unabhängig von den anderen mit diesem Basiswert verbundenen Risiken,
 - 18.6.2 es führt nicht zur Lieferung oder Übertragung von anderen als den in COLL 5.2.6A R (OGAW-Fonds: Zulässige Arten von Fondsvermögen) genannten Vermögenswerten, einschliesslich Bargeld,
 - 18.6.3 es erfüllt im Falle eines OTC-Derivats die Anforderungen von COLL 5.2.23 R (OTC-Geschäfte mit Derivaten),
 - 18.6.4 seine Risiken werden durch den Risikomanagementprozess des ACD und durch dessen interne Kontrollmechanismen im Falle von Risiken der Informationsasymmetrie zwischen dem ACD und der Gegenpartei des Derivats, die sich aus dem potenziellen Zugang der Gegenpartei zu nicht-öffentlichen Informationen über Personen ergeben, deren Vermögenswerte als Basiswert für dieses Derivat verwendet werden, angemessen erfasst.
- 18.7 Ein Fonds darf keine Geschäfte mit Rohstoffderivaten tätigen.

19. OTC-Derivatgeschäfte

- 19.1 OTC-Derivatgeschäfte gemäss 18.1.2 müssen:
- 19.1.1 mit einer zugelassenen Gegenpartei getätigt werden. Gegenparteien für Geschäfte mit Derivaten sind dabei nur dann zulassungsfähig, wenn die Gegenpartei:
 - (a) ein zulässiges Institut oder eine zugelassene Bank ist oder
 - (b) eine Person ist, deren im Finanzdienstleistungsregister (Financial Services Register) veröffentlichte Erlaubnis (einschliesslich etwaiger Anforderungen oder Beschränkungen) oder Zulassung im Heimatstaat es ihr erlaubt, das Geschäft auf eigene Rechnung ausserbörslich abzuschliessen,
 - (c) eine zentrale Gegenpartei (CCP) ist, die in dieser Eigenschaft im Sinne der EMIR zugelassen ist,
 - (d) eine CCP ist, die in dieser Eigenschaft gemäss dem in Artikel 25 der EMIR festgelegten Verfahren anerkannt ist, oder
 - (e) soweit nicht bereits oben erfasst, eine CCP ist, die in einem Land beaufsichtigt wird, das:

- (i) die einschlägigen G20-Reformen zu OTC-Derivaten mindestens im gleichen Umfang wie das Vereinigte Königreich umgesetzt hat; und
 - (ii) dessen Fortschritte bei der Umsetzung der G20-Finanzregulierungsreformen vom 25. Juni 2019 vom Financial Stability Board in seinem zusammenfassenden Bericht entsprechend anerkannt worden sind.
- 19.1.2 zu zugelassenen Bedingungen. Die Bedingungen des Derivatgeschäfts sind dabei nur dann zulassungsfähig, wenn der ACD:
- (a) mindestens täglich eine verlässliche und überprüfbare Bewertung in Bezug auf dieses Geschäft vornimmt, die dem beizulegenden Zeitwert entspricht und sich nicht nur auf Marktnotierungen der Gegenpartei stützt, und
 - (b) eine oder mehrere weitere Geschäfte abschliessen kann, um dieses Geschäft jederzeit zum beizulegenden Zeitwert zu verkaufen, zu liquidieren oder zu schliessen,
- 19.1.3 in der Lage ist, eine verlässliche Bewertung vorzunehmen. Für ein Geschäft mit Derivaten ist nur dann eine verlässliche Bewertung möglich, wenn der ACD mit angemessener Sorgfalt feststellt, dass er während der gesamten Laufzeit des Derivats (falls das Geschäft eingegangen wird) in der Lage sein wird, die betreffende Anlage mit angemessener Genauigkeit zu bewerten:
- (a) auf der Grundlage eines aktuellen Marktwerts, der nach übereinstimmender Meinung von ACD und Verwahrstelle verlässlich ist, oder
 - (b) wenn der in Unterabsatz (a) genannte Wert nicht verfügbar ist, auf der Grundlage eines Preismodells, auf das sich der ACD und die Verwahrstelle geeinigt haben und das eine angemessene anerkannte Methodik verwendet, und
- 19.1.4 einer überprüfbaren Bewertung unterliegt. Ein Geschäft mit Derivaten unterliegt nur dann einer überprüfbaren Bewertung, wenn während der gesamten Laufzeit des Derivats (falls das Geschäft eingegangen wird) eine Überprüfung der Bewertung durchgeführt wird durch:
- (a) eine geeignete Drittpartei, die von der Gegenpartei des Derivats unabhängig ist, in angemessener Häufigkeit und in einer vom ACD überprüfbaren Weise,
 - (b) eine Abteilung des ACD, die unabhängig von der für die Verwaltung des Fondsvermögens zuständigen Abteilung und die für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.
- 19.2 Die Nicht-EWR-Länder, die unter 19.1.1(e) fallen, sind Australien, Hongkong, Japan, Singapur, die Schweiz und die Vereinigten Staaten von Amerika.
- 19.3 Im Sinne von Absatz 19.1.2 ist der **beizulegende Zeitwert** der Betrag, zu dem zwischen sachverständigen, vertragswilligen Geschäftspartnern ein Vermögenswert in einem Geschäft zu marktüblichen Bedingungen getauscht oder eine Schuld beglichen werden könnte.

- 19.4 Die Verwahrstelle muss angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass der ACD über Systeme und Kontrollmechanismen verfügt, die geeignet sind, die Einhaltung von Absatz **Error! Reference source not found.** zu gewährleisten.
- 19.5 Im Sinne von Absatz 19.1 muss der ACD:
- 19.5.1 Vereinbarungen und Verfahren einrichten, umsetzen und pflegen, die eine angemessene, transparente und faire Bewertung des durch den Fonds eingegangenen Risikos in OTC-Derivaten gewährleisten, und
- 19.5.2 sicherstellen, dass der beizulegende Zeitwert von OTC-Derivaten einer angemessenen, korrekten und unabhängigen Bewertung unterzogen wird.
- 19.6 Wenn die in 19.5.1 genannten Vereinbarungen und Verfahren die Durchführung bestimmter Tätigkeiten von Drittparteien beinhalten, muss der ACD die Anforderungen von SYSC 8.1.13R (Zusätzliche Anforderungen an eine Verwaltungsgesellschaft) und COLL 6.6AR(4) bis (6) (Sorgfaltspflichten für AFM von OGAW) erfüllen.
- 19.7 Die in Absatz 19.5.1 genannten Vorkehrungen und Verfahren müssen für die Art und Komplexität des betreffenden OTC-Derivats angemessen und verhältnismässig sein und hinreichend dokumentiert werden.

20. Finanzindizes als Basiswerte von Derivaten

- 20.1 Bei den in Absatz 18.2.1(f) genannten Finanzindizes handelt es sich um solche, bei denen der Index hinreichend diversifiziert ist, der Index einen adäquaten Referenzwert für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und der Index in geeigneter Weise veröffentlicht wird.
- 20.2 Ein Finanzindex ist hinreichend diversifiziert, wenn:
- 20.2.1 er so zusammengesetzt ist, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Komponente die Wertentwicklung des gesamten Index nicht unangemessen beeinflussen,
- 20.2.2 soweit er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die der Fonds investieren darf, seine Zusammensetzung mindestens gemäss den in diesem Anhang dargelegten Anforderungen in Bezug auf Streuung und Konzentration diversifiziert ist, und
- 20.2.3 soweit er sich aus Vermögenswerten zusammensetzt, in die der Fonds nicht investieren darf, er in einer Weise diversifiziert ist, die der Diversifizierung entspricht, die durch die in diesem Anhang dargelegten Anforderungen in Bezug auf Streuung und Konzentration erreicht wird.
- 20.3 Ein Finanzindex stellt einen adäquaten Referenzwert für den Markt dar, auf den er sich bezieht, wenn:
- 20.3.1 er die Wertentwicklung einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in relevanter und angemessener Weise misst,
- 20.3.2 er regelmässig überarbeitet oder neu gewichtet wird, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte abbildet, auf die er sich bezieht, und zwar nach Kriterien, die öffentlich zugänglich sind, und
- 20.3.3 die Basiswerte hinreichend liquide sind, sodass der Anwender sie bei Bedarf nachbilden kann.

- 20.4 Ein Finanzindex wird in geeigneter Weise veröffentlicht, wenn:
- 20.4.1 sein Veröffentlichungsprozess auf fundierten Verfahren zur Preiserhebung und zur Berechnung und anschliessenden Veröffentlichung des Indexwerts beruht, einschliesslich Preisfindungsverfahren für Komponenten, für die kein Marktpreis verfügbar ist, und
 - 20.4.2 wesentliche Informationen über Angelegenheiten wie Indexberechnung, Neugewichtungsmethoden, Indexänderungen oder etwaige betriebliche Schwierigkeiten bei der Bereitstellung zeitnaher oder korrekter Informationen umfassend und rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.
- 20.5 Erfüllt die Zusammensetzung der Basiswerte eines Derivatgeschäfts nicht die Anforderungen an einen Finanzindex, so sind die Basiswerte für dieses Geschäft, sofern sie die Anforderungen in Bezug auf andere Basiswerte gemäss Absatz 18.2.1 erfüllen, als eine Kombination dieser Basiswerte zu betrachten.

20.6 **Geschäfte zum Erwerb von Vermögensgegenständen**

Ein Derivat- oder Termingeschäft, das zur Lieferung von Vermögensgegenständen an die Verwahrstelle führen würde oder könnte, darf nur eingegangen werden, wenn derartige Vermögensgegenstände vom betreffenden Fonds gehalten werden dürfen und der ACD nach vernünftigem Ermessen der Ansicht ist, dass die Lieferung der Vermögensgegenstände aus dem Geschäft nicht zu einem Verstoß gegen das COLL-Sourcebook führen würde.

21. **Erfordernis zur Deckung von Verkäufen**

- 21.1 Eine Vereinbarung durch oder für einen Fonds zur Veräusserung von Vermögenswerten oder Rechten (mit Ausnahme von Einlagen) darf nur getroffen werden, wenn:
- 21.1.1 die Verpflichtung zur Veräusserung und jede andere ähnliche Verpflichtung durch Fonds sofort durch die Lieferung von Vermögenswerten oder die Abtretung von Rechten erfüllt werden könnte, und
 - 21.1.2 der Vermögenswert und die Rechte laut Absatz 21.1.1 zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Eigentum des Fonds sind.

22. **Anlagen in Einlagen**

Der Fonds darf nur in Einlagen bei einer zugelassenen Bank investieren, die auf Verlangen rückzahlbar sind oder mit dem Recht ausgestattet sind, abgehoben zu werden, und die eine Laufzeit von höchstens 12 Monaten haben.

23. **Massgeblicher Einfluss**

- 23.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die von einer juristischen Person begeben wurden und mit einem Stimmrecht bei einer Hauptversammlung dieser juristischen Person verbunden sind (unabhängig davon, ob dieses Recht im Wesentlichen für alle Sachverhalte gilt), wenn:
- 23.1.1 unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtheit der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere der Gesellschaft die Befugnis verschafft, die Führung der Geschäfte dieser juristischen Person wesentlich zu beeinflussen, oder

23.1.2 die Gesellschaft durch den Erwerb in den Besitz dieser Befugnis gelangt.

23.2 Im Sinne von Absatz 23.1 wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft die Möglichkeit hat, die Führung der Geschäfte einer juristischen Person massgeblich zu beeinflussen, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere die Ausübung von 20 % oder mehr der Stimmrechte an dieser Körperschaft ausüben oder kontrollieren kann (wobei in diesem Zusammenhang eine vorübergehende Aussetzung der Stimmrechte für die übertragbaren Wertpapiere dieser juristischen Person nicht berücksichtigt wird).

24. Massgeblicher Einfluss

(Bitte beachten Sie, dass dieser Abschnitt auf der Ebene der Gesellschaft gilt)

24.1 Die Gesellschaft darf keine übertragbaren Wertpapiere erwerben, die von einer juristischen Person begeben wurden und mit einem Stimmrecht bei einer Hauptversammlung dieser juristischen Person verbunden sind (unabhängig davon, ob dieses Recht im Wesentlichen für alle Sachverhalte gilt), wenn:

24.1.1 unmittelbar vor dem Erwerb die Gesamtheit der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere der Gesellschaft die Befugnis verschafft, die Führung der Geschäfte dieser juristischen Person wesentlich zu beeinflussen, oder

24.1.2 die Gesellschaft durch den Erwerb in den Besitz dieser Befugnis gelangt.

24.2 Im Sinne von Absatz 24.1 wird davon ausgegangen, dass die Gesellschaft die Möglichkeit hat, die Führung der Geschäfte einer juristischen Person massgeblich zu beeinflussen, wenn sie aufgrund der von ihr gehaltenen übertragbaren Wertpapiere die Ausübung von 20 % oder mehr der Stimmrechte an dieser juristischen Person ausüben oder kontrollieren kann (wobei in diesem Zusammenhang eine vorübergehende Aussetzung der Stimmrechte für die übertragbaren Wertpapiere dieser juristischen Person nicht berücksichtigt wird).

25. Konzentrationsgrenzen

(Bitte beachten Sie, dass dieser Abschnitt auf der Ebene der Gesellschaft gilt)

25.1 Die Gesellschaft:

25.1.1 darf keine übertragbaren Wertpapiere (mit Ausnahme von Schuldtiteln) erwerben, die:

(a) kein Stimmrecht in einer Hauptversammlung der ausgebenden juristischen Person beinhalten und

(b) mehr als 10 % der betreffenden, von dieser juristischen Person ausgegebenen Wertpapiere ausmachen,

25.1.2 darf nicht mehr als 10 % der von ein und derselben Einrichtung ausgegebenen Schuldtitel erwerben,

25.1.3 darf nicht mehr als 25 % der Anteile an einem Organismus für gemeinsame Anlagen erwerben, und

- 25.1.4 darf nicht mehr als 10 % der zugelassenen, von ein und derselben Einrichtung ausgegebenen Geldmarktinstrumente erwerben.
- 25.2 Die Gesellschaft braucht jedoch die Grenzen in den Absätzen 25.1.2, 25.1.3 und 25.1.4 oben nicht einzuhalten, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der im Umlauf befindliche Nettobetrag der betreffenden Anlage nicht berechnet werden kann.
- 26. OGAW-Anlagemechanismen, die Umbrella-Fonds sind**
- 26.1 In Bezug auf die Gesellschaft als Umbrella-Fonds gelten die Bestimmungen in COLL 5.2 bis COLL 5.5 für die einzelnen Fonds in gleicher Weise wie für einen zugelassenen Fonds, mit Ausnahme der folgenden Regeln, die nur auf der Ebene des Umbrella-Fonds gelten:
- 26.1.1 COLL 5.2.27 R (Massgeblicher Einfluss für ICVC)
- 26.1.2 COLL 5.2.29 R (Konzentration).
- 26.2 Ein Fonds darf nur dann in Anteile eines zweiten Fonds investieren oder diese veräussern, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- 26.2.1 Der zweite Fonds hält keine Anteile an einem anderen Fonds desselben Umbrella-Fonds;
- 26.2.2 Die Bedingungen von COLL 5.2.15 R (Anlage in verbundene Organismen für gemeinsame Anlagen) und COLL 5.2.16 R (Anlage in andere Fonds innerhalb der U) werden eingehalten (im Sinne dieser Regel sind COLL 5.2.15 R und COLL 5.2.16 R in der durch COLL 5.2.15 R (2) geänderten Form zu lesen), und
- 26.2.3 Der investierende oder veräussernde Fonds darf kein Feeder-OGAW für den zweiten Fonds sein.
- 27. Anlagemechanismen, die einen Index nachbilden**
- 27.1 Ungeachtet des Absatzes 12 (Risikostreuung: Allgemeines) kann ein Fonds bis zu 20 % des Wertes des Fondsvermögens in Aktien und Schuldverschreibungen anlegen, die von ein und derselben Einrichtung ausgegeben werden, wenn die erklärte Anlagepolitik darin besteht, die Zusammensetzung eines massgeblichen Index laut nachstehender Definition nachzubilden.
- 27.2 Unter Nachbildung der Zusammensetzung eines massgeblichen Index ist die Nachbildung der Zusammensetzung der zugrunde liegenden Vermögenswerte dieses Index zu verstehen, einschliesslich des Einsatzes von Techniken und Instrumenten, die zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung zulässig sind.
- 27.3 Die 20 %-Grenze laut Absatz 27.1 kann für einen bestimmten Fonds auf bis zu 35 % des Wertes des Fondsvermögens angehoben werden, jedoch nur für eine Einrichtung und wenn dies durch aussergewöhnliche Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
- 27.4 Bei einem Fonds, der einen Index nachbildet, muss das Fondsvermögen nicht der exakten Zusammensetzung und Gewichtung des Basiswerts im jeweiligen Index entsprechen, wenn eine Abweichung hiervon aus Gründen geringer Liquidität oder überhöhter Kosten für den Fonds beim Handel mit einer zugrunde liegenden Anlage zweckmässig ist.

- 27.5 Die oben genannten Indizes zeichnen sich durch die Erfüllung der folgenden Kriterien aus:
- 27.5.1 die Zusammensetzung ist hinreichend diversifiziert,
 - 27.5.2 der Index stellt einen adäquaten Referenzwert für den Markt dar, auf den er sich bezieht, und
 - 27.5.3 der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht.
- 27.6 Die Zusammensetzung eines Index ist hinreichend diversifiziert, wenn seine Bestandteile die Streuungs- und Konzentrationsanforderungen in diesem Abschnitt einhalten.
- 27.7 Ein Index stellt einen adäquaten Referenzwert dar, wenn sein Anbieter eine anerkannte Methodik verwendet, die in der Regel nicht zum Ausschluss eines wichtigen Emittenten des Marktes führt, auf den er sich bezieht.
- 27.8 Ein Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht, wenn:
- 27.8.1 er der Öffentlichkeit zugänglich ist,
 - 27.8.2 der Indexanbieter vom indexnachbildenden Fonds unabhängig ist, wobei dies nicht ausschliesst, dass Indexanbieter und Fonds Teil desselben Konzerns sind, sofern wirksame Vorkehrungen für den Umgang mit Interessenkonflikten getroffen wurden.

28. Derivatrisiko

- 28.1 Ein Fonds kann in Derivate und Termingeschäfte investieren, solange das Risiko, das der Fonds durch dieses Geschäft selbst eingeht, in geeigneter Weise aus seinem Fondsvermögen gedeckt ist. Im Risiko inbegriffen sind eventuelle Anfangsinvestitionen in Bezug auf das betreffende Geschäft.
- 28.2 Die Deckung stellt sicher, dass ein Fonds kein Risiko eines Verlustes von Vermögen, einschliesslich Geld, in einem Umfang eingeht, der den Nettowert des Fondsvermögens übersteigt. Daher muss ein Fonds Fondsvermögen halten, das wert- oder betragsmässig ausreicht, um das Risiko aus einer Derivatverpflichtung, das der Fonds eingegangen ist, abzudecken. Absatz 29 (Deckung für Derivat- und Termingeschäfte) legt die detaillierten Anforderungen an die Deckung eines Fonds fest.
- 28.3 Die für ein Derivat- oder Termingeschäft verwendete Deckung darf nicht für die Deckung eines anderen Derivat- oder Termingeschäfts verwendet werden.

29. Deckung für Derivat- und Termingeschäfte

- 29.1 Der ACD muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko eines Teilfonds in Bezug auf Derivate und Termingeschäfte, die für diesen Teilfonds gehalten werden, den Nettowert des Fondsvermögens nicht übersteigt.
- 29.2 Der ACD muss das Gesamtrisiko des Fonds mindestens täglich gemäss den Methoden berechnen, die in COLL 5.3.7R bis COLL 5.3.10R beschrieben sind. Für die Zwecke dieses Absatzes muss das Risiko unter Berücksichtigung des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, künftiger Marktschwankungen und der zur Liquidation der Positionen verfügbaren Zeit berechnet werden.

30. Deckung und Kreditaufnahme

30.1 Barmittel, die aus Kreditaufnahmen stammen, und Aufnahmen von Krediten, zu deren Bereitstellung ein zulässiges Institut oder eine zugelassene Bank nach vernünftigem Ermessen des ACD verpflichtet ist, stehen nicht zu Deckungszwecken gemäss dem vorstehenden Absatz 29 (Deckung für Derivat- und Termingeschäfte) zur Verfügung, es sei denn, die Gesellschaft unternimmt im Sinne dieses Absatzes Folgendes:

30.1.1 sie leiht einen Betrag in einer Währung von einem zulässigen Institut oder einer zugelassenen Bank und

30.1.2 sie hinterlegt einen Betrag in einer anderen Währung, der mindestens der Höhe der Kreditaufnahme entspricht, für die Laufzeit beim Kreditgeber (oder seinem Agenten oder Bevollmächtigten).

Dies gilt, als ob die geliehene Währung und nicht die hinterlegte Währung Teil des Fondsvermögens wäre.

31. Bargeld und bargeldähnliche Mittel

31.1 Bargeld und bargeldähnliche Mittel dürfen nicht im Fondsvermögen gehalten werden, es sei denn, dies kann nach vernünftigem Ermessen als notwendig betrachtet werden, um dem Fonds Folgendes zu ermöglichen:

31.1.1 Verfolgen der Anlageziele des Fonds oder

31.1.2 Rücknahme von Anteilen oder

31.1.3 effiziente Verwaltung des Fonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen oder

31.1.4 andere Zwecke, die nach vernünftigem Ermessen als Ergänzung zu den Anlagezielen des Fonds betrachtet werden können.

31.2 Während der Erstangebotsfrist darf das Fondsvermögen ohne Einschränkung aus Bargeld und bargeldähnlichen Mitteln bestehen.

32. Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis

32.1 Der Fonds kann in Übereinstimmung mit diesem Absatz (**Allgemeine Kreditaufnahmebefugnis**) Geld für die Verwendung des Fonds unter der Bedingung leihen, dass die Kreditaufnahme aus dem Fondsvermögen rückzahlbar sein muss. Diese Kreditaufnahmebefugnis unterliegt dem Vorbehalt, dass der Fonds sämtliche Beschränkungen in der Gründungsurkunde des Fonds einhalten muss.

32.2 Der Fonds darf Kredite gemäss Absatz 32.1 nur von einem zulässigen Institut oder einer zugelassenen Bank aufnehmen.

32.3 Der ACD muss gewährleisten, dass jegliche Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen und die Kreditaufnahme nicht dauerhaft ist. In diesem Sinne muss der ACD insbesondere folgende Punkte berücksichtigen:

32.3.1 die Laufzeit einer etwaigen Kreditaufnahme und

32.3.2 die Anzahl der Fälle, in denen er in einem gegebenen Zeitraum auf Kredite zurückgegriffen hat.

- 32.4 Der ACD muss gewährleisten, dass ohne die Zustimmung der Verwahrstelle keine Kreditaufnahme für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erfolgt.
- 32.5 Diese Kreditaufnahmebeschränkungen gelten nicht für „Back-to-Back“-Kreditaufnahmen gemäss Absatz 30 (**Deckung und Kreditaufnahme**).
- 32.6 Der Fonds darf keine Schuldverschreibungen ausgeben, es sei denn, dies geschieht unter Anerkennung oder Schaffung einer Kreditaufnahme, die mit den Absätzen 32.1 bis 32.5 vereinbar ist.

33. Kreditaufnahmegrenzen

- 33.1 Der ACD muss gewährleisten, dass die Kreditaufnahme des Fonds an einem beliebigen Geschäftstag 10 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreitet.
- 33.2 Diese Kreditaufnahmegrenzen gelten nicht für „Back-to-Back“-Kreditaufnahmen gemäss Absatz 30 (**Deckung und Kreditaufnahme**).
- 33.3 In diesem Absatz 33 (**Kreditaufnahmegrenzen**) umfasst der Begriff „Kreditaufnahme“ neben der Kreditaufnahme auf herkömmliche Weise auch jede andere Vereinbarung (einschliesslich einer Kombination von Derivaten), die darauf abzielt, eine vorübergehende Zuführung von Geld in das Fondsvermögen in der Erwartung zu erreichen, dass der Betrag zurückgezahlt wird.

34. Beschränkungen für Kreditvergaben

- 34.1 Das Geld im Fondsvermögen eines Fonds darf nicht verliehen werden und für die Zwecke dieses Verbots liegt keine Darlehensvergabe durch die Gesellschaft vor, wenn das Geld auf der Grundlage an eine Person („der **Zahlungsempfänger**“) gezahlt wird, dass es zurückgezahlt werden muss, unabhängig davon, ob diese Rückzahlung vom Zahlungsempfänger zu leisten ist.
- 34.2 Der Erwerb einer Schuldverschreibung gilt für die Zwecke von Absatz 34.1 nicht als Darlehensvergabe, ebenso wenig wie die Einlage von Geldern auf Termin- oder Kontokorrentkonten.
- 34.3 Absatz 34.1 hindert die Gesellschaft nicht daran, einen Beauftragten der Gesellschaft mit Vermögen auszustatten, um die Aufwendungen zu decken, die ihm zum Zweck der Gesellschaft entstanden sind (oder um ihn zur korrekten Ausübung seiner Aufgaben und Pflichten als Beauftragter der Gesellschaft zu befähigen) und hindert die Gesellschaft nicht daran, einen Beauftragten der Gesellschaft zu ermächtigen, das Entstehen solcher Aufwendungen zu vermeiden.

35. Beschränkungen für die Kreditvergabe in Form von Vermögensgegenständen, die nicht unter das Geldvermögen des Fonds fallen

- 35.1 Das Fondsvermögen, das nicht unter das Geldvermögen fällt, darf nicht in Form einer Einlage oder anderweitig verliehen werden.
- 35.2 Gemäss Absatz 38 (Wertpapierleihe) zugelassene Transaktionen sind für diese Zwecke nicht als Kreditvergaben anzusehen.
- 35.3 Das Fondsvermögen darf nicht hypothekarisch belastet werden.
- 35.4 Wenn Derivate- oder Termingeschäfte für einen Fonds eingesetzt werden, hindert dieser Absatz die Gesellschaft (oder die Verwahrstelle auf Aufforderung der Gesellschaft) nicht daran,

- 35.4.1 Fondsvermögen für Einschussanforderungen zu verleihen, einzulegen, zu verpfänden oder zu belasten oder
- 35.4.2 Fondsvermögen gemäss den Bestimmungen einer Vereinbarung in Bezug auf Einschussanforderungen zu übertragen, sofern der ACD vernünftigerweise der Ansicht ist, dass sowohl die Vereinbarung als auch die in ihrem Rahmen getroffenen Einschussvereinbarungen (unter anderem auch in Bezug auf die Höhe des Einschusses) den Anteilhabern einen angemessenen Schutz bieten.

36. Allgemeine Befugnis zur Annahme oder zur Verpflichtung zur Übernahme von Platzierungen

- 36.1 Sämtliche Befugnisse in Kapitel 5 des COLL zur Anlage in übertragbare Wertpapiere können zum Abschluss von Transaktionen genutzt werden, für die dieser Abschnitt gilt, vorbehaltlich der Einhaltung aller Beschränkungen in der Gründungsurkunde.
- 36.2 Dieser Abschnitt gilt vorbehaltlich Absatz 36.3 für alle Vereinbarungen und Übereinkommen, bei denen es sich
 - 36.2.1 um Übernahmeverträge oder Unterübernahmeverträge handelt oder
 - 36.2.2 die vorsehen, dass Wertpapiere den Fonds ausgegeben oder gezeichnet oder erworben werden oder dass dies geschehen kann.
- 36.3 Der vorstehende Absatz 36.2 gilt nicht für
 - 36.3.1 eine Option oder
 - 36.3.2 einen Kauf eines übertragbaren Wertpapiers, das ein Recht verleiht,
 - (a) ein übertragbares Wertpapier zu zeichnen oder zu erwerben oder
 - (b) ein übertragbares Wertpapier in ein anderes umzuwandeln.
 - 36.3.3 Das Risiko der Gesellschaft aus Vereinbarungen und Übereinkommen gemäss Absatz 36.2 muss an jedem Geschäftstag:
 - (a) jederzeit im Einklang mit den Anforderungen von Regel 5.3.3R des COLL-Sourcebook gedeckt sein,
 - (b) so geartet sein, dass im Falle der Notwendigkeit einer umgehenden Erfüllung aller möglichen in ihrem Rahmen entstehenden Verpflichtungen gegen keinen der Grenzwerte in Kapitel 5 des COLL-Sourcebook verstossen würde.

37. Garantien und Haftungsfreistellungen

- 37.1 Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle dürfen für die Gesellschaft keine Garantien oder Haftungsfreistellungen in Bezug auf die Verpflichtung einer beliebigen Person aussprechen.
- 37.2 Kein Bestandteil des Fondsvermögens darf zur Erfüllung von Verpflichtungen, die gemäss einer Garantie oder Haftungsfreistellung hinsichtlich der Verpflichtung einer Person entstehen, verwendet werden.
- 37.3 Die Absätze 37.1 und 37.2 gelten in Bezug auf einen beliebigen Fonds jedoch nicht:
- 37.3.1 für Haftungsfreistellungen oder Garantien, die für Einschussanforderungen gegeben wurden, wenn die Derivat- oder Termingeschäfte gemäss den FCA-Regeln genutzt werden; und
 - 37.3.2 für Haftungsfreistellungen, die in den Bereich der Regulierungsbestimmungen 62(3) (Nichtigkeit von Haftungsausschlüssen) der OEIC-Verordnungen fallen;
 - 37.3.3 für Entschädigungen (die keine Bestimmungen enthalten, die gemäss Richtlinie 62 der OEIC-Verordnungen für nichtig erklärt werden), die der Verwahrstelle für eine ihr entstandene Verbindlichkeit infolge der Verwahrung eines Bestandteils des von ihr oder einer durch die beauftragte Person gehaltenen Fondsvermögens übergeben wurden, um sie in ihrer Funktion als Verwahrstelle des Fondsvermögens zu unterstützen; und
 - 37.3.4 für Entschädigungszahlungen an eine Person bei der Liquidation eines Fonds, falls die Entschädigung zum Zwecke von Vorkehrungen gezahlt wurde, durch die das gesamte oder ein Teil des Vermögens dieses Fonds zum Erstvermögen des Fonds und die Anteilhaber dieses Fonds zu den ersten Anteilhabern des Fonds werden.

38. Wertpapierleihe

- 38.1 Die Gesellschaft darf in Übereinstimmung mit den Regeln in COLL 5.4 nur dann eine Wertpapierleihvereinbarung oder ein Pensionsgeschäft eingehen, wenn die Vereinbarung oder das Geschäft:
- 38.1.1 für Rechnung und zugunsten des betreffenden Fonds und
 - 38.1.2 im Interesse seiner Anteilhaber eingegangen wird.
- 38.2 Eine solche Vereinbarung bzw. ein solches Geschäft liegt nur dann im Interesse der Anteilhaber, wenn sie/es nach vernünftigem Ermessen des ACD geeignet erscheint, mit einem akzeptablen Risiko zusätzliche Erträge für den Fonds zu erzielen.
- 38.3 Die Gesellschaft oder die Verwahrstelle können auf Verlangen des ACD ein Pensionsgeschäft oder eine Aktienleihvereinbarung der in Abschnitt 263B des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (ohne Erweiterung durch Abschnitt 263C) beschriebenen Art abschliessen, jedoch nur, wenn:
- 38.3.1 alle Bedingungen der Vereinbarung, wonach Wertpapiere von der Verwahrstelle für Rechnung der Gesellschaft zurückerworben werden sollen, in einer für die Verwahrstelle akzeptablen Form vorliegen und guter Marktpraxis entsprechen,

- 38.3.2 die Gegenpartei:
- (a) eine autorisierte Person ist oder
 - (b) eine von einer Aufsichtsbehörde des Heimatstaates zugelassene Person ist oder
 - (c) eine als Broker-Dealer bei der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten von Amerika registrierte Person ist oder
 - (d) eine Bank oder Zweigstelle einer Bank ist, die in Bezug auf OTC-Derivate von mindestens einer der folgenden Bundes-Bankenaufsichtsbehörden der Vereinigten Staaten von Amerika beaufsichtigt wird und befugt ist, auf eigene Rechnung mit Anlagen zu handeln: Office of the Comptroller of the Currency, Federal Deposit Insurance Corporation, Board of Governors of the Federal Reserve System und Office of Thrift Supervision und
- 38.3.3 eine hochwertige und liquide Sicherheit zur Besicherung der Verpflichtung der Gegenpartei gemäss den in Absatz (1) genannten Bedingungen bereitgestellt wird 38.3.1 und die Sicherheiten:
- (a) für die Verwahrstelle akzeptabel,
 - (b) angemessen (im Sinne von COLL 5.4.6R) und
 - (c) hinreichend schnell verwertbar sind.
- 38.4 Die Gegenpartei im Sinne von Absatz 38.3 ist die Person, die gemäss der in Absatz 38.3.1 genannten Vereinbarung verpflichtet ist, die von der Verwahrstelle im Rahmen der Wertpapierleihe übertragenen Wertpapiere oder Wertpapiere der gleichen Art an die Verwahrstelle zu übertragen.
- 38.5 Absatz 38.3.3 gilt nicht für Wertpapierleihgeschäfte, die über das Securities Lending and Borrowing Programme der Euroclear Bank S.A./N.V. durchgeführt werden.
- 38.6 **Zum Datum dieses Prospekts darf die Gesellschaft zwar Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen einsetzen, tut dies jedoch derzeit nicht. Der ACD behält sich jedoch das Recht vor, die Verwendung solcher Wertpapierleihgeschäfte (SFT) in Zukunft zu erlauben. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird dieser Prospekt überprüft und aktualisiert.**
- 39. Unbewegliches Vermögen**
- 39.1 Es wird nicht beabsichtigt, dass die Gesellschaft oder die Fonds Eigentumsrechte an unbeweglichen oder beweglichen Gütern haben.

Anhang 2

Zulässige Märkte

Nachstehend sind die Wertpapiermärkte aufgeführt, über die die Gesellschaft für den Fonds in zugelassene Wertpapiere investieren oder mit solchen handeln darf (vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds):

- (a) ein „geregelter Markt“ wie im COLL definiert:
- (b) ein Wertpapiermarkt in EWR-Staaten (wobei es sich zum Datum des Prospekts um das Vereinigte Königreich, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden handelt), der reguliert, regelmässig tätig und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
- (c) alle an einer Börse in den USA, in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland oder in der Schweiz, die eine Börse gemäss dem Börsenrecht des jeweiligen Landes ist, notierten, quotierten oder gehandelten Anlagen; oder
- (d) der gemäss den Regeln der folgenden Börsen etablierte Haupt- oder einzige Markt:

Land	Markt
Brasilien	BM&F Bovespa
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchanges (CASE)
Hongkong	The Hong Kong Exchanges
Indonesien	Indonesia Stock Exchange (Bursa Efek Indonesia)
Japan	Tokyo Stock Exchange Osaka Securities Exchange Nagoya Stock Exchange
(Republik) Korea	Korea Exchange Incorporated (KRX)
Malaysia	Bursa Malaysia Berhad
Mexiko	The Mexican Stock Exchange
Neuseeland	The New Zealand Stock Exchange
Peru	Lima Stock Exchange
Singapur	The Singapore Exchange
Philippinen	The Philippine Stock Exchange
Südafrika	JSE Securities Exchange
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Schweiz	Schweizer Börse SIX
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand (SET)
Türkei	Istanbul Stock Exchange

USA	The New York Stock Exchange NASDAQ OTC-Märkte reguliert durch NASD/NASDAQ NYSE Arca.
Europa (ohne Vereinigtes Königreich und Irland)	Jeder Wertpapiermarkt in den Mitgliedsstaaten, an dem zur amtlichen Notierung zugelassene übertragbare Wertpapiere gehandelt werden, und, zur Klarstellung, EURONEXT.

Der Alternative Investment Market (AIM) der International Stock Exchange of the UK and the Republic of Ireland Limited ist ebenfalls ein zulässiger Wertpapiermarkt für die Zwecke des Fonds.

Zulässige Derivatemärkte

Nachstehend sind die Derivatemärkte aufgeführt, über die die Gesellschaft für jeden Fonds handeln kann (vorbehaltlich des Instruments, dieses Prospekts und des COLL, soweit es für britische OGAW-Fonds gilt):

- (a) ein „geregelter Markt“ wie im COLL definiert;
- (b) jeder Derivatemarkt in einem EWR-Staat (wobei es sich zum Datum des Prospekts um Vereinigtes Königreich, Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden handelt), der reguliert, regelmässig tätig und der Öffentlichkeit zugänglich ist; oder
- (c) die folgenden Märkte:

American Stock Exchange, Australian Securities Exchange (ASX), Chicago Board Options Exchange, CME Group Inc., EUREX, Euronext Amsterdam, Euronext Paris, Copenhagen Stock Exchange, Helsinki Exchanges, Hong Kong Exchanges, The Irish Stock Exchange, JSE Securities Exchange, Kansas City Board of Trade, Korea Stock Exchange, EURONEXT London International Financial Futures and Options Exchange, MEFF Renta Fija, MEFF Renta Variable, Montreal Stock Exchange, New York Futures Exchange, New York Mercantile Exchange, New York Stock Exchange, New Zealand Futures and Options Exchange, NYSE Arca, OMLX, Stockholmborsen, Osaka Securities Exchange, Philadelphia Board of Trade, Singapore Exchange, South Africa Futures Exchange (SAFEX), Tokyo Stock Exchange, Montreal Exchange und Toronto Stock Exchange.

Anhang 3

Unterdepotbanken

Die Verwahrstelle hat diese Verwahrpflichten gemäss Artikel 22 (5) (a) der OGAW-Verordnung an die State Street Bank und Trust Company mit Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, mit einem Büro am 20 Churchill Place, Canary Wharf, London E14 5HJ, Vereinigtes Königreich, den sie als ihre globale Unterdepotbank ernannt hat, delegiert,

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts haben State Street Bank and Trust Company als globale Unterdepotbank die lokalen Unterdepotbanken innerhalb des Netzwerks von State Street Global Custody ernannt, wie unten aufgeführt.

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A., Buenos Aires
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrein	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	BNP Paribas (BNP)
Benin	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Bermudas	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation von Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco de Chile
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für A-Anteile Markt)
	Citibank N.A. (für Schanghai – nur Hong Kong Stock Connect Markt)

	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (für Schanghai – nur Hong Kong Stock Connect Markt)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Schanghai – Hong Kong Stock Connect Markt)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Greece (agiert über ihre Filiale in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB)
Ägypten	Citibank, N.A., Cairo branch (Citibank)
Estland	AS SEB Pank
Eswatini	Standard Bank Swaziland Limited Mbabane
Euroclear	Euroclear Bank
Clearstream	Clearstream Banking Luxembourg
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB)
Frankreich	BNP Paribas (BNP)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Hongkong	Hongkong Shanghai Banking Corporation Limited (HSBC)
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	Citibank, N.A., Cairo branch (Citibank)
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, United Kingdom branch
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.

Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Clearstream Banking S.A., Luxembourg
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibien	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. (Bank Handlowy)
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (agiert über ihre Niederlassung in Amsterdam mit Unterstützung der Niederlassung in Lissabon)

Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Romania Branch
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republic of Srpska	UniCredit Bank d.d.
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ) (SEB)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan – R.O.C.	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited (SCB)
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	via Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Ivory Coast
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)

Vereinigte Arabische Emirate Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, UK branch
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Delegierte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Delegierte der Standard Bank of South Africa Limited)

Historische Performance

Nachfolgend finden Sie die historische Wertentwicklung der thesaurierenden Fonds, für die dieser Prospekt gilt. Die Angaben zur Wertentwicklung umfassen die jährliche Gesamtertritte bis 31. Dezember für die aufgeführten Jahre über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Henderson European Special Situations Fund wurde am 4. Juni 2015 mit dem FP Crux European Special Situations Fund verschmolzen. Die Bezeichnung des Fonds wurde am 28. September 2019 in TM CRUX OEIC geändert.

Bezeichnung der Anteilsklasse	2016 (%)	2017 (%)	2018 (%)	2019 (%)	2020 (%)
TM CRUX European I EUR thesaurierend	1.74	11.92	-15.23	25.98	5.32
TM CRUX European I GBP thesaurierend	18.81	15.68	-14.32	19.39	11.43
TM CRUX European S GBP thesaurierend	18.99	15.85	-14.19	19.56	11.59
TM CRUX European Special Sit I EUR thesaurierend	3.69	16.62	-16.28	27.36	-1.96
TM CRUX European Special Sit I GBP thesaurierend	21.38	20.85	-15.16	21.00	3.99

Quelle: Morningstar Direct

Auf die Angaben zur Wertentwicklung vor dem 6. April 2016 wurde ein steuerlicher Abzug zu einem Basissatz angewendet, während für die Angaben zur Wertentwicklung ab einschliesslich 6. April 2016 kein steuerlicher Abzug angewendet wurde.

Die Angaben zur Wertentwicklung verstehen sich nach Abzug von Gebühren (Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, aber ohne Berücksichtigung der Auswirkung eines eventuellen Ausgabeaufschlags, der bei Erwerb einer Anlage zu zahlen sein kann.

Diese Angaben zur Wertentwicklung werden zu Dokumentationszwecken dargestellt und sind entsprechend zu verstehen.

Die Wertentwicklung ist von vielen Faktoren abhängig, darunter dem allgemeinen Trend und der Volatilität der Märkte, und ist unter Umständen nicht wiederholbar.

Die Kurse der Anteile und die auf sie entfallenden Erträge können im Ergebnis von Wertschwankungen der zugrundeliegenden Wertpapiere und von Wechselkursschwankungen sinken oder steigen. Der Anleger erhält unter Umständen nicht den ursprünglichen Anlagebetrag zurück.

Die Anleger sollten beachten, dass sich diese Zahlen auf die Vergangenheit beziehen und die Wertentwicklung in der Vergangenheit keinen zuverlässigen Indikator für Ergebnisse, Wachstum oder Renditen in der Zukunft darstellt.

Anhang 5

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Der Vertreter und die Zahlstelle für den Fonds in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, 8027 Zürich.

Bezug der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die ausführlichen Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos vom Vertreter in der Schweiz erhältlich

Veröffentlichungen

Veröffentlichungen in der Schweiz in Bezug auf die Gesellschaft erfolgen auf der Website www.fundinfo.com. Der Nettoinventarwert je Anteil mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ wird täglich auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Der ACD und seine Beauftragten können Retrozessionen als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Verfahrensaufbau für die Zeichnung, das Halten und die Verwahrung von Anteilen;
- Vorrathaltung von Marketing- und Rechtsunterlagen und die Herausgabe dieser;
- Versand oder Bereitstellung von rechtlich erforderlichen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen;
- Abwicklung der Due Diligence in Bereichen wie Geldwäsche und Kundenidentifizierung, Ermittlung von Kundenbedürfnissen und Vertriebsbeschränkungen;
- Betrieb und Wartung einer elektronischen Vertriebs- bzw. Informationsplattform;
- Verfassen von Fondsrechercheunterlagen;
- Zentrales Beziehungsmanagement;
- Zeichnung von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden;
- Beauftragung und Überwachung zusätzlicher Vertriebspartner.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen. Der ACD und seine Beauftragten bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand am eingetragenen Sitz des Vertreters in der Schweiz.